Y.3

19 3.256

Johann Christian Müldeners,
Weyland beyder Rechten Licentiatens und Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Hoff- und Justitien-Raths

CAPITULATIO HARMONICA

Der Allerdurchlauchtigsten Römischen Käyser und Könige,

Carls des V.
Ferdinandens des I.
Maximilians des II.
Rudolphs des II.
Matthias.
Ferdinandens des II.
Ferdinandens des III.
Ferdinandens des IV.
Leopolds und Josephs

Wahl-CAPITULATIONen,

Und deren

Übereinstimmung, Veränderungen, Anwachs und Abnehmung;

Nunmehro aufs neue zum Druck befördert und durch Anhängung des Wahl-Versprechens Ihro ietzt glorreichesten regierenden Käyserl. Majest.

CARLS des VI

Zum Gebrauch beqvemer gemacht.
von
Johann Christian Müldener, des Autors Sohn.

Dreßden und Leipzig,
bey Christoph Hekels seel. Sohn und Erben, 1725.

Dem
Hochwürdigen und Hochgebohrnen
Grafen und HErrn,

HERRN

Carl Philippen

des Heil. Röm. Reichs Grafen
von

Floodroff und Wartensleben,

Freyherrn zu Loeuth, Meeswyck und Eysden, Erb-Panner-Herrn von Lützelburg und der Graffschafft Chinay, Erb-Marschalln von Valckenburg und Limburg, ꝛc. Herrn zu Dorth, Lerwen, Staveneſſe, Oud- und Nieuw-Kemperß-Hoffstede, Zuydmoer, Samenslyck, ꝛc. ꝛc.
Sr. Königl. Majeſt. von Pohlen und Churfürſt. Durchl. zu Sachſen
Hochbetrautem Cabinets-Miniſter und würcklichen geheimten Rathe, des weißen Adler- wie auch des Johanniter-Ordens-Rittern

Meinem genädigem Graffen und Herrn.

PLINIUS
MOLA SALSA LITANT, QUI NON
HABENT THURA.

Hochwürdiger und Hochgebohrner Reichs-Graf

Gnädiger Herr

EW. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz mir ſo offtmahls unverdient erzeigte Gnade und die Begierde, Deroſelben ein in mehr als bloſſen Worten beſtehendes Zeichen meiner unterthänig-gehorſamſten Ergebenheit, und tieffen Reſpects zu geben, verführet mich anietzo zu der Kühnheit Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz, dieſes von meinem ſeel. Vater ehemahls verfertigte und nunmehro von mir aufs neue zum Druck beförderte geringe Werckgen mit gebührender Devotion darzureichen: Ich verlaſſe mich hierbey auf Dero mir inſonderheit bekandte großmüthige Clementz, und ſchmeichle mir dannenhero mit einiger Wahrſcheinlichkeit, Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz

werden gegenwärtige Bogen hochgeneigteſt aufnehmen, und mein dabey unterthänig geführtes Abſehen in Gnaden vermercken. Es verdienen zwar dieſe wenige Blätter nicht, unter Bedeckung eines ſolchen illuſtren Nahmens an das Licht zu treten, jedoch was etwan hierinnen abgehen möchte, erſetzet vielleicht mein gegen Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz tragender vollkommener Reſpect und aufrichtige Veneration, womit in Unterthänigkeit Deroſelben zu beharrlichen hohen Gnaden mich geziemend empfehlende, lebenslang verbleibe

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl.
Excellentz

Dreßden, am 18. Apr.
1725.

unterthänig-gehorſamſter
Diener

Johann Chriſtian Müldener.

Vorrede.

Standes-mäßig geehrter Leser.

Nicht so wohl der völlige Abgang derer Abdrücke von der vorigen Aufflage, als vielmehr das häuffige Anrathen vieler gelehrten Gönner und Freunde, hat mich bewogen, auf einen neuen Druck der von meinem seel. Vater ehemahls verfertigten und insonderheit zum Nutzen seines dermaligen Auditorii auf der Friedrichs-Universität zu Halle, herausgegebenen Harmonischen Capitulation zu drucken, würde es auch ohnfehlbar schon längstens zu Stande gebracht haben, wenn mir Zeit, Ort und Gelegenheit solches eher erlauben wollen. Und da nachhero über die in der Harmonischen Capitulation enthaltene zehen Wahlversprechen Ihro ietzo Glorreichst-herrschenden Käyserl. Majest. Wahl-Capitulation als die Eilffte hinzu gekommen, so habe mir vielfältige Mühe gegeben dieselbe nach Anleitung und auf Art und Weise derer vorhergehenden zehen ältern Wahl-Verbindungen mit einzuschalten und dadurch dem gantzen Wercke einen neuen und nutzbaren Glantz zu geben: Hierzu reitzete mich um so vielmehr das vorgehende Exempel unterschiedener gelehrten Federn an, die mit sonderbahrer Geschicklichkeit die Josephische und letztere Carolinische Wahl-Verbindung nach Anleitung

tung gegenwärtiger Arbeit sehr wohl und nutzbar zusammen gesetzet.

Allein es hat mir der öfftere Versuch mehr als zu gewiß gewiesen, daß dieses mein Bemühen umsonst und von keinem Nutzen seyn würde: Denn daß die vorigen Capitulationen sich noch endlich gantz wohl, jedoch auch nicht sonder viele beschwerliche Arbeit haben vereinigen lassen, rühret eintzig und allein daher, weiln immer die vorstehende der nächst folgenden, so wohl was die Ordnung derer Sachen als auch die Worte selbst betrifft, bißanhero zur beständigen Richtschnur gedienet, und von welcher man ohne Noth, und woferne nicht etwas neues hinzu zu setzen oder was altes unumgänglich weg zu lassen gewesen, niemahls oder doch gar selten abgewichen: Hingegen ist bekandt, daß es mit dem letzteren Wahl-Versprechen eine gantz andere Bewandniß habe, denn da der Entwurff einer immer daurenden Wahl-Verbindung, so in Verfertigung desselben statt deren ältern Capitulationen hauptsächlich zum Grunde und Vorschrifft dienen müssen, so wohl was Formalien als Materialien anbelanget, durch Weglassung, Veränderung und Zusatz so sehr von dem vormahligen Zusammenhang derer Wahl-Verträge abweichet, so erhellet gestalten Sachen nach zur Gnüge, daß, ob es zwar in Verbindung der eintzeln Josephischen Capitulation mit der Caroliniſchen gantz glücklich angegangen, dennoch bey einer allgemeinen Vereinigung derer eilff Käyserl. Wahl-Versprechen die darbey entstehende greuliche Unordnung den daraus etwan zu verhoffenden Nutzen, wo nicht gäntzlich aufheben, doch gantz gewiß

wiß unvergleichlich überwiegen würde, wie mich ſolches die Erfahrung hierbey allenthalben überzeuget hat. Derohalben habe mich begnügen laſſen die vereinigten zehen erſten Wahl-Verträge, wie ſie in der vorigen Aufflage befindlich, auch unverändert anietzo mit zu theilen: Damit aber dennoch dieſes Werck nicht unvollkommen bleiben und zum heutigen Gebrauch bequemer ſeyn möge, ſo habe die neuere und letzte Capitulation hinten andrucken laſſen, und zugleich durch beygefügte Zeichen angewieſen, wo ſie mit denen vorhergehenden übereinkomme oder abweiche, wie dieſes aus dem ihr vorgeſetzten Bericht klärlich zu erſuchen, und hoffe ich es ſoll damit deſſelben unterlaſſene gäntzliche Verknüpffung mit denen andern zehen Wahl-Verbindungen wo nicht völlig doch ziemlicher maſſen erſetzet und folglich zum Gebrauch um ſo viel nutzbahrer ſeyn. Was übrigens den bey vorigen Druck befindlichen Anhang und das Project der beſtändigen Capitulation anbelanget, ſo habe vor unnöthig angeſehen, daſſelbe wiederum beyzufügen und das Werck dadurch ſtärcker zu machen, zumahlen die im gedachten Anhang enthaltene Acta und Scripta publica ietzo vielleicht nicht ſo angenehm und nutzbar ſeyn würden als damahlen. Was letzlichen nun die in gegenwärtiger Capitulatione Harmonica vorkommende Zeichen betrifft, und wie ſelbige zu gebrauchen, ſo iſt kürtzlich ſo viel zu bemercken, und zwar

Was I. den Eingang und Beſchluß einer jeden Capitulation anlanget, weil ſolche, wegen der vielfältig darinnen faſt jedesmahl anders vorkommenden Erzehlung der ergangenen Wahl, nebſt denen darzugehörigen Be-

nennungen derer Churfürsten und der Abwesenden vollmächtigen Gesandten, unmöglich zu vereinigen; als sind deren jeder absonderlich vor und nachgesetzet; Auch zugleich eines jeden Käysers Leben, so viel davon hieher gehöret, kürtzlich beygefüget worden.

II. Vor jeden Artickel ist dessen kurtzer Inhalt; und neben demselben die Anweisung, welche Artickel der vorhergehenden Capitulationen mit diesem des Josephi überein kommen, zu befinden; da denn mit Fleiß in acht genommen, daß wenn zwey oder mehr Artickel derer vorigen, in einen der letztern zusammen gezogen, man derselben Anfang so wohl bey denen Summarien als nachmahls in dem Texte selbsten, absonderlich anzuweisen, sich bemühet, gleich wie der 12. 17. 20. 22. 35. 37. 39. und 41. Artickel klärlich zeigen können.

III. Vornehmlichen ist der gantze Context, wie solcher in des Josephi Capitulation befindlich, ohne alle Verenderung beybehalten; die bey einer jeden derer vorhergehenden eingerückte Zusätze aber sind theils durch dreyerley verschiedener Art Schrifften, theils durch gewisse und leicht verständliche Zeichen angedeutet, und dergestalt der allmälige Anwachs der gantz vollständigen Capitulation auf das allerdeutlichste vorgestellet worden.

IV. Die verschiedene Schrifften nun belangende, so ist das jenige, so in Caroli V. Capitulation bereits befindlich, und bißher beybehalten blieben, als der Grund aller darauf erfolgten Capitulationen, mit der mitlern Schrifft, gleich wie alsbald der Anfang des 1. Art. verb. zum ersten, daß wir in Zeit solcher Königl. Würden, Amt und Regierung

rung ꝛc. zeiget; Die in des Josephi Capitulation beygebrachten Zusätze aber, mit der grossen Schrifft, als in dem II. Art. verb. **Der gleichwohl, als viel zu Vortheil der Cron Franckreich &c.** zusehen exprimiret und dergestalt das erste und das letzte deutlich und absonderlich angewiesen worden.

V. Die übrigen acht Capitulationes werden zwar alle mit einerley, als der kleinen Schrifft, ausgedrucket, jedoch durch nachfolgende leicht verständliche Zeichen, nemlichen zum Theil durch die ersten Buchstaben eines jeden Käysers und Königes Nahmen, zum theil aber durch die denen Vier Ferdinanden zustehende Zahlen unterschieden; Solchem nach wird durch den Buchstaben (M) bedeutet Maximilianus II. ferner

(R) - Rudolphus II.
(m) - Matthias.
(L) - Leopoldus.

die vier grosse Zahlen (I.) (II.) (III.) (IV.) aber, zeigen an Ferdinanden den I. den II. den III. und den IV. Wenn nun dergestalt in dem Texte eine dergleichen Zahl, oder einer der obangedeuteten Buchstaben, so iedesmahl zu mehrerer Absonderung in runde oder eckichte Haacken ohne Unterschied eingeschlossen, vorkommet, so ist darbey wohl in acht zunehmen, daß alle darauf, und biß auf eine andere Zahl, Buchstaben, oder verschiedene Schrifft, folgende Worte, in des jenigen Käysers oder Königs, dessen Character, angeführter massen, vorstehet, Capitulation zum erstenmahle eingerücket zu befinden.

Worbey denn ferner VI. anzumercken, daß, obgleich

über die besagte vier Zahlen und vier Buchstaben, annoch in dem Texte dreyerley andere Zeichen, nemlichen kleine Ziffern, Creutze und Sternlein, anzutreffen, dennoch durch dieselben der Text selbsten nicht unterschieden, sondern lediglich, daß in denen vorhergehenden neun Capitulationen etwas mehr oder weniger, oder auch mit andern Worten verhanden, angedeutet wird.

Aller massen VII. die kleinen Zahlen einzig und allein die verschiedenen Redens-Arten, oder auch den Unterscheid der Worte, worinnen die vorgehenden Capitulationes mit der letzten des Josephi nicht übereinkommen, anweisen, welche denn unter einer jeden Seite nach eben solcher Ordnung der im Texte befindlichen kleinen Zahlen, anzutreffen. Die darbey gesetzten Anfangs-Buchstaben von eines jeden Käysers Nahmen, benebenst denen darzugehörigen Zahlen, deuten ohne vieles Nachsinnen an, welche von denen übrigen Capitulationen, mit Beybehaltung eben derselben Sache und gleichen Verstandes, mehrere, wenigere, oder andere Worte gebrauchet; Es gehen aber sothane Merckzeichen in eben der Ordnung, wie die zehen Käyser und Könige, von Carolo V. an, auf einander gefolget, dergestalt, daß C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. F. 3. F. 4. L. andeuten, Carl. V. Ferdinand. I. Maximilian. II. Rudolphum II. Matthiam (denn dieser wird überall durch das kleine m. verstanden.) Ferdinanden II. den III. und den IV. und endlichen Leopolden. Des zehenden Römischen Königs nemlichen Josephi, wird in diesen Anmerckungen nicht gedacht, als wenn etwa die unterschiedenen gedruckten Exemplaria von dessen Capitulation,

tion, deren der Autor ſich bedienet, von einander differiren, denn auf ſolchen Fall, hat man ebenfalls dieſe verſchiedene Lection, durch die Worte: alia leg. oder alia exemplaria leg. wie p. 28. n. 2. und p. 31. n. 1. &c. zu finden anzumercken ſich bemühet; denn ſonſten iſt des Joſephi Capitulation die Haupt-Linie, nach welcher alle übrigen, wie weit ſie nemlich von derſelben abweichen, oder parallel lauffen, abgemeſſen worden, verblieben. Wenn nun dergeſtalt e. g. in dem II. Artic. ſtracks Anfangs bey denen Worten: Die Güldene Bull ꝛc. eine kleine Ziffer, nemlichen 1. gefunden wird, ſo lehret mich dieſelbe als bald, daß hier kein Unterſcheid des Verſtandes, ſondern bloß der Worte anzutreffen: Sehe ich nun unten nach, ſo weiſet mir die unter eben ſolcher Zahl, nemlichen 1. befindliche Anmerckung, daß dieſe Worte: die Güldene Bull ꝛc. mit einem Zuſatze in theils derer vorigen Capitulationen, zu leſen, und daß beym Carl V. es heiſſe: Die ſonderlich vorgemeldte Güldene Bull; beym Ferdinand. I. Maximil. II. und Matthia aber: ſonderlich die vorgemachte Güldene Bull; und endlichen beym Rudolpho II. Ferdinand. II. und III. Sonderlich die vorgemeldte Güldene Bull. Und auf ſolche Art iſt es mit allen dieſen Anmerckungen zu halten; wobey aber in acht zu nehmen, daß, wenn eines Käyſers Zeichen nicht ausdrücklichen darinnen befindlich, deſſen Capitulation, er ſeye nun von denen ältern, oder neueren, mit dem Texte des Joſephi in dieſem Stücke gäntzlich übereinkomme; Dannenhero in nur erwehnten Exempel, bey Ferdinand. IV. und Leopoldo, nothwendig und allein die Worte: die Güldene Bull; ohne allen Zuſatz angetroffen

troffen werden müssen. Durch die Creutzen wird VIII. angezeiget, daß in theils derer vorigen Capitulationen, eine Verordnung oder andere längere Passage befindlich gewesen, so da in der letzten hinwieder ausgelassen worden. Dieses zu suppliren, darf man nur am Ende eines jeden Blats oder Artickels die gleiche Anzahl solcher Creutzen nachsehen, so wird sich gantz leichtlichen, in welcher Capitulation ein mehrerer Zusatz gewesen, und worinnen solcher bestanden, mit denen eigentlichen Worten zeigen. e. g. Nachdem in dem II. Art. der Nürnbergische Executions-Recess confirmiret worden, so finden sich nachmahls nach denen Worten: mit Ernst verfahren; fünff †††††. am Ende des Blats weiset eine übereinstimmende Anzahl, nemlichen †††††. daß in des Ferdinand. IV. Capitulation, nach besagten Worten, eine absonderliche Verordnung, dem Churfürsten von Brandenburg zum besten, gesetzet, und dergestalt der von Schweden eigenmächtig in besagten Executions-Recess gerückte §. 54. nach welchen die Hinter-Pommerischen Posten und Lande, dem Churfürsten von Brandenburg nicht ehe, als biß derselbe mit der Cron Schweden wegen Entscheidung der Gräntzen und anderer geringen Sachen halber, völlige Richtigkeit getroffen, abgetreten werden sollen, keines weges mit confirmiret worden. Wenn man nun darbey erweget, daß sothane Gräntz-Scheidung zu eben derselben Zeit, nemlichen den 4. Maj. st. v. Ao. 1653. seine Richtigkeit, auch nachmahls durch den zwischen Schweden und Brandenburg den 24. Junii Ao. 1679. zu St. Germain en Laye, in Franckreich geschlossenen Frieden, einige Erläuterung erlan-

erlanget, ſo findet ſich leichtlich, aus was vor Bewegniß die obangeführte, und auf den Zuſtand derſelben Zeit ſchlechter dings gerichtete Clauſul, in denen nachfolgenden Capitulationen hinwieder ausgelaſſen werden müſſen.

Nachdem aber IX. in denen vorhergehenden Capitulationen jezuweilen gantze Artickel anzutreffen, welche doch in der letztern nicht befindlich; als hat man der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, dieſen Mangel gleichfals zu erfüllen, ſolchemnach die berührten Artickel nach ihrer Ordnung, ſo ſie in loco proprio gehalten, jedesmahl demjenigen Artickel des Joſephi, ſo mit dem, ſolchen ausgelaſſenen Artickel nechſtvorgehenden überein ſtimmet, nachzuſetzen, und ſolches durch zwey ** anzudeuten. Dergleichen ausgelaſſene und mit denen ** bezeichnete Artickel nun ſind p. 19. 42. 47. 75. 86. 100. und 109. anzutreffen. Sonſt iſt bey dem 47. Art. zu mercken, daß derſelbige nur in derjenigen Röm. Könige, ſo bey Lebzeiten der Käyſer erwehlet, Capitulationen auf gewiſſe maſſe, in denen übrigen aber gar nicht zu befinden.

Wenn man nun X. findet, daß, zum exempel der III. Art. aus des Maximil. II. Capitulation, mit dem andern des Joſephi übereinſtimmet, dennoch aber, wie ſolcher des Maximiliani Artickel eigentlich gelautet, gantz genau zu wiſſen verlanget; So darff man nur dasjenige, ſo in denen vorgehenden, nemlichen Carl V. Ferdin. I. anzutreffen beybehalten, und was etwa vor veränderte Redens-Arten, oder ausgelaſſene Paſſagen, durch die kleinen Ziffern und Creutze angewieſen werden, acht haben; das übrige aber, ſo in die nachfolgenden Capitulationes Matthiæ, Ferdin. II. und ſo weiter, eingerucket worden, gäntzlichen abſondern und übergehen; maſſen auf ſolche weiſe wird ohne viel Mühe der gantze III. Art. von Maximil. II. Capitulation deutlich eruiret werden können. Denn da zeiget ſtracks der von Carolo V. an beybehaltene Anfang, mit beygefügter Anmerckung ſub 1. daß es alſo lauten müſſe: Wir ſollen und wollen auch ſonderlich die vorgemachte Güldene Bull; was hierauf unter der vorſtehenden Zahl (IV.) ingleichen mit groſſer Schrifft folget, wird, als eine additio, ſo tempore poſterior, übergangen; und bey Ferdinandi I. Zeichen (I) fortgefahren, da es denn mit Anwei-

weiſung der darzugehörigen Ziffern 3. und 4. heiſſet: Den Frieden in Religion und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, ſamt der Handhabung deſſelben, ſo auf jüngſt zu Augſpurg im 55ſten Jahr gehaltenen Reichs-Tage (das in dem Texte vorkoñende Creutze, gehet Maximiliani Capitulation nicht an, ſondern weiſet bloß, daß bey Ferdinand. I. eine ſonderliche clauſul an dieſem Orte eingerucket geweſen) aufgerichtet angenommen, verabſcheidet und verbeſſert (Matthiæ Zuſatz bleibet gleichfalls weg) worden; das folgende iſt abermahls zu übergehen, und endlich mit der Zahl (1) und darzugehörigen 6. fortzufahren: ſtät und feſt halten, handhaben, und darwieder niemand beſchweren; die beygefügten ††††. zeigen am Ende der Seite an, daß beym Maximiliano folge: Oder durch andere beſchweren laſſen. Und die beygeſetzten Zeichen F. 1 M. R. F. 2. 3. ingleichen m. lehren, daß ſothane Worte am erſten in Ferdinandi IV. Capitulation, indem ſie in denen vorigen ſämtlich geſtanden, außgelaſſen worden; beym Carolo V. aber, weil deſſen hierbey nicht gedacht, niemahls zu befinden geweſen.

Es iſt endlichen hierbey noch eine Anweiſung, wie nehmlichen die Artickel einer ieden der vorgehenden Capitulationen in der Joſephiſchen aufzuſuchen, zu mehrerer Deutlichkeit beygefüget worden. Und hieraus wird alſo der Anwachs, Abgang und Übereinſtimmung derer zehen ältern Wahl-Verſprechen verhoffentlich zur Gnüge zu erſehen ſeyn: Wie aber ein gleiches bey der ietzo mit hinten angedruckten neuern und eilfften Käyſerl. Wahl-Capitulation zu finden, weiſet der ihr vorgeſetzte Bericht mit mehrern. Ubrigens erſuche den Standes-Gebühr nach geehrteſten Leſer, die mit eingeſchlichenen Druckfehler gütig zuentſchuldigen, zumahlen da bey dem Druck nicht ſelbſt gegenwärtig geweſen, und bey einem Wercke, wo ſo vielerley Schrifften und Zeichen vorkoñen, es faſt unmöglich ſeyn will, daß ein fremder Corrector alle Fehler bemercken und verhüten könne. Womit dieſes Werck dem Publico zum Gebrauch überlaſſe, nicht zweiffelnde, es werde der daraus zuſchöpffende Nutzen und die daher im Nachſchlagen bequem zu habende Hülffe dieſer neu-vermehrten Harmoniſchen Capitul. ein gütiges Urtheil und geneigte Aufnahme verſchaffen.

)(o)(

Der

Der Vereinigten zehen Wahl-Capitulationen,

Wie ſolche von denen Römiſch-Teutſchen Kayſern und Königen jedesmahl beſchworen, und unterſchrieben worden; und zwar einer jeden Abſonderlicher Eingang.

I.

Carl V. geb. 24. Febr. 1500. erwehlt zu Franckfurth am Mäyn, den 28. Junii 1519. Deſſen Gevollmächtigte acceptiren die Capitulation d. d. 3. Julii 1519. welche Er bey ſeiner Crönung ratihabiret und eydlich beſtätiget. Empfähet die Teutſche Königl. Crone zu Aachen den 23. Oct. 1520. Die Römiſche Kayſerliche Crone zu Bononien, von Pabſt Clemens VII. den 24. Febr. 1530. Ubergiebet ſeinem Bruder dem Römiſchen Könige Ferdinanden I. die Regierung den 7. Sept. 1556. und begiebet ſich in Spanien; Dancket völlig ab den 24. Febr. 1558. und ſtirbt in dem Kloſter Sct. Juſti in Spanien den 21. Sept. 1558.

WIr Carle der Fünffte, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher König, Ertzhertzog zu Oeſterreich, König zu Hiſpanien, beyder Sicilien, und Hieruſalem, Hertzog zu Burgund und Brabant, Graf zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieffe, und thun kund allermänniglich. Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz vergangenen

gangenen Tagen, durch die Wahl der Hoch würdigen, Ehrwürdigen, und Hochgebohrnen, Albrechten, der Heiligen Kirchen des Titels S. Chryſogoni Cardinal, zu Maynz und Magdeburg Ertz-Biſchoff, Adminiſtrator des Stiffts Halberſtadt: Hermann zu Cöln, und Richarten zu Trier, Ertz-Biſchoffen, des Heiligen Römiſchen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und durch das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzler: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Ober- und Nieder-Beyern, Friederichen, Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Düringen, und Marggrafen zu Meiſſen: und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürſten zu Rügen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſes, Ertz-Marſchalck, und Ertz-Cämmerer, unſern lieben Freunden, Neven, Oheim, und Chur-Fürſten, zu der Ehr und Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalt erhaben, erhöhet und geſetzet ſeyn, der Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und Teutſchen Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen. Daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Freunden, Neven, Oheim und Churfürſten, dieſer nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweiß vereiniget, die angenommen, bewilliget, und zu halten zugeſaget haben, alles wiſſentlich, in Krafft dieſes Brieffes.

II.

Ferdinand. I. geb. 10. Martii 1503. zu Medina in Caſtilien. Zum Röm. Könige erwehlt zu Cölln den 5. Jan. 1531. Gecrönet zu Aachen den 11. Jan. Wird Röm. Kayſer nach Carol. V. Abdanckung den 24. Febr. 1558. vollziehet die Capitulation, d. d. 14. Martii 1558. zu Franckfurth am Mayn den 18. Martii. Stirbt zu Wien den 25. Julii 1564.

WIr Ferdinand, bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermänniglich: Als Wir hievor nach Chriſti unſers HErrn Geburt im 1531. Jahr, aus Schickung des Allmächtigen, durch die Wahl der Hochwürdigen, Ehrwürdigen, und

und Hochgebohrnen, Albrechten, der Heiligen Römiſchen Kirchen, des Titels S. Petri ad vincula Cardinals, zu Maynz und Magdeburg Ertz-Biſchoffen, Adminiſtratorn des Stiffts Halberſtadt: Herman, zu Cölln: und Reichard, zu Trier, Ertz-Biſchoffen, des Heiligen, Römiſchen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und des Königreichs Arelat Ertz-Cantzlern: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Beyern: und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſaſſen, und Ertz-Kämmerer, Unſere liebe Freunde, Neven, und Chur-Fürſten, auch mit folgender Genehmhaltung und Ratification des auch Hochgebohrnen, Johann Friedrichen, Hertzogen zu Sachſen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalcken, Unſers lieben Oheimen und Churfürſten, zu der Ehr und Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Wapens erhaben, erhöhet und geſetzet ſeynd, auch GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und der Chriſtenheit und Teutſchen Nation, auch gemeinen Nutzens willen, dieſelbige auf uns genommen, und mit denen etliche Jahr her beladen geweſen, und nunmehr ſich zugetragen, daß die Röm. Kayſ. Maj. Unſer lieber Bruder und Herr, aus beweglichen Urſachen, fürnemlich aber von wegen Ihrer Liebde und Kayſerlichen Maj. obliegenden Alters, immerwährenden Leibes-Schwachheit, und augenſcheinlicher Unvermögenheit, ſich in Ihres geliebten Sohns, der Königl. Würden zu Hiſpanien und Engelland, Hiſpaniſche Königreich begeben: Deren Liebden auch aus erzehlten Urſachen, alle Weltliche Regierung anderer Ihr Liebden und Keyſerl. Maj. Erb-Königreich, Fürſtenthum und Landen, gäntzlichen, völliglichen und allerdings frey übergeben und zugeſtellet, auch darneben zu endlicher Reſignation und Abtretung des Heil. Römiſchen Reichs Keyſerthums J. L. und Keyſ. Majeſt. Bottſchafft, die Hochgebohrnen und Ehrſamen, Gelehrten, Unſere und des Heil. Reichs liebe Getreue, Wilhelmen, Printzen von Uranien, und Grafen zu Naſſau, ꝛc. und Georg Sigmund Selden, Lehrern der Rechten, als rechte, wahre, unzweiffentliche Procuratorn, Geſandten, Sachwalter, Gewalt- und Befehlshaber, zu Uns, auch den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Danieln, zu Maynz Ertz-Biſchoff, Jo-

hansen zu Trier: Antonium zu Cölln, erwehlten und confirmirten zu Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzler: Otto Heinrichen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Nieder- und Ober-Bayern: Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen: Joachim, Marggrafen zu Brandenb. Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsen, Ertz-Marschalchen, und Ertz-Cämmerern, Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, mit Credentz, instruction, vollkömmentlicher Gewalt und Befehl abgefertiget, obangeregt Röm. Käyserthum, wie J. L. und Käyserl. Majest. dasselbe biß dahero getragen, nicht allein am Recht, Macht und Gewalt, das Heil. Reich zu regieren, verwalten und administriren, sondern auch den Titel, Namen und Würde des Käyserthums, mit samt dem Scepter und Cron, gäntzlichen, vollkommentlichen, ewig und unwiederrufflich, mit Vorwissen, Bewilligung, und in Beywesen derselben Unserer Chur-Fürsten, Uns aufzutragen und resigniren; auch zu diesem effect Sie die Chur-Fürsten, und dann andere, Unsere und des Heil. Reichs Fürsten und Stände, aller und jeder ihre Eyd und Verwandnüs, damit sie J. L. und Käyserl. Maj. als Röm. Käyser zugethan und verbunden gewesen, gäntzlich zuerlassen, und ledig zu zehlen, und sie damit an Uns zu weisen. Welche Botschafft dann bey Uns und gedachten Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, allhier zu Franckfurth erschienen, wir auch auf Ihre gethane Werbung und Auffrag, zuförderst aber obgedachter Unserer Chur-Fürsten Liebde Genehmhaltung, und derowegen Uns frey mündlich und unterthäniglich mitgetheilten Rath, Gutbedüncken, Consens und Bewilligung, Uns als zuvorn erwehlter und gekrönter König, solch des Käyserthums Administration und Regierung beladen: Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen, und Chur-Fürsten dieser nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget, und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

III.

III.

Maximilian. II. geb. zu Wien 1. Aug. 1527. wird zum Röm. König erwehlt zu Franckfurth am Mayn den 24. Nov. gekrönt und vollziehet die Capitulation daſelbſt den 30. Nov. 1562. Tritt nach des Vaters Tode die Kayſerl. Regierung an. 1564. und ſtirbt zu Regenſpurg bey währenden Reichs-Tage, den 12. Octobr. 1576.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lützenburg, in Ober- und Nieder-Schleſien, zu Braband, zu Steyr, zu Kährnden, zu Crain, zu Würtenberg ꝛc. Fürſt zu Schwaben, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lauſitz ꝛc. Gefürſter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Khyburg und zu Görtz, Landgraf im Elſas, Marggraf des Heil. Röm. Reichs ob der Enß und zu Burgau, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich; Als wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz vergangenen Tagen durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Danielen zu Mayntz Ertz-Biſchoffen, Johanſen beſtättigten zu Trier, Fridrichen erwehlten zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs in Germanien, Gallien und durch das Königreich Arelat auch Italien Ertz-Cantzler, Fridrich Pfaltz-Grafen beym Rhein und Hertzogen in Bayern; Auguſten Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meiſſen, und Joachimen Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürſt zu Rügen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchalck, und Ertz Cämmerer, unſere lieben Neven Oheim und Chur-Fürſten zu der Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzt ſeyn, der Wir uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyen gnädigen Willen, mit denſelben unſern lieben Freunden, Neven und Chur-Fürſten, dieſer nachfolgenden Articul Geding und Pactsweiß vereiniget, vertragen, die angenommen,

nommen, bewilligt und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich, und in Krafft dieses Briefs.

IV.

Rudolph. II. geb. zu Wien, den 18. Julii 1552. Zum Röm. König zu Regenspurg erwehlt den 27 Octobr. Vollziehet die Capitulation und wird daselbst gekrönt den 1. Nov. 1575. Folget dem Vater in der Kayserl. Regierung 1576. stirbt zu Prage den 20. Jan. st. n. 1612.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien. zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Khyburg, und zu Göritz, Landgrafe in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermäniglich, Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz vergangenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Daniels zu Mayntz: Jacoben zu Trier: Valentin, erwehlten und bestätigten zu Cölln, Ertz-Bischoffen: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Spanheim, als vollmächtigen Gewalttragers S. Liebd. Vaters, Pfaltzgraf Friederichs Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen: Und Hans Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz-Cantzlern, Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschalcken, und Ertz-Kämmerern, Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten zu der Ehre und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit, und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen beladen,

den, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgender Articul, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

V.

Matthias geb. zu Wien, den 24. Febr. 1557. Zum Röm. Kayser erwehlet zu Franckfurth am Mayn, den 13. Junii St. n. Vollziehet die Capitulation den 18. dito st. n. wird daselbst gekrönet, den 24. dito st. n. ao. 1612. stirbt 20. Martii st. n. ao. 1619.

WIr Matthias von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römis. Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgrafe in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz verschienenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Johann Schweickarden zu Maynz: Lothario zu Trier: Ferdinanden zu Cölln, Ertz-Bischoffen: Johansen, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Vormund, und der Chur-Pfaltz Administratorn, Hertzog in Bayern: Johans Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burggraf zu Magdeburg, und an statt und von wegen Johann Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg, aller des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, des Königreichs Arelat, auch Italien Ertz-Cantzlern, und respective Ertz-Marschalln und Ertz-Kämmerern, Unserer lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, S. L. vollmächtigte Botschafft, Adam Gansen, Edlen Herrn zu Putlitz, auf Wolfhagen der Chur-Brandenburg Erb-Marschalln, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalt erhaben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und der Christenheit

Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem Gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget, und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

VI.

Ferdinand II. geb. zu Grätz in Steyermarck, den 9. Julii st. n. 1576. wird zum Kayser erwehlt und vollziehet die Capitulation zu Franckfurth am Mayn, den 28. Aug. st. n. wird daselbst gekrönet den 10. Sept. st. n. 1619. stirbt zu Wien den 15. Febr. st. n. 1637.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst in Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Graf zu Habsburg und Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich. Als aus Schickung des Allmächtigen in kurtz verschienenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen: Johann Schweickharten zu Maynтz: Lotharien zu Trier: Ferdinanden zu Cölln, Ertz-Bischoffen: So dann an statt und von wegen Friederichen, Pfaltzgrafens beym Rhein, Hertzogens in Bäyern; Johann Georgens, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burg-Grafens zu Magdeburg; Johann Siegmunds, Marg-Grafens zu Brandenburg, aller des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, Ertz-Cantzlern, und respective Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschalln, und Ertz-Kämmerern, Unserer lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, durch J. L. L. L. vollmächtigte Botschafften, Johann Albrechten, Grafen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg: Wolfgang, Grafen zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Rittern und Obristen: und Adam

Gansen,

Ganſen, Edlen Herrn zu Putlitz, der Chur-Brandenburg Erb-Marſchalln, zu der Ehr und Würde des Römiſchen und Königlichen Nahmens und Gewalts Wir erhoben, erhöhet und geſetzet ſeynd, deß Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem Gnädigen Willen, mit denſelben Unſern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürſten, dieſer nachfolgender Artickel, Geding und Pactsweiſe vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget, und zugeſagt haben, alles wiſſentlich und in Krafft dieſes Briefs.

VII.

Ferdinand III. geb. 13. Jul. an. 1608. zum Röm. König erwehlt zu Regenſpurg den 22. Dec. Vollziehet die Capitulation den 24. dito ſt. n. und wird daſelbſt gekrönet den 30. ejusd. ſt. n. 1636. Folget dem Vater in der Regierung als Käyſer 1637. ſtirbt 2. April. ſt. n. 1657.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren und Laußnitz, Hertzog zu Lützenburg, in Schleſien, zu Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habsburg und Tyrol, ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermäniglich. Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, kurtz verſchienener Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Durchleuchtigen: Anſelm Caſimirn, zu Maynz: und Ferdinanden zu Cölln Ertz-Biſchoff; Maximilian, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern, wie nicht weniger an ſtatt und von wegen Johann Georgens, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafen zu Magdeburg: Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, aller des Heil. Reichs durch Germanien und Italien, Ertz-Cantzler, und reſpective Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchalck und Ertz-Kämmerern, unſern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürſten, J. LL. vollmächtige Botſchaffte Friederich Metzſchen, zu Reichenbach und Frieſen, und Adamen, Grafen zu Schwartzenberg, Herrn zu hohen Landsberg und Gimborn,

des Ritterlichen Johanniter-Ordens durch die Marck, Sachſen, Pommern und Wendland Meiſtern, zu der Ehr und Würden des Röm. Königlichen Nahmens und Gewalt erhoben, erhöhet und geſetzet ſeynd, der Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürſten, dieſer nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweiſe vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget und zugeſagt haben, alles wiſſentlich und in Krafft dieſes Briefs.

VIII.

Ferdinand IV. geb. 8. Sept. an. 1633. wird zum Röm. König erwehlet zu Augſpurg den 31. Maj. ſt. n. Vollziehet daſelbſt die Capitulation den 2. Junii ſt. n. gekrönet zu Regenſpurg den 18. Junii ſt. n. 1653. ſtirbt vor dem Vater, zu Wien den 19. Julii ſt. n. 1654.

WIr Ferdinand der Vierdte, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, zu Laußnitz, Hertzog zu Lützenburg, in Schleſien, zu Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habsburg und Tyrol, ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermäniglich, Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz verruckter Tagen, durch die aus bewegenden trifftigen Motiven und Urſachen vorgenommene ordentliche Wahl, der Hochwürdig und Durchleuchtigen Johann Philipſen, zu Mayntz, Carln Caſparn zu Trier, Maximilian Heinrichen zu Cölln, Ertz-Biſchoffen, Carl Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern: wie nicht weniger an ſtatt und von wegen Albrechten, Adminiſtratorn des Chur-Fürſtenthums Bayern, Johann Georgen Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafen zu Magdeburg, und Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, aller des Heil. Reichs, durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlern und reſpective Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchalln, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeiſtern,

Unſerer

Unſerer lieben Neven, Oheimben, und Churfürſten, Ihrer L.L.L. Vollmächtigen Botſchafften, Maximilian Graf Kurtzen, Freyh. von Senfftenau, Henrich von Frieſen, den Jüngern zu Schönfeld und Jeſſen, Joachim Friedrichen, Freyherrn zu Blumenthal, zu Prötlin, Stabenaw, Pretſch, Klobbig und Diebaw, zu der Ehr und Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzet ſeyn, der Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyen Gnädigen Willen, mit denſelben Unſern lieben Neven, Oheimben und Chur-Fürſten, vor ſich und ſämtliche Fürſten und Ständ des Heil. Röm. Reichs dieſer nachfolgenden Artickel Geding und Pactweis vereiniget, vertragen, und angenommen, verglichen und zugeſagt haben, alles wiſſentlich, und in Krafft dieſes Briefs.

IX.

Leopold geb. 9. Junii ſt. n. 1640. Röm. Kayſer erwehlt zu Franckfurth am Mayn, den 18. Julii ſt. n. Und vollziehet deſſelben Tages die Capitulation, wird daſelbſt gekrönt den 1. Aug. ſt. n. 1658. ſtirbt zu Wien 5. Maj. 1705.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf im Elſas, Herr auf der Windiſchen-Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und thun kund Allermänniglich, Als nach zeitlichem Ableben, des jüngſterwehlten Römiſchen Königs, Ferdinandi IV. und hernacher der Röm. Kayſerl. Majeſt. Ferdinanden, des Dritten, Chriſtſeligſten und Glorwürdigſten Andenckens, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigen und Durchläuchtigen Johann Philippen zu Maynz, Carl Caſparn zu Trier, Maximilian Henrichen zu Cölln,

Ertz-Biſchoffen, Johann Georgen den Andern, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafen zu Magdeburg, ꝛc. Carl Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, ꝛc. wie nicht weniger an ſtatt und von wegen der auch Durchläuchtigen Ferdinanden Maria, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg, ꝛc. Aller des Heil. Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlern, und reſpective Ertz-Truchſaſſen, Ertz-Marſchallen, Ertz-Kämmerern, und Ertz-Schatzmeiſtern, Unſern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürſten, und Ihrer Ld. Ld. Vollmächtiger Botſchafften, Herman Egon Grafen zu Fürſtenberg, Heiligenberg, und Wertenberg, und Johann Mauritzen Fürſten zu Naſſau, Grafen zu Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylſtein, ꝛc. Zu Ehr und Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzt ſeyn, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß wir Uns demnach aus freyem Gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürſten, vor ſich und ſämtliche Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs, Geding und Pactsweiß, dieſer nachfolgenden Articuln, vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſagt haben, alles wiſſentlich und in Krafft dieſes Briefs.

X.

Joſeph geb. den 26. Jul. ſt. n. 1658. zum Röm. Könige erwehlt zu Augſpurg, den 24. Jan. an. 1690. Vollziehet deſſelben Tages die Capitulation, und wird daſelbſten den 26. dito ſt. n. gekrönet. Käyſer 5. Maj. 1705. ſtirbt zu Wien den 17. April. 1711.

WIr Joſeph, von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Habsburg, Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund Männiglich, als Wir aus Schickung GOttes des Allmächtigen, durch die aus bewegenden trifftigen motiven

motiven und Urſachen vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig- und Durchläuchtigen, Anſelm Franz, zu Mäyntz, Johann Hugo zu Trier, Joſeph Clemens zu Cölln, Ertz-Biſchoffen, Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Philipp Wilhelm Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, wie nicht weniger an ſtatt und von wegen des Allerdurchläuchtigſten Römiſchen Käyſers, Leopoldi I. als König in Böhmen, Unſers gnädigen Herrn Vaters Majeſtät ꝛc. dann der auch Durchläuchtigen, Johann Georgen des Dritten, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berge, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. und Friderich des Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. reſpective aller des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlern und ErtzSchencken, Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchalln, Ertz-Cämerern und Ertz-Schatzmeiſtern, Unſern Gnädigen Herrn Vatern, lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürſten, reſpective Ihrer Mägt. und Lbd. Bevollmächmächtigten Bottſchafften, Frantz Ulrich, Graf Kinsky von Kunitz und Thettau, Herr auf Chumatz ob der Zitlina ꝛc. Nicoln, Edlen Banner und Freyherrn von Gersdorff, zu Baruth, Hennersdorf, Brettingen, Haußwald, Rackeln, Büchwald, Creckwitz und Beutelsdorf, und Sylveſter Jacob von Danckelmann: zu Ehre und Würde des Römiſch. Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzet ſeyn, der Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen. Daß wir Uns demnach aus freyem Uns hierzu gegebenen Väterlichen auch gnädigen Willen mit denſelben Unſern reſp. Gnädigen Herrn Vatern, und lieben Neven, Oheim und Chur-Fürſten, vor ſich und ſämtliche Fürſten und Stände des Heil. Reichs, Geding und Pactsweiſe, dieſer nachfolgenden Artickulen, vereiniget, verglichen, angenommen, und zugeſaget haben, alles wiſſentlich, und in Krafft dieſes Briefs.

Der I. Artickel.

Add. Car. V. 1. Ferd. I. 1. Max. II. 1. & 2. Rudolph. 1. Matth. 1. Ferd. II. III. & IV. 1. Leop. I. 1.

Der König ſoll die Römiſche Kirche und den Pabſt als derſelben Advocat, beſchirmen; jedoch denen Proteſtirenden nach Anleitung des Religion-Profan und Weſtphäliſchen Friedens, die Freyheit der Religion verſtatten, und gleichen Schutz leiſten. Auch der Gerechtigkeit, ohne anſehen der Perſonen, oder Religionen, ihren gebührenden Lauff laſſen.

ZUm Erſten, daß Wir in Zeit [1] ſolcher (I.) Unſerer Königl. Würden, Ampt und Regierung, die Chriſtenheit, und den Stuhl zu Rom, auch Päbſtl. Heiligkeit, und (I.) Chriſtliche Kirchen, als derſelben Advocat, in guten (II.) treulichen (I.) Schutz [2] und Schirm (m) [3] halten, darzu inſonderheit in dem Heil. [4] Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten, und verfügen ſollen, und wollen (L) damit * Sie Ihren gebührlichen Gang, den Armen wie [5] den Reichen, (IV) ohne Unterſcheid der Perſonen, Stand, Würden und Religion, auch in Sachen Unſer und Unſers Hauſes eigenes intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch [6] behalten, und denſelben Ordnungen, [7] Freyheiten, und alten löblichen herkommen nach, [8] verrichtet werden ſolle: (M) Gleichwohl ſo viel dieſen, wie auch den nachfolgenden (III) 18ten (M) Articul gegenwärtiger Obligation, † auch ſollen und wollen

[1] F. 1. leg. *in Zeit unſerer Würde &c.* [2] locô *Treulich. ſchutz.* leg. C. 5. F. 1. M. R. *in gutem Befehl, Schutz (Schutz* om. *C. V.) und ſchirm.* m *in guten treuen Schutz und Schirm.* [3] loco *halten* leg. C. 5. F. 1. M. R. *haben.* [4] M. leg. *Heil. Römiſchen Reich.*

* pro *damit ſie* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *daß die* F. 2. 3. 4. *daß ſie.*

[5] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3 4. leg. *als dem Reichen.* [6] loco *behalten.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 3. 4. L. *gehalten.* [7] leg. *auch freyheiten.* C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. [8] pro *verrichtet.* leg. omnes, præter L. *gerichtet.*

† M. R. poſt Obligation, Leg. *das ſollen und wollen wir mit Ihr der Churfürſten &c. belangend.* m. leg. *Gleichwohl ſo viel dieſen Artickel betrifft, auch den nachfolgenden 17. Artickel gegenwärtiger* Obligation, verſ. *Das ſollen*

len Wir bey unſerm Heiligen Vater ꝛc. (M) belanget, haben vorgemeldte Unſere liebe Oheimen, (III) die zwey [1] Chur-Fürſten zu Sachſen und Brandenburg, (M) ſich ausdrücklich gegen Uns erkläret, was [2] da von dem Stuhl zu Rom und [3] Päbſtl. Heiligkeit vor Meldung geſchicht, daß [4] Ihre Lbd. (IV) [5] Lbd. vor ſich und Ihre Religions-Verwandten (M) darein nicht willigen, noch Uns damit verbunden haben, (IV) noch erſtgedachte Advocatia, dem Religion und Profan, (L) auch zu Münſter und Oßnabrüg aufgerichteten (IV) Frieden zu præjudiz angezogen und gebrauchet, ſondern demſelben gleicher Schutz gehalten und geleiſtet werden ſolle, (L) wie Wir Ihnen den [6] zweyen Chur-Fürſten, dann auch ſolches Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiemit dazu verbinden.

Der II. Artickel.

Der König ſoll des Reichs Ordnungen und Geſetze halten, und mit Conſens der Stände beſſern, alle wieder den Weſtphäliſchen Frieden eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, vernichten, und nicht verſtatten, daß derſelbe in Schrifften angefochten, oder ſonſt darwieder in Geiſtlichen oder Weltlichen gehandelt werde. Auch nicht verhängen, daß in Erkennung der Proceſſe, und Confiſcirung der Bücher einer Religion mehr als der andern favoriſiret werde.

Add. Car. V. 2. Ferd. I. 2. Max. II. 3. Rud. 2. Matth. 2. Ferd. II. III. & IV. 2. Leop. 2.

Wir

und wollen wir mit Ihr der Churfürſten &c. haben obgemeldte unſere &c. F. 2. 3. *Gleichwohl ſo viel dieſen, und den nachfolgenden funfzehenden,* (F. 3. *achtzehenden*) *Artickel, gegenwärtiger* obligation, verſiculo, *das ſollen und wollen wir mit ihrer der Churfürſten &c. belangt.* F. 4. *L. Gleichwohl ſo viel dieſen auch den nachfolgenden 16.* (L. 19.) *Artickel gegenwärtiger* obligation, *Und als über und wieder* Concordata Principum &c. *belanget.*

[1] pro *zwei* leg. M. R. m. F. 2. *die weltlichen Churfürſten.* F. 3. *beyde Churfürſten.* F. 4. & L. *die drey Churfürſten, zu Sachſen, Brandenburg, und Pfalz.* [2] loco. *da* leg. *daſelbſt* M. R. m. F. 2. 3. [3] pro *und* leg *auch der* M. R. m. F. 2. 3. [4] M. *daß ihr Liebden darein nicht wollten bewilligt, noch uns darmit verbunden haben.* R. m. F. 2. 3. *daß Ihre Liebden darein nicht bewilligen, noch uns damit verbunden haben wollen.* [5] F. 4. L. *Lbd. Lbd. Lbd.* [6] loco *Zweyen.* leg. L. *dreyen.*

WIr ſollen und wollen auch [1] die güldene Bull, (IV) mit der in dene zu Münſter und Oßnabrügge aufgerichteten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, **der gleichwohl als viel zu Vortheil der Cron Franckreich darinn enthalten iſt, wegen des von itztbeſagter Cron wieder das Heil. Röm. Reich verübten Frieden-Bruchs, nunmehr zerfallen, und ferners nicht mehr verbündlich iſt,** (IV) auf den achten Electoratum enthaltener extenſion, nach Innhalt [2] erſtberührten Frieden-Schluſſes, (I) den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den [3] Land-Frieden, (I) ſamt der Handhabung deſſelben, wie [4] auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tage † aufgerichtet, angenommen, verabſcheidet und verbeſſert, (m) auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden widerholet und confirmiret (I) worden, (IV) ſonderlich aber obgemeldten Münſter- und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluß, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch (L) inſonderheit (IV) alles dasjenige, was †† bey (L) [5] vorigen Reichs-

[1] C. 5. *Die ſonderlich vorgemelte Güldene &c.* F. 1. M. m. *ſonderlich die vorgemachte &c.* R. F. 2. 3. *ſonderlich die vorgemelte Güldene &c.* [2] F. 4. *berührten.* [3] C. 5. *den Königlichen Landfrieden.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *auch den Landfrieden.* [4] pro *wie auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tage* leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *So auf jüngſt zu Augſpurg im fünf und funfzigſten Jahr gehaltenen Reichs-Tag &c.*

† poſt *Reichs-Tage* F. 1. inſerit: *Durch uns, anſtatt der Römiſchen Keyſerl. Majeſtät, unſers lieben Bruders und Herrn auch für uns ſelbſt und gemeine Ständ aufgerichtet &c.*

†† F. 4. *bey gegenwärtigen nach des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg in Krafft mehr erwehnten Friedenſchluſſes ausgeſchriebenen allgemeinen Reichs-Tag verabſchiedet &c.*

[5] pro. *Vorigen* leg. L. *nächſt vorigen.*

Reichs-Tag zu Regenſpurg (IV) verabſcheidet, und geſchloſſen † (L) worden, und bey **nochwährenden und** (L) künfftigen Reichs-Tagen ferner für gut befunden und geſchloſſen (IV) werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, (I) ſtett [1] feſt, (IV) und unverbrüchlich (I) halten, handhaben, und darwider niemand beſchweren, †† (L) auch nicht geſtatten, daß **an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis und Politicis ſub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dargegen oder** (L) wider die im Reichs-Abſchied Ao. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde; desgleichen ſollen und wollen Wir auch [2] andere des H. Röm. Reichs Ordnungen und Geſetze, (I) ſo viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abſchied [3] im 1555. Jahr zu Augſpurg aufgerichtet, (IV) und mehr erwehnten Frieden-Schluß (I) nicht zuwider (L) ſeyn, confirmiren, erneuern, und [4] dieſelbe mit Rath und Conſens Unſer und des [5] Heil. Reichs Chur-Fürſten, [6] Fürſten und anderer Stände, [7] wie das des Reichs Gelegen-

C heit

† poſt. *geſchloſſen* ſequitur in F. 4. *auch was zu gäntzlicher Vollziehung des Friedenſchluſſes ins künfftig für gut befunden werden möchte.*

[1] F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *ſtät und feſt.*

†† poſt. *beſchweren.* ſequitur. in F. 1. M. R. F. 2. 3. *oder durch andere beſchweren laſſen; und die andere des &c.* m. *oder auch durch andere &c.*

[2] loco. *Auch andere.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2 3. *Und die andere.* [3] pro 1555. leg F. 1. M. R. m F. 2. 3 *im fünf und funfzigſten.* [4] C. 5. F. 1. M. R. F. 2 3. leg. *Und wo noth, dieſelbe &c.* m. *Und wo es noth, dieſelbe &c.* [5] voc. *heiligen* omittit F. 1. M. R. m. [6] voc. *Fürſten* omitt. F. 2. 3. 4. L. [7] C. 5. F. 1. M. R. F. 2. 3. leg. *und andern Ständen, wie daß zu jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.* m. ſ. item pro: *Wie daß,* leg. *wie es &c.* in reliquis eadem retinet.

heit zu jederzeit erfordern wird, besseren, (IV) zumahlen auch diejenige, so sich gegen [1] jetztvermeldten Frieden-Schluß, und darinn bestätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band, zwischen Haupt und Gliedern, (L) und den Gliedern unter sich selbsten, (IV) zuschreiben, oder [2] etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend [3] abstraffen, die [4] Schrifften und Abdrucke [5] cassiren, und gegen die Authores so wohl als Complices, wie erst gemeld, mit Ernst [6] verfahren, † (L) auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendte protestationes & contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besage [7] erstgenandten Frieden-Schlusses verwerffen **und vernichten, auch weder Unserm Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am Mäyn, verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processen, und dieser in censir- und confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.** ✻ ✻

** Sequitur

[1] loco. *jetz vermeldten* leg. *ermeldten &c.* F. 4. [2] pro. *etwas.* leg. F. 4. *ichtwas.* [3] F. 4. *abzustraffen.* [4] pro. *Schrifften,* leg. F. 4. Scripta. [5] F. 4. *zu* cassiren. [6] F. 4. *zu verfahren.* [7] pro *erstgenanten* L. leg. *erstgedachten.*

† post. *Verfahren,* sequitur in F. 4. *doch so viel berührten Nürnbergischen* Executions Recess. *belanget, mit vorbehalt vorbemeldtes Unsers lieben Oheims, des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebd. hinter Pommerischen Landen würcklicher völliger* restitution *und daß in entstehung derselben, dem Chur-Fürsten zu Brandenburg der §. die hinter Pommerische Posten und Lande &c. in ermeldten* Executions Recess. *nicht nachtheilig seyn, noch der Königin zu Schweden zu statten kommen, weniger sie sich dessen von nun an hinführo weiters zubedienen haben soll.*

* *

Sequitur in Capitul. Car. V. art. 3. qui in ſequentibus iterum omiſſus fuit.

DArzu ein löbliches ehrliches Regiment, mit frommen annehmlichen, dapfern, verſtändigen, redlichen Perſonen, Teutſcher Nation, neben etlichen Chur-Fürſten und Fürſten, wie vormahls bedacht, und auf der Bahn geweſen wie zum geſchicklichſten zu bedencken ſeyn mag, aufrichten und ſtellen, damit die Mängel, Gebrechen und Beſchwerungen, allenthalben in Heil. Reich abgelegt, reformirt, und in gutes Weſen und Ordnung gebracht werden, doch unſern lieben Ohmen und Chur-Fürſten, Pfaltz und Sachſen, an ihren Rechten und Freyheiten, was ſie des Vicariats halben haben, unſchädlich.

Das III. Capitel.

Der König ſoll des Reichs Stände und unmittelbare Ritterſchafft bey ihren Würden, Rechten und Gewalt, auch einen jeden bey ſeinen Weſen bleiben laſſen. Ihnen ihre Regalien, Privilegien, Pfandſchafften, und Gerechtigkeiten confirmiren, auch vor ſich keinen Stand, a Voto & Seſſione ſuſpendiren, ſondern ſie ſämtlich, wieder ihre Landſaſſen und Unterthanen wenn ſich ſelbe deren Jurisdiction zu eximiren, oder des Beytrags zu denen Reichs- und Creyß-Steuern zu entziehen, trachten ſolten, ſchützen, und alles wiedrige annulliren. Add. Car. V. 4. Ferd. I. 3. Max. II. 4. Rud. 3. Matth. 3. Ferd. II. III. & IV. 3. Leop. 3.

[1] UNd (IV) zum dritten ſollen und wollen wir in allewege die Teutſche Nation das Heil. Röm. Reich, und die Churfürſten, als deſſen [2] forderſte Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen, inſonderheit auch die Weltliche Chur-Häuſer, bey Ihrem primogenitur-Recht,

[1] incip. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Und in allweg ſollen und wollen wir die teutſche &c.* F. 4. *Und in alle weg, zum dritten, ſollen und wollen wir die teutſche &c.* [2] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *Als die vorderſten Glieder deſſelben, auch andere &c.* F. 4. *als die vorderſten Glieder, auch andere &c.*

und ohne daſſelbe wider die Gebühr reſtringiren zu laſſen, (IV) nach Innhalt der Güldnen Bull, ſonderlich des 13. Artic. (L) wie [1] auch andere Fürſten, (L) Prælaten, Grafen, Herrn und Stände, (IV) ſamt [2] der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritterſchafft, bey ihren Hoheiten, (L) Geiſt- und Weltlichen Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, (IV) auch ſonſten jeden nach ſeinem Stand und Weſen [3] verbleiben laſſen, ohne Unſern und männigliches [4] Eintrag und [5] Verhinderung, und (L) ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der ſeſſionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat, darvon ſuſpendiren oder ausſchlieſſen, [6] darzu (IV) den Ständen (L) ſamt erſtgedachter Reichs-Ritterſchafft ihre Regalia und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandſchafften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und [7] gute Gewonheiten, ſo ſie bißhero gehabt haben oder [8] in Ubung geweſen [9] ſeyn, zu Waſſer und zu Land, (IV) auf gebührendes Anſuchen, ohne [10] einige Weigerung (L) und Auffenthalt, in guter beſtändiger Form confirmiren und beſtätigen, ſie auch dabey, als (I) erwählter Römiſcher [11] König, handhaben, ſchützen und ſchirmen, † (L) und niemanden einig privilegium darwider ertheilen, und da einige

[1] pro. *wie auch andere.* leg. L. *wie andere.* [2] loco. *ſamt der.* leg. F. 4. *wie auch die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafften.* 3 C. 5. F. 1. M. R. m. F, 2. 3. 4. leg. *bleiben laſſen &c.* 4 F. 1. leg. *Ohne unſere und männiglichs Irrung Eintrag und Verhinderung.* 5 pro *Verhinderung*, leg. C. 5. *Verhindernüs*, F. 2. *hinderung.* 6 loco. *darzu.* C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. leg. *und ihnen darzu ihre* Regalien &c. 7 voc *gute* omittit R. 8 F. 1. leg. *Oder derer in Ubung.* 9 pro. *ſeyn.* C. 5. leg. *ſind.* [10] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *in guter beſtändiger form ohne alle Weigerung*, confirmiren &c. F. 4. *in guter beſtändiger form, auf gebührendes anſuchen* confirmiren &c. [11] loco. *König.* F. 1. leg. *Keyſer.*

† ſequitur in C. 5. F. 1. M. R. F. 2. & 3. *doch männiglich an ſeinen rechten unſchädlichen.* m. *doch männiglich an ſeinen rechten ohne ſchaden.*

einige vor oder bey [1] **vorgewesenen dreißig-jährigen** (L) Krieg darwider ertheilet worden wären, so im Friedenschluß nicht gut geheissen oder approbiret worden, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassiret und annulliret haben, (IV) und keinem (L) Chur-Fürsten und Stand, die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen, (IV) seine Landsassen, [2] **Ihme mit, oder ohne Mittel unterworffene** Unterhanen (L) und mit Landes-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane, eingesessene, und zum Land gehörige, (IV) von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch [3] (L) wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßigen hergebrachten resp. (IV) Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden (L) und Schuldigkeiten, weder unter dem prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigen andern Schein, (IV) eximiren und befreyen † (L) noch solches anderen gestatten, auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die disposition über die Land-Steuer, derer Empfang, Ausgab und Rechnungs-recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen, und andern Sachen, ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs Abschiedes ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Standes, Landsassen und Unterthanen, zu Besetz- und Erhaltung deren einem und anderen Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen, und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts †† Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen, auf dem Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen, wider dieses, oder andere obgerührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hoffrath, oder erstbenandten Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen, sich

[1] L. *bey währenden Krieg.* [2] F. 4. *Landsassen und unterthanen &c.*
[3] F. 4 *Wie auch von den Steuern &c.*

† sequitur in F. 4. *Doch männiglich an seinen Rechten unschädlich.*
†† add. L. *zu Speyer.*

gelüſten laſſen würden, wollen Wir dran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine Judicii ab- und zu ſchuldiger parition an ſeinen Lands-Fürſten und Herrn gewieſen werde, geſtalten Wir auch alle und jede dargegen und ſonſten contra jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones, ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtätigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unſerm Käyſerl. Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht, † wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten, ohne deroſelben vorher ſchrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta prævia ſummaria cauſæ cognitione, vor null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſollen und wollen.

Der IV. Artickel.

Add. Leop. 4. Der König ſoll dem Hertzog von Savoyen, ſo ferne ſich derſelbe denen von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis, gemäß bezeigen und verhalten wird, die Belehnung des Montferrats ertheilen, und denſelben, bey der in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien, wieder den Hertzog von Mantua ſchützen.

(L) INſonderheit aber ſollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen, durch die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabern, die, in dem zu Münſter und Oßnabrüg aufgerichteten Inſtrum. Pacis [1] §. Cæſarea Majeſt. frey und unbedingt, neben andern verſprochene Belehnung des Montferrats, auf die Form und Weiſe, wie ſie von weyland Röm. Käyſerl. Maj. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilet worden, [2] ſo bald Wir nach angetretener Unſerer Käyſerl. Regierung

† add. L. *zu Speyer.*

[1] L. leg. Inſtrum. Pac. Cæſareo-Gall. §. Cæſ. Majeſt. &c. [2] L. leg. *ſtracks nach angetretener unſerer Keyſerl. Regierung, ohne einigen Auffſchub, und ſo bald wir nur hierum gebührend erſucht, und angelangt werden.*

rung hierum gebührend erſuchet und angelanget werden, denen Reichs-Conſtitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder ſpecial reſervatori, ſalvatori, oder dergleichen Clauſul, ſamt übrigen allen, was in gedachten Inſtrumento Pacis, und dem darinn confirmirten tractatu Cheraſcenſi, dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugeſaget worden, erfolgen laſſen, und Jhme dazu durch Unſer Käyſerl. Amt executive verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Urſach oder Fürwand, ſonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua, ſchuldiger, und noch nicht bezahlter 494000. Cronen, wovon der §. ut autem omnium &c. diſponiret, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, benebenſt Unſere Käyſerliche Authorität, bey dem König in Hiſpanien kräfftiglich einwenden, daß derſelbe dem Hertzogen von Savoyen die Stadt Trino unverzüglich, gäntzlich, und ohne Entgeld reſtituiren thue, dem Hertzogen von Mantua aber, von Käyſerl. Macht und Gewalts wegen, alſobald ernſtlich befehlen, auch Jhn durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten, in einem vorgeſetzten kurtzen peremptoriſchen Termin, ſich alles Exercitii Jurisdictionis daſelbſt, und an andern in dem Montferrat gelegenen, und dem Hauſe Savoyen durch die Reichs- und vorher gegangene Friedens-Handlung, zuerkandten Orten zu entſchlagen, damit der Hertzog von Savoyen ſeiner Jhme in demſelbigen zuſtändiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge; wie Wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß weder er, der Hertzog von Mantua, und ſeine Nachkommen, noch auch jemand anderer, für ſich, oder von ihrentwegen, fürdershin demjenigen, was wegen des Montferrats, für das Hauß Savoyen, in dem öfters angezogenen Frieden-Schluß, und dieſer unſerer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiſe und Wege im geringſten etwas zu contraveniren, und zuwider zu handeln, ſich unterſtehen; So thun wir auch dasjenige, was das Churfürſtl. Collegium [1] unterm dato den 4. Junii

[1] L. *das Chur-Fürſtl.* Collegium *jüngſthin untern &c.*

Junii im längſt verwichenen 1658ſten Jahre, an Ihn, wegen annullir- und Aufhebung des dem Hauſe Savoyen zu Nachtheil unterfangenen Käyſerl. und des Reichs Vicariats und Generalats in Italien, geſchrieben, hiemit allerdings einwilligen und beſtätigen, dergeſtalt, daß wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten, und die Hertzogen von Savoyen bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen; Welches alles jedoch auf die condition geſtellet wird, wann ſich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Käyſerl. Maj. von Reichswegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

Der V. Artickel.

Add. Ferd. III. & IV. 4. Leop. 5.

Der König ſoll denen Chur-Fürſten ihre Würden und prærogativen, ſonderlich, daß dero Geſandten unmittelbahr nach denen Königlichen, vor allen andern der auswärtigen Republicken Geſandten, und denen Fürſten in Perſon, gehen mögen, erhalten. Auch nicht geſtatten, daß die fremden Bottſchafften ſich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen mengen, oder bey publicis Conventibus mit bewehrter Garde aufziehen. Gleichfalls ſoll denen immediat Reichs-Grafen bey Reichs-Solennitäten, und ſonſten, ihre gebührende præcedenz gelaſſen werden.

(III) NAchdemmahln [1] ſich auch eine [2] Zeitlang zugetragen, daß Ausländiſcher (IV) Potentaten, (III) Fürſten, (IV) Republiqven, (III) Geſandte, (IV) und zwar dieſe unter dem Nahmen und Vorwand, als wären [3] die Republiqven vor gekrönte Häupter, und alſo denſelben in Würden gleich

[1] F. 4. leg. *Nachdem ſich auch &c.* [2] F. 3. leg. *eine zeithero &c.* [3] pro *die* leg. L. *dieſelbe.*

gleich zu achten, (III.) an denen [1] Käyſerl. und Königl. Höfen und Capellen die præcedenz vor den Churfürſtl. Geſandten prætendiren [2] wollen; So ſollen und wollen Wir ins künfftige ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sache, daß neben denen Churfürſtl. Geſandten, [3] der (IV) recht titulirter und (III) gekrönter regierender Ausländiſcher Königen, Königl. Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald Sie Ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittelſt in der Tutel oder Curatel begriffen ſeyn,) [4] Botſchaffter zugleich verhanden wären, ſo mögen **und ſollen zwar** (III) dieſelbe den Churfürſtlichen Geſandten [5] (IV) dieſe aber allen andern auswärtigen Republiqven Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon ohne Unterſcheid (III) vorgehen. (L) Was auch darwider [6] hiebevor per Decreta, und abſonderlich Anno 1636. oder ſonſt vorgenommen oder verordnet, förderiſt abgeſtellet und krafftloß ſeyn ſolle; wie Wir denn auch zu Verhütung allerhand Simultäten, und der daraus entſtehender gefährlichen Weiterung, nicht geſtatten wollen, daß Ausländiſcher Könige und Republiqven Bottſchafften weder an Unſerm Hoff, noch bey Reichs-Deputations, Collegial und anderen publicis Conventibus, mit [7] bewehrter Guardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen, viel weniger zu laſſen, daß ſich einige frembde Botſchafften heim oder öffentlich in die Reichs-Sachen, ſo ihre Principalen nicht angehen, ſondern vor Chur-Fürſten und Ständen allein gehören, einmiſche.

1 F. 3. & 4. leg. *an dem Keyſer und Königl. Hoff und* Capell &c. 2 loco. *wollen.* leg. F. 3. & 4. *dörffen.* 3 F. 3. leg. *entweder der gekrönten regierenden auslendiſchen Könige, Königlicher Wittben und* Pupillen &c. 4 F. 3. 4. & L. leg. *Bottſchafften.* 5 F. 4. leg. *den Churfürſtl. Geſandten vorgehen, denenſelben aber die Churfürſtl. Geſanten vor allen andern auswertigen* Republicken *und Fürſten* in Perſona, *ohne unterſcheid,* immediate *folgen. Auch ſollen &c.* L leg. *den Churfürſtlichen Geſandten vorgehen denenſelben aber die Churfürſtlichen Geſandten vor aller anderer auswärtigen* Republicken *Geſandten, und den Fürſten in Perſon ohne Unterſchied,* immediate *folgen. was auch darwieder &c.* 6 L. leg. *darwieder allem hiebevor &c.* 7 pro. *bewehrter* leg. L. *Gewehrter.*

(IV) Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Verſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt Ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und prærogativen erhalten, und dawider von frembder Regenten und Republiqven Geſandten, **oder andern** (IV) an Unſerm Käyſerl. und Königl. Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenom̃en oder geſtattet † **werde**; (L) So ſolle auch bey Käyſerl. oder Königl. Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor andern Aus- und Innländiſchen Grafen und Herren, wie auch Käyſerl. Cammerherren und Räthen, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stand, in deſſen Reichs-Rath ſie erſtgedachtes votum & ſeſſionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerligkeiten, alſo auch ſolchen actibus ſolennibus nebſt denen Fürſten die Stelle gebühret, die præcedenz gelaſſen, und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten am Käyſerl. Hof mit denjenigen, ſo nicht in würcklichen Käyſerl. [1] Dienſten begriffen, obſervirt werden.

† ſequitur poſt. verb. *geſtattet.* in F. 4. *Was auch darwieder allem hiebevorn* per decreta *oder ſonſten vorgenommen oder verordnet, fürters abgeſtellet und krafftloß ſeyn ſoll.*

[1] L. *Keyſerl. hoffdienſten.*

Der VI. Artickel.

Add. Car. V. 5. Ferd. I. 4. Max. II. 5. Rud. 4. Matth. 4. Ferd. II. 4. Ferd. III. & IV. 5. Leop. 6.

Der König ſoll der Churfürſten Gemeine und Rheiniſche Verein, wie auch derſelben und anderer Fürſten und Stände, Erbverbrüderungen und Uniones confirmiren, auch nicht verhindern, daß ſowohl die Churfürſten unter ſich, als auch andere Reichs- und Creyß-Stände circulariter & collegialiter, zuſammen kommen.

WIr laſſen auch zu daß die (IV) ſieben [1] Churfürſten je zu Zeiten, [2] vermöge der güldenen Bull und Obſer-

[1] loco. *Sieben*, leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *die gedachten Sechs.*

[2] pro. *Vermöge* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2, & 3. *nach vermög. &c.*

Obſervanz, (L) nach [1] Gelegenheit (L) und Zuſtand (IV) des Heil. Reichs, zu Ihrer [2] Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu [3] rathſchlagen, das Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade [4] oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich [5] oder ſonderlich ſchöpffen und [6] empfangen, ſondern Uns in deme und anderen der güldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich [7] halten ſollen und wollen; (m) geſtalten Wir denn auch, der Churfürſten Gemeine, und ſonderbahre Rheiniſche [8] Ver-Ein, als welche (L) beyde (m) ohne des, mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Käyſer rühmlich aufgerichtet, ſowohl in dieſem [9] als anderen darin begriffenen Puncten, (L) und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, (m) auch Unſers theils approbiren und confirmiren thun, (L) ſoll auch denen anderen Reichs- und Cräyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr intereſſe erfordert, Circulariter und Collegialiter ungehindert männigliches zuſammen zukommen, und Dero Angelegenheiten zu beobachten, wie Wir dann auch die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß gemachte Uniones gleicher Geſtalt, zuförderſt aber die, unter den Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, hiemit confirmiren und approbiren.

[1] loco *nach*. leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *und ihrer Gelegenheit*. [2] leg. C. 5. *zu ihrer und des Heil. Reichs Nothdurfft*. F. 1. *des Heil. Reichs und zu ihrer nothdurfft*. M. R. *zu des Heil. Reichs und ihrer nothdurfft*. m. *des Heil. Reichs, zu ihrer nothdurfft &c.* 3 pro. *zu rathſchlagen* leg. C. 5. F. 1. M. m. F. 2. & 3. *zu beratſchlagen*. R. vero leg. *zubetrachten*. 4 loco. *Oder*. leg. C. 5. m. *noch wiederwillen*. 5 pro. *Oder* leg. C. 5. F. 1. R. m. F. 3. *und ſonderlich*. M. F. 2. *noch ſonderlich*. 6 pro. *Und empfangen*. leg. C. 5 *noch empfahen*. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *und empfahen*. 7 pro. *Halten*. leg. R. *haben*. 8 F. 4. leg. *Vereinigung*. 9 m. leg. *ſo wohl dieſen als alle darinnen begriffene Punckten*. F. 2. & 3. leg. *ſo wohl in dieſem, als allen darinn begriffenen Punckten*.

Der VII. Artickel.

Add. Car. V. 6. Ferd. I. 5. Max. II. 6. Rud. 5. Matth. 5. Ferd. II. 5. Ferd. III. & IV. 6. Leop. 7.

Der König soll die Empörungen und Bündnisse der Unterthanen wieder ihre Obere abschaffen, und denen Ständen zulassen, ihre Landes-Fürstliche Jura wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und dieselbe mit der benachbarten Stände Assistenz zum Gehorsam zu bringen. Ubrigens verschaffen, daß die vor Gerichte schwebende Streitigkeiten, schleunigst entschieden werden.

WIr sollen und wollen auch alle unziemliche häßige [1] Bündnüssen, Verstrickungen und [2] Zusammenthun der (L) Landsassen, Unterthanen, [3] gemeinen Volcks, (L) und anderer, was Stands oder Würden die seyn, imgleichen [4] die Empörung (M) und Aufruhr und ungebührliche [5] Gewalt (L) so gegen den Churfürsten, [6] Fürsten und anderen (L) die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen [7] vorgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und mit Ihrer, der Churfürsten, [8] Fürsten und anderer Stände Rath und Hülffe daran seyn, daß solches, wie es [9] sich gebühret, und billig ist, in künfftige [10] Zeit verbotten und vorkommen, [11] (IV) keinesweges aber dazu, durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und Mandaten (IV) und Ubereilung Anlaß gegeben werde: (L) massen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach Verordnung der

[1] pro. *Bündnißen.* leg. C. 5. m. *Bündniß* [2] alia cum F. 2. & 3. leg. *Zusammenthuungen.* [3] inserit hic C. 5. F. 1. R. m. F. 2. 3 & 4. post. *Unterthanen: des Adels, und gemeinen Volcks.* M. leg. *des Adels, gemeinen Volcks.* [4] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. leg. *Auch die Empörung.* [5] M. leg. *ungebührlich Gewald.* [6] voc. *Fürsten.* omitt. F. 2. [7] C. 5. F. 1. M. R. m. leg. *fürgenommen.* [8] voc. *Fürsten.* om. m. F. 2. [9] pro. *es sich.* leg. *wie sichs.* C. 5. F. 1. M. [10] C. 5. leg. *in Künfftigen Zeiten.* F. 1. M. leg. *in künfftiger Zeit.* [11] leg. C. 5. M. m. F. 2. *und fürkommen werde.* R. *Uberkommen werde.* F. 1. & 3. *Vorkommen werde.*

der Reichs-Conſtitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden Fürſtl. Juribus ſelbſten, und mit aſſiſtenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

Der VIII. Artickel.

Der König ſoll der auswärtigen Potentaten Protectiones über mittelbahre Städt und Landſchafften abſchaffen, oder wenigſtens in ihre erſte Concesſionen einſchräncken; Hinführo aber keine nicht ertheilen oder confirmiren; Männiglich bey gleicher Adminiſtration der Juſtiz in Religion- und Profan-Sachen, und des Reichs alleinigen Schutz erhalten; Alle aus der Brabantiſchen Güldenen Bulle und ſonſten herrührende Evocations-Proceſſe und andere Mißbräuche aufheben; Der zehen vereinten Reichs-Städte im Elſaß immedietät conſerviren; Und nicht zulaſſen, daß einige immediat Fürſtenthümer und Lande von auswärtigen Völckern mit Einquartirungen und andern Kriegs-Ungelegenheiten beſchwehret werden.

Alſo auch in Veranlaſſung ꝛc. Add. Ferd. IV. 6. Leop. 8.

(IV) Als auch in Veranlaſſung deren von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Käyſern etlichen auswärtigen, von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von Ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſten uſurpirten Schutz- und Schirm-Brieff, indeme ſie ſich deren jeweilen auch wider Ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtiz-Sachen, des Heil. Reichs-Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen [1] gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar in-

[1] F. 4. leg. *des gemeinen.*

tervertiret worden; Als ſollen und wollen Wir, zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und gemeiner tranquillität, des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbare Städte und Landſchafften, denen Gewälten und Potentaten, ſo Unſern und des Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeld, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Käyſern in etwan anderwerten der Sachen und Zeiten Stand und conſideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta oder [1] andere Weiſe confirmiren, ſondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, oberwehnte, von vorigen Käyſern oblauts gegebene oder angenommene Protection aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schrancken ihrer erſten Käyſerl. und Königl. Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren extenſion und Ausdähnung, reduciret, alſo männiglich forthin in Unſern und des Heil. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten, [2] Fürſten und Ständen des Heil. Reichs, (L) ſamt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft (IV) und [3] allerſeits angehörigen Unterthanen ohne imploration in-aus [4] auswertigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schutz und adminiſtration der Juſtiz, in Religion-oder Profan-Sachen, den Reichs-Satz-und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münſter-und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluß, (L) und darauf gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie (IV) auch nechſt [5] vorigen Reichs-Abſchied gemäß erhalten, die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, **da zum öfftern die Rechtsfertigung von ihren ordentlichen Richtern**

[1] F. 4. leg. *Oder auff andere &c.* [2] voc. *Fürſten* omittit F. 4. [3] loco. *Und allerſeits angehörigen.* leg. F. 4. *und dero angehörige Unterthanen.* [4] pro. *inn-und auswärtigen.* leg. F. 4. ſolum *Auswärtigen Anhangs.* [5] pro. *Nechſt vorigen.* leg. F. 4. *nechſtkünfftigen.*

Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband und anderen auswendigen Potentaten zugezogen werden, (L) und die unter denſelben aus (IV) der (L) angemäßten (IV) Brabantiſchen Guldenen Bull † (L) zu unterſchiedlicher Chur-Fürſten [1] und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſen gäntzlich aufgehebt, wie auch das An. 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichenes Gutachten vollenzogen, und denen durch gedachte Brabantiſche Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das jus retorſionis kräfftige Hülffe geleiſtet werde, (IV) ſo dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſas, †† Krafft Inſtrumenti Pacis, unter dem Heil. Röm. Reich, gleichwie andere immediat-Stände, [2] einverleibt bleiben.

(L) Und nachdemmahln auch verſchiedene immediat-Fürſtenthümer, Stifft, Graff- und Herrſchafften ohne einig Recht und Befügniß durch auswärtige Völcker, noch immerhin mit Einquartirungen, und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Frieden-Schluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu mediat-Ständen gemachet werden wollen; Als verſprechen Wir nicht allein durch eyferige interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermög der Reichs-Conſtitutionen bey den nechſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Stifft-Graff- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret,

† poſt. *güldenen Bull*, ſequitur in F. 4. *nach innhalt des jüngſten Reichs-Abſchiedes* de Anno 1641. *und jetzermeldten Friedenſchluſſes, ab und eingeſtellt, wenigers nicht, denen im Jahr 1548. zwiſchen Burgund und dem Reich aufgerichten Außträgen und* Compacten *nachgelebet werde; ſo dann die zehen &c.*

1 alia exemplar. leg. *Chur-Fürſten; Fürſten und Ständen*, aſt. L. leg. *Chur-Fürſten und Ständ &c.*

†† poſt. *Elſaß.* add. F. 4. *Außer des* Juris ſpecialis advocatiæ ſ. protectionis, *Krafft &c.* L. *Außer des* Juris præfecturæ provincialis, *Krafft.*

2 F. 4. leg. *beſtändig einverleibt &c.*

ſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehender immedietät per omnia gelaſſen werden, (IV) bey welchem allen Wir, Churfürſten, Fürſten und Stände, (L) ingleichen die freye Reichs-Ritterſchafft, ſammt (IV) deren (L) allerſeits (IV) Land, Leute und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen wollen.

Der IX. Artickel.

Add. Leop. 9. **Der König ſoll denen mediat-Unterthanen nicht verſtatten, mit auswärtigen Potentaten und Republiquen Bündniſſe, Protection, Mediation, Garantie aufzurichten; Auch, mit Abſchaffung alles deſſen, ſo darwider vorgenommen, gegen die beharrlichen Contraventores, ernſtlich verfahren.**

UNd weilen auch in der That verſpüret worden, daß die auswärtige Gewälte ſich in Reichs-Sachen, und ſonderlich die, ſo zwiſchen Reichs-Ständen und Ihren Unterthanen obſchweben, unter dem prætext der Hanſee-Bündniſſen und anderen dergleichen Vorwand einzumiſchen, zuſammen zukommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten, zumahlen die vor dieſem unter Ihnen aufgerichte Uniones gleicher Geſtalt zu confirmiren und zu approbiren ſich unterſtehen; das Inſtrumentum Pacis aber, allein Chur-Fürſten und Ständen Confœderationes und Verbündniſſen, worunter inſonderheit die begriffen, welche zu des Reichs beſten und gemeiner Landes-Defenſion, auch mehr bequemer Verrichtung der Creyß-Verfaſſungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubet, und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt, ſondern deroſelben hierüber erhaltene privilegia und Indulta caſſiret und aufhebt; Als wollen Wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben ſolchen weit ausſehenden Vornehmen begegnen, und nicht geſtatten, daß der Güldenen Bull, dem Friedens-Schluß, und denen Reichs-Conſtitutionen zuwider, einige mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen oder anderwärtigen Reichs-Ständen, oder Dero Land-Ständen und Unterthanen einige Confœderation, Protection, Mediation und Garantie, ſub quocunque prætextu

vel

vel colore eingehen, oder aufrichten mögen, und was darwider vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehendem VIII. Articul vermeldter restriction, abstellen, sondern, auch gegen die beharrliche Contraventores, insonderheit aber diejenige, welche sich wieder Ihre Lands-Obrigkeit an fremde Gewalt hängen, und derselben Hülff, Indigenat und Schutz würcklich begehren, annehmen, gebrauchen, darbey zu bestehen sich unterfangen, und solchen unziemlichen Handlungen, auf vorgehende Erinnerung nicht renunciren, vermöge der Rechten und Reichs-Constitutionen ernstlich verfahren, und auf den Nothdurfts-Fall die ereignete Thätlichkeiten und invasiones durch gehörige Gegen-Mittel, den Reichs-Constitutionibus gemäß, abkehren.

Der X. Artickel.

Der König soll keine Verbündnis in des Reichs Händeln mit fremden Nationen, ohne Einwilligung aller Stände, oder wenigstens der Chur-Fürsten, aufrichten; Jedoch soll Ihme, wegen seiner eigenen Lande, wie auch anderen Reichs-Ständen, so wohl unter sich als mit auswärtigen, auf die in dem Instrumento Pacis vorgeschriebene und dem Reiche unnachtheilige Weise, zu ihrer Defension und Sicherheit, Bündnisse zu schliessen unbenommen bleiben.

Add. Car. V. 7. Ferd. I. 6. Max. II. 7. Rud. 6. Matth. 6. Ferd. II. 6. Ferd. III. IV. 7. Leop. 10.

WIr sollen und wollen [1] auch für Uns selbst als (1) erwehlter Römischer [2] König, in des Reichs Händeln keine [3] Verbündniß, oder Einigung mit fremden [4] Nationen, noch sonsten im Reich machen, Wir haben dann

1 pro. *Auch* leg. C. 5. F. 1. R. *wollen auch darzu &c* M. F. 2. & 3. *wollen darzu für uns &c.* m. F. 4. *wollen auch für uns &c.* 2 loco. *König.* leg. *Keyser.* F. 1. 3 post. *des Reichs-Händeln*, leg. C. 5. F. 1. R. F. 2. *auch kein Bündnüß.* M. *Auch kein Bündung.* m. *keine Bündnüß.* F. 3. *Auch keine Verbündnüß.* 4 C. 5. F. 1. leg. *Mit frembder* Nation.

zuvorhero der Chur-Fürſten † (IV) Fürſten und Ständen Bewilligung hierzu erlanget, [5] da aber publica ſalus & utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir dann der ſieben Chur-Fürſten ſämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Statt, und zwar auf eine Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Verſammlung kommen kan, wie ſonſten in allen anderen des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, als auch in dieſer erlangen. Wann Wir auch ins künfftige Unſerer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädigt des Reichs, und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis. **So viel aber die Stände des Reichs in gemein belanget, ſoll denenſelben allen und jeden das Recht der Bündniß unter ſich, und mit Auswärtigen zu ihrer Defenſion, Conſervation, Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden**

† C.5. F.1. M.R.m.F.2. leg. *Wir haben dann zuvor die Sechs Chur-Fürſten, deshalben an gelegenen mahlſtädten* (F.1. & M. *derhalben an gelegene mahlſtadt.* R.m.F.2. *deshalben an Gelegene mahlſtadt.) zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren willen ſämbtlich, oder des mehrern theils aus Ihnen in ſolchen, erlangt.* F.3. leg. *Wir haben dann zuvor die Sechs Chur-Fürſten deßhalben an gelegene mahlſtadt, zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren willen, ſämbtlich oder des mehrern theils aus ihnen, und zwar auf einer* Collegial *Zuſammenkunfft und nicht durch abſonderliche Erklärungen, (es wäre dann, daß* publica Salus *und* Utilitas *eine mehrere Schleunigung erforderte) in ſolchem erlanget: wie dann der* modus, *ſo aus gewißen erheblichen Urſachen, bey* tractation *des Prageriſchen Friedens iſt gehalten worden, ins künfftig zu keinen* præjudiz *oder* Conſequentz *angezogen noch aus gedeutet werden ſolle, in maßen ſolches ohne daß in gemeldtem Friedenſchluß gnugſam verſehen iſt.*

[5] pro. *Da aber.* leg. F.4. *Es wäre dann, daß* publica &c

den Römiſchen Käyſer, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münſteriſchen Frieden-Schluß ſeyn, und daß dieſes alles nach Laut deſſelben und ohnverletzt des Eids beſchehe, womit ein jeder Stand dem Römiſchen Käyſer und dem Heil. Röm. Reich verwandt iſt, daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe alſo und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, dann daß dardurch dem Reich keine Gefahr zuwachſen möge.

Der XI. Artickel.

Der König ſoll einem jeden zu demjenigen, ſo Ihme oder ſeinen Vorfahren ohne Recht genommen worden; Oder Krafft des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes reſtituiret werden ſollen, wieder männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelffen; Auch dasjenige, ſo Er ſelbſt daher zu reſtituiren ſchuldig, vollkommentlich reſtituiren; und bey ſolchen einen jeden, ſo viel er Recht hat, ſchützen.

Add. Car. V. 8. Ferd. I. 7. Max. II. 8. Rud. 7. Matth. 7. Ferd. II. 7. Ferd. III. & IV. 8. Leop. 11.

WAs auch die Zeithero einem [1] Churfürſten, Fürſten, (L) Prälaten, Graffen, Herren, und andern, oder Dero Vor-Eltern und Vorfahren, Geiſt- [2] oder Weltlichen Standes, [3] ohne Recht [4] gewaltiglich genommen oder

[1] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. leg. *einen jeden Chur-Fürſten &c.* [2] M. leg. *Geiſtlich und Weltliches Standes.* m. *Geiſtliches und Weltliches Standes.* F. 1. R. F. 2. *Geiſtlichs oder Weltliches Standes.* [3] leg. C. 5. F 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *dergeſtalt ohne Recht &c.* [4] F. 4. leg. *Gewaltthätiglich.*

abgedrungen, (IV) oder [1] Innhalt des [2] beſchloſſenen Münſter-Oßnabrüggiſchen Friedens (L) Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs (IV) zu reſtituiren, rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, ſollen und wollen Wir der Billigkeit [3] (m) nach, wieder (IV) männiglich zu dem Seinigen, (IV) ohne Unterſcheid der Religion, [4] verhelffen, (L) auch dasjenige, ſo Wir ſelbſten, vermög ietztgedachten Friedens-Schluß und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern, ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel er Recht hat, [5] ſchützen und ſchirmen, ohne alle Verhinderung, Aufhalt oder [6] Verſäumniß.

[1] F. 4. leg. *Oder was Chur-Fürſten und Ständen, nach inhalt &c.*
[2] F. 4. & L. leg. *des jüngſtbeſchloßenen &c.* [3] C. 5. M. F. 2. & 3. inſer.: *Wie ſich im Recht gebührt, wieder zu dem ſeinem verhelffen* F. 1. R. m. leg. *wie ſich im Reich gebühret* F. 4. leg. *wie ſichs im Rechten gebühret.* [4] pro *Verhelffen.* leg. M. *helffen.* [5] inſerit. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. voc. *hand haben, ſchützen &c.* [6] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *Säumnüß.*

Der XII. Artickel.

Add. Car. V. 9. Ferd. I. 9. Max. II. 9. Rud. 8. Matth. 8. Ferd. II. 8. Ferd. III. & IV. 9. Leop. 12.

Der König ſoll nichts von dem Reiche veräuſſern noch beſchweren; ſondern vielmehr dasjenige ſo davon kommen, wieder darzu zu bringen, ſich bearbeiten; Und die Ergänzung derer X. Reichs-Creyſe und Rectification der Matricul befördern. Wegen der von dem Reiche in Italien und ſonſten veräuſſerten Lehen-Erkundigung einziehen, und der Stände Räth hierinnen nachleben. Dem Ritterlichen Johanniter-Orden zu denen inn- und auſſerhalb des Reichs entzogenen Gütern, hinwieder zuverhelffen durch gütliche Mittel trachten. Auch ſo Er ſelbſt oder die Seinigen etwas ſo dem Reiche zuſtändig ohne rechtmäßigen Titul inne hätten, auf der Churfürſten Anſinnen, wieder reſtituiren.

add. Matth. 9.

add. Car. V. 10. Ferd. I. 9. Max. II. 10. Rud. 9. Matth. 10. Ferd. III. IV. 10.

Zudeme

JUdeme und insonderheit sollen und wollen Wir [1] dem Heil. Röm. Reich, und dessen [2] Zugehörungen, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassung [3] gemeldter Churfürsten Sämtl. nichts hingeben, [4] verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren, sondern Uns [5] aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und [6] Ernst [7] fürwenden, das jenige, so darvon kommen, als verfallene [8] Fürstenthum, Herrschafften und andere, auch confiscirte und [9] ohn confiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden [10] Nationen Händen, ohngebührlicher Weise gewachsen, zum förderlichsten wiederum darzu [11] zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen, † (L) nicht weniger die Ergäntzung **und rectification** (L) der **gesamten zehen** (L) Reichs-Cräysen **und matricul** (L) zu befördern, * (m) vornehmlich auch, dieweil [12] vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten, veräussert seyn solten, eigentliche Nachforschung †† derentwegen anzustellen,

[1] F. 2. & 3. leg. *Von dem* [2] leg. C. 5. F. 2. 3. 4. L. *deßelben zugehörungen.* F. 1. R. m. *deßelben zugehörenden* M. *derselben zugehörden.* [3] M. leg. *ermelter.* [4] voc. *Verschreiben.* omitt. M. [5] C. 5. F. 4. L. leg *Uns auch aufs &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. *auch uns aufs &c.* [6] voc. *Und Ernst.* omitt. F. 1. [7] F. 1. leg. *Anwenden.* [8] pro. *Fürstenthum*, leg. M. *Churfürstenthum.* [9] voc. *Und ohn confiscirte.* omitt. F. 2. [10] leg C. 5. F. 1. M. R. F. 3. 4. *in anderer fremden* Nation. [11] C. 5. F. 1. M. R. m. leg. *wieder darzu bringen, zueignen, auch darbey bleiben.* (F. 1. *verbleiben*) *laßen.*

† sequitur in C. 5. F. 1. *doch männiglich an seinen gegebenen* Privilegien, *Rechten, und Gerechtigkeiten unschädlich.*

* incip. Matth. art. 9.

[12] leg. F. 2. *dieweil uns fürkömt.* F. 3. & 4. *dieweil vorkömt.*

†† sequitur in F. 3. & 4. *im fall es von der jetzt Regierenden Keyserl. Majest. bey dero Lebzeiten nicht wird geschehen seyn, derentwegen anstellen &c.*

ſtellen, wie es mit ſolchen [1] Alienationen bewandt, (II) und die eingeholte Bericht zur Churfürſtl. Mäyntziſchen Cantzley, (IV) um ſolches zu der übrigen Churfürſten Wiſſenſchafft zubringen (II) inner Jahresfriſt, [2] (III) nach Unſerer angetretenen Königl. Regierung (II) anzurechnen, ohnfehlbarlich [3] einzuſchicken, (M) auch [4] in dieſem (m) und obigem allen (M) mit Rath, Hülff und Beyſtand der [5] ſieben Churfürſten (L) allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, (M) auch [6] anderer Fürſten und Ständen, jederzeit an [7] die Hand zunehmen, was durch Uns und Sie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und [8] verglichen ſeyn wird. ††† (L) Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey den [9] **hiebevorigen achtzig-jährigen** (L) Niederländiſchen Kriegen, gantz unverſchuldt anſehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, ſo wollen Wir ſolche reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen ſeyn laſſen, ** und ob Wir ſelbſt oder die Unſere [10] ichtwas, ſo dem [11] Heil. (R) Röm. Reich zuſtändig, und nicht verliehen, noch

[1] m. leg. *ſolcher* alienation. [2] F. 2. leg. *inner Jahresfriſt, von* dato *anzurechnen &c.* [3] F. 2. *unfehlbarlich* F. 3. *unfehlbar ein ſchicken.* [4] leg. M. R. *Und in dieſem mit Rath &c.* m. *und in dieſem wie auch obigen allen, mit Rath &c.* F. 2 *auch in dieſem wie obigen allen &c.* F. 3. & 4. *auch in dieſem, wie auch obigen allen.* [5] pro. *Sieben*, leg. M. R. m. F. 2. & 3. *Sechs.* [6] M. R. leg. *der ſechs Chur-Fürſten, der andern Fürſten und Ständ.* m. *Und anderer Fürſten und Ständen &c.* F. 2. *und der andern* F. 3. & 4. *der andern Fürſten &c.* [7] leg. M. R. m. F. 3. & 4 *jederzeit an die hand nehmen &c.* F. 2 *jederzeit annehmen &c.* [8] pro. *verglichen.* leg. m. *und füglich ſeyn &c.*

††† ſequitur in M. R. m. F. 2. 3. 4. *doch männiglich an ſeinen gegebenen* Privilegien, *Recht und Gerechtigkeiten ohnſchädlich.* [m. *ohne ſchade.*]

9 pro. *hiebevorigen achzig jährigen*, leg. L. *bey dem letzten Niederländiſchen Krieg.*

** incip. C. 5 art. 10. F. 1. art. 9. M. art. 10. R. art. 9. Matth. art. 10. F. 3. & 4. art. 10.

[10] al. J. leg. *etwas &c.* C. 5. F. 1. M. R. F. 2. 3. *ichtes daß dem &c.* m. *ichtwas, das &c.* F. 4. & L. *ichts ſo dem &c.* [11] leg. m. *dem Römiſchen Reich &c.*

noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, [1] einhätten, das ſollen und wollen Wir bey Unſern ſchuldigen und gethanen Pflichten, demſelben Reich ohne [2] Verzug, auf Ihr, der Churfürſten Geſinnen, wieder zuhanden [3] wenden. ††††

1 loco. *einhätten.* leg. M. R. *inhätten.* C. 5. F. 1. m. F. 2 3. 4. *innen hätten.* 2 pro. *Ohne verzug.* leg. m. *Ohne weigerung &c.* 3 leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. & 3. *zu handen wenden, zuſtellen und folgen laſſen.* m. *zuhanden bringen, zuſtellen, und folgen laſſen.*

†††† ſequitur in L *Was auch Ferdinand* Carl. *Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, wegen der Elſaſſiſchen Landen* prætendiret, *thut, ſolches wollen wir bey nechſten Reichs-Tag abſonderlich vornehmen laſſen.*

Der XIII. Artickel.

Der König ſoll keinen Krieg ohne der Stände, wenigſtens der Churfürſten, Conſens anfangen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder von andern führen laſſen. Wenn Er oder das Reich aber angegriffen würden, alsdenn mag Er ſich aller Hülffe gebrauchen; Jedoch darbey in der Stände Landen keine Veſtungen anlegen und erneuern, oder andern ſolches geſtatten; noch die Stände mit Einquartierung belegen: Es ſoll auch der König keinen Frieden ohne der ſämtlichen Stände Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen, und bey deſſen Erfolg, daran ſeyn, damit das vom Feinde occupirte oder geänderte, in den alten Stand reſtituiret werde. Add. Carl. V. 11. Ferd. I. 10. Max. II. 11. Rud. 10. Matth. 11. Ferd. II. 9. Ferd. III. & IV. 11. Leop. 13.

WIr ſollen und wollen auch [1] Uns darzu in Zeit beſmeldter Unſerer Regierung [2] gegen den (L) benachbarten und anſtoſſenden Chriſtlichen Gewälten [3] friedlich

1 loco. *auch uns darzu &c.* leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. *uns darzu &c.* m. *darzu &c.* 2 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. &c. *Regierung, friedlich und nachbarlich, gegen den anſtoßenden* [M. R. *anſtößern*] *und* [F. 4. omitt. *und*] *Chriſtlichen Gewälten halten* [m. *verhalten*] *kein gezänck &c.* 3 m. leg. *Uns friedlich.*

lich halten, kein Gezänck, [1] Vehde, noch Krieg, in- und [2] auſſerhalb des Reichs, von deſſelben wegen (L) unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, (v. n. 8. 9.) ohne der (L) Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder zum wenigſten der ſämtlichen Churfürſten, Vorwiſſen, Rath und Einwilligung, anfangen [3] oder vornehmen, noch (L) ohne ietztgedachten Conſens einiges [4] Kriegsvolck ins Reich führen, [5] (IV) oder führen [6] laſſen: † (m) Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs,

[1] M. leg. *Gezänck, Unruhe, Fehde &c* [2] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. leg. *in- oder &c.* [3] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *Anfahen oder unternehmen* [m. F. 2. 3. *vornehmen*] [4] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *einig frembd &c.* [5] in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3 ſequitur jam verſ: *Ohne dem* præcedens, hoc modo: *Ohne vorwiſſen, Rath und Bewilligung der Reichs-Ständ* [M. R *des Reichs-Ständen.*] *zum wenigſten der Sechs Chur-Fürſten.* [6] poſt *führen laſſen.* ſequitur in F. 4. *Ohne vorwiſſen, Rath und Bewilligung des Reichs-Ständen, oder zum wenigſten der ſieben Chur-Fürſten, in Sachen, da in dem Verzug gefahr ſtünde, biß man zu einer Reichs-Verſamlung, ſo wir ſolchen falls zum forderlichſten auszuſchreiben, gelangen kan; Da auch von &c.*

† ſequitur in L. *Abſonderlich aber ſollen und wollen wir das jenige, was zu Oßnabrück und Münſter zwiſchen unſern Vorfahren am Reich, dem H. Römiſchen Reich, und ſämbtlichen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen an einem: dann denen mit paciſcirenden am andern Theil gehandelt und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine Chriſtliche immerwährende Fried und wahre auffrichtige Freundſchafft gekränckt, betrübt und gebrochen werde: dahero Wir dann auch zu mehrer Befeſtigung jetztgedachten Friedens, der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünfftigen auswärtigen Feinden unter einigem Schein oder* Prætext, *oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs-Urſach wider gedachte Cron keine Waffen, Geld, Volck, Proviant oder anderen Vorſchub thun, oder einigen Völckern, ſo gegen die, deme zu Oßnabrück und Münſter auffgerichtem Frieden, Zugethane, von jemand geführt werden möchten, einigen Unterſchleiff, Quartier, oder Durchzug verſtatten ſollen noch wollen, gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Weſtphäliſchen Frieden zu allem jetztgedachten gegen Uns dem H. Römiſchen Reich und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen ebener maſſen verbunden, wie Wir Uns dann auch, ſo*

viel

Reichs, (IV) oder auch frembden Regenten (m) dergleichen vorgenommen, und ein frembdes Kriegsvolck in (IV) oder durch (m) das Reich, (IV) weme ſie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand es immer ſeyn möchte, (m) geführet würden, daſſelbe (L) wollen Wir (m) mit Ernſt abſchaffen, (IV) Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem beleydigten Ständen Unſere Käyſerliche Hülffe, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen laſſen. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heil. Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen Wir Uns aller Hülffe gebrauchen, (L) jedoch ſollen und wollen Wir, weder in währenden Krieg, noch auch ſonſten in der Churfürſten, Fürſten und Ständen Landen und Gebieth keine Veſtungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen ſolches geſtatten oder zulaſſen, auch keinen Stand mit Einquartirung, wider die Reichs-Conſtitutiones, belegen. **Wir ſollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen Zuthuung und Einwilligung ſchlieſſen, und inſonderheit bey deſſen Erfolg ernſtlich daran ſeyn, damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen conſolation, in den alten, denen Reichs-Funda-**

F mental-

viel den Burgundiſchen Crayß, und den in demſelben zu Zeit des getroffenen Friedens ſich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft, dem Weſtphäliſchen Frieden gemäß bezeigen wollen und ſollen: Da auch von einem &c.

(m) leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Uns dagegen aller &c.*

mental-Geſetzen und Frieden-Schlüſſen gemäſſen Stand reſtituiret werde. ** *

**

Sequitur in L. art. XIV. Damit das geliebte Vaterland Teutſcher Nation, oder Wir ſelbſt, nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen, ſollen und wollen Wir Uns in die Kriege, ſo in Italien und im Burgundiſchen Crayß anjetzo geführet werden, in keinerley Weg weder vor Uns als Römiſcher Käyſer, noch unſers Hauſes wegen, einmiſchen, und wider die Cron Franckreich und dero Bundsverwandte in gedachtem Italien und Burgundiſchen Crayß und Kriegen, unter einiger Streits- oder Kriegs-Urſach keine Hülff mit Volck, Geld, Waffen, oder anderm thun und ſenden, noch ſonſt auf einige Weiß oder Weg Vorſchub und Beyſtand leiſten, jedoch, daß auch hingegen die Cron Franckreich und deren Bunds-Verwandte, gleicher Geſtalt weder Unſern, des Reichs unſers Teutſchen Hauſes, oder eines Chur-Fürſten und Stands ſämtlich- oder abſonderlichen Feinden kein Hülff mit Volck, Geld, Waffen, oder anderm, Beyſtand oder Vorſchub auf keinerley Weiß und Weg leiſten und thun. Und ſoll alles und jedes, was wegen der Cron Franckreich und deroſelben Bunds-Verwandten in dieſem und nechſt vorgehendem dreyzehenden Articul begriffen von Unſern, des Reichs, unſers Teutſchen Hauſes, oder eines Chur-Fürſten oder Stands-Bunds-Verwandten nicht minder, als von Uns ſelbſten, dem Reich, unſerm Teutſchen Hauß, denen Chur-Fürſten und Ständen ſämtlich oder ſonderlich zu verſtehen ſeyn, und alſo alles und jedes, was obſtehet reciproce und gleich gelten, und von niemand anders gedeutet oder angeführet werden, gleichwohl mit der fernern Erklärung, im Fall ein oder anderer Chur-Fürſt, Fürſt und Stand des Reichs von jemanden feindlich angegriffen werden ſolte, und die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandte von einem ſolchen angegriffenen Chur-Fürſten, Fürſten und Stand um Hülff angelangt würden, daß alsdann ermeldter Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandten, ſolche Aſſiſtenz zu leiſten, und demſelben

Chur-

Chur-Fürſten, Fürſten und Stand, deren, vermög habenden, und im Inſtrum. Pacis beſtättigen Juris Fœderis, ſich zugebrauchen, unbenommen und unſchädlich ſeyn ſoll. Damit aber das Heil. Reich ſeines beſtändigen Friedenſtands geſichert bleibe, ſollen und wollen Wir ſo bald nach unſerer Erhebung zur Käyſerlichen Regierung, Uns vor allem euſſerſt angelegen halten, auf daß zwiſchen beyden, meiſtens in des Reichs Cräyß und Eigenthumen kriegenden Cronen, die Friedens-Tractaten in Teutſchland würcklich angeſtellt, und ihren Königreichen und Unterthanen, auch der allgemeinen Chriſtenheit, und dem gantzen Heil. Reich zum beſten, vermittelſt Göttlicher Gnad-Verleihung ehiſt geſchloſſen, gleichfalls auch die Pollniſche Friedens-Handlung unverlängt befördert, und zu völligem Schluß beſchleuniget werde.

Der XIV. Artickel.

Der König ſoll die Stände und Ritterſchafft des Reichs nicht ſelbſt vergewaltigen noch andern zu thun verhängen, ſondern die zu ihnen allen, oder einen inſonderheit habende Anſprüche vor die ordentliche Gerichte kommen laſſen; Auch wenn dieſelben ordentliche Rechte zu leiden, erböthig ſind, keine Gewalt wieder ſie verſtatten.

Add. Car. V. 21. Ferd. I. 20. Max. II. 23. Rudol. 22. Matth. 26. Ferd. II. 25. Ferd. III. 29. Ferd. IV. 12. Leop. 15.

WIr ſollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (IV) ingleichen [1] die ohnmittelbahre Reichs-Ritterſchafft nicht [2] ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen, ſondern wo Wir, oder jemand anders, zu Ihnen allen, oder einen inſonderheit zuſprechen, [3] oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe (L) ſollen Wir ſamt [4] und ſonders, Aufruhr, Zwytracht

1 pro. *ingleichen &c* leg. F. 4. *Auch die.* 2 pro. *nicht ſelbſt.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *ſelbſt nicht.* 3 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2 3. 4. *zuſprechen hätten, oder einige forderung fürnehmen, dieſelbe &c.*
4 pro. *ſamt und ſonders.* leg. C. 5. *ſamt und beſonder.* M. *ſamt und ſonder Aufruhr &c.*

tracht und andere [1] Unthat im Heil. [2] Reich zuverhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, (L) vor die ordentliche Gerichten, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Ordnung, und zu Münster und Oßnabrügg aufgerichteten Frieden-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen, und kommen lassen, und mit nichten gestatten, (IV) daß sie [3] in denen oder andern Sachen, (M) in was Schein und [4] unter was Nahmen es geschehen möchte, darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen [5] erbiethig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, (L) Pfändungen, Fehden, Kriegen, † (L) neuerlichen exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt [6] beschädiget, angegriffen, überfallen (L) oder beschweret (IV) werden. [7]

[1] pro. *Andere Unthat &c.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *andern Unrath. &c.* [2] leg. m. *in Heil. Römischen Reich* [3] pro. *daß sie in denen &c.* leg. C. 5. *in deren oder andern &c.* F. 1. M. R. F. 2. 3. *in denen oder andern &c.* m. *die in dem und andern &c.* [4] pro. *Und unter &c.* leg. M. R. F. 3. *Oder under &c.* m. *Und was &c.* F. 2. *oder was &c.* [5] pro. *erbiethig.* leg. C. 5. *Urbütig.* F. 1. R. m. *urbötig.* M. *Uhrpüttig.*

† in F. 3. post. *Brand, Fehden, Krieg &c.* sequitur. *auch mit Durchzügen, Einquartierungen, ohne höchste unumbgängliche Noth, und auch alsdann anders nicht als mit vorbewust der Crayß-Obristen, und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Crayß-Stände, die damit betroffen werden, zubeschweren, oder anderer Gestalt zubeschädigen, anzugreiffen, oder zu überfallen.*

[6] post. *Gestalt* in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. sequitur. *zubeschädigen, anzugreiffen, oder,* [F. 2. *und*] *zu überfallen.* [7] F. 4. habet: *VVerden sollen.*

Der XV. Artickel.

Add. Ferd. III. 12. Ferd. IV. 13. Leop. 16.

Der König soll die Reichs-Völcker ohne der Stände Bewilligung nicht ausserhalb des Reichs führen; Wegen der überhäufften frembden Werbungen, auf dem Reichs-Tage gute Vorsehung machen lassen; Auch Verfügung thun, daß in erlaubten Fällen, die Reichs-Stände mit Musterplätzen, Durchfuhr und Einquartierungen, oder sonsten darbey nicht be-

beſchwehret werden. Ubrigens verbiethen, daß jemand im Reiche vor andere, als daſſelbe und deſſen Bundsgenoſſen werbe, oder ſich werben laſſe; Und wieder diejenigen, ſo bey einem in Comitiis Imperii declarirten, oder, wiſſentlichen Reichs-Feinde, und deſſen Helffershelffern, Kriegs-Dienſte annehmen, mit aller Schärffe verfahren; Wiewohl denen Teutſchen unverbothen bleibet, ſich ſonſt bey auswärtigen in Kriegs-Dienſte einzulaſſen, wenn es nicht wieder das Reich, oder deſſen Stände angeſehen.

(III) WIr gereden und verſprechen auch, (IV) wann ins künfftige (L) auf vorgehabten Rath mit denen ſieben Churfürſten und deren darauf gefolgter Bewilligung und conſens (IV) die Nothdurfft erfordern würde, daß Wir [1] (III) zu des Reichs defenſion (IV) einige Kriegs-Völcker werben ſolten, dieſelbe (III) ohne Churfürſten, **Fürſten** (III) und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht [2] führen, ſondern zu deſſelben defenſion und Rettung der bedrängten Stände [3] gebrauchen und anwenden zu laſſen. (L) Damit dann auch das Röm. Reich, als welches bey vorigen Kriegen an Mannſchafft mercklich abgenommen, nicht noch weiters durch die frembde Werbungen entblöſſet und öde gemachet werde, ſolle darwider auf dem Reichs-Tag alle gute Vorſehung geſchehen, und wollen Wir Uns die Vollziehung ſolches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schluß mit Ernſt angelegen ſeyn laſſen; (III) Da auch von Uns oder anderen einiges Volck im Reich (L) oder in Unſeren eigenen Land (III) zu Ausländiſcher, **Uns und dem Reich wohl zugethaner, zumahlen mit Uns Alliirten** (III) Potentaten Dienſt geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, (L)

[1] F. 3. leg. *dasjenige Kriegs-Volck, ſo zu des Reichs Defenſion allbereit auf die Bein gebracht, oder ins künfftig geworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder aufs wenigſt der Sechs Chur-Fürſten, Vorwißen und &c.* [2] F. 3. *zuführen &c.* [3] F. 3. *zugebrauchen &c.*

ſammt allen deſſen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung mit † (III) Verſammel- Durchfuhr- Einquartirungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſten in (L) einige (III) andere Wege wider die Reichs-Conſtitutiones (L) Inſtr. Pacis, und abſonderlich den Reichs-Abſchied von Anno 1570. (III) nicht beſchweret, (L) oder darwider von Uns oder andern verfahren werde; Wir wollen hingegen auch auf begebende Fälle alles Ernſts verbiethen, und in keine Weiſe geſtatten, daß im H. Röm. Reich jemand vor einen andern, wer der auch ſeye, als das Vaterland und deſſen jederzeitliche Bundsgenoſſene, werbe, oder ſich werben laſſe, und da einer oder ander hierinnen mißhandeln, und bey einem in Comitiis Imperii declarirten, oder ſonſten wiſſentlichen Reichs-Feinde oder deſſen Bundsgenoſſene und Helffershelffer Kriegsdienſte annehmen würde, wollen Wir wider denſelben, als des Reichs Feind, mit confiſcirung aller ſeiner Haab und Güter, auch ſonſten nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeinen Rechten,

† F. 3. & 4. leg. *Bey deſſen Verſammlung und durchführung, mit keiner Einqvartierung, Muſterplätz, durchzügen, oder ſonſten in andere wege den Reichs-* Conſtitutionen *zuwider, nicht beſchweret,* [add. F. 4. *werden ſollen.* & finit] pergit F. 3. *Wie nicht weniger da der Allmächtige GOtt den ſo lang deſiderirten lieben Frieden beſcheren würde, das Volck alsdann ohne männigliches ohnziemliche Beläſtigung abgedanckt werden ſolle.*

ten, mit aller Schärffe verfahren, dergestalten, daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehenschafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Gütern, Aemtern und dignitäten, oder auch, da man ihn ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber, in ihrer Bildniß, abgestraffet, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen, ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig jemahls mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret werden sollen. (L) Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Inngesessenen verbothen seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zubegeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich, oder einen Stand desselben, angesehen.

**

Sequitur ap. F. 3. art. XIV. Specialis.

SO offt auch die Nothdurfft erfordert einiger Steuer halben etwas an die Stände des Reichs gelangen zu lassen, wollen wir uns darzu der ordentlichen Mittel, als Crayß- und Reichs-Täge gebrauchen, oder da es je die eusserste Nothdurfft erfordern thäte, mit Rath und Gutachten mehrerwehnter sechs Chur-Fürsten verfahren. Und weil die Zeit über dieses noch währenden leidigen Kriegswesens in Ansetzung und Einbringung gemelter Steuer des Heil. Reichs Fundamental-Gesätze, und das löbliche alte Herkommen vielfältig überschritten worden, so soll dadurch gemeldten Reichs-Satzungen gar kein Abbruch geschehen, noch dasjenige, was also vorgangen,

ins

ins künfftig zu einiger Conſequentz, oder als wäre es alſo herkommen, angezogen werden.

Der XVI. Artickel.

add. Car. V. 12. Ferd. I. 11. Max. II. 12. Rud. II. Matth. 12. Ferd. II. 10. Ferd. III. 13. Ferd. IV. 14. Leop. 17.

Der König ſoll die Stände mit Reichs-Tägen, Cantzley-Geld, Auflagen und Steuern unnothdürfftiglich nicht beſchwehren; Und in zugelaſſenen Fällen die Steuern anders nicht, als nach Ausweiſung des Weſtphäliſchen Friedens anſetzen, und zu keinem andern Ende, als darzu ſie gewilliget, anwenden; auch niemanden ſeinen Antheil daran verringern, oder nachlaſſen, weniger verſtatten, daß ein Reichs-Stand von Auswärtigen eximiret werde. Sonderlich aber keinen Reichs-Tag auſſerhalb des Reichs Teutſcher Nation, anſetzen, und ſich vorhero mit denen Churfürſten wegen der Zeit und des Orts vergleichen.

DEsgleichen [1] (L) ſollen und wollen Wir [2] die Churfürſten, und andere [3] des (m) Heil. Röm. Reichs-Stände, mit den Reichs-Tägen, Cantzley- [4] Geld, Nachreiſen, Auflagen [5] und Steuern, unnothdürfftiglich [6] nicht beladen, noch beſchweren, † auch [7] in zugelaſſenen [8] nothdürfftigen (III) unverzüglichen [9] Fällen die Steur-Auffla-

gen

1 C. 5. F. 1. M. R. F. 3. leg *dergleichen*. L. vero incipit: *Auch ſollen und &c.*
2 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Sie die Chur-Fürſten &c.* 3 pro. *des* leg. C. 5. F. 1. *deſſelbigen Reichs &c.* M. R. F. 2. *deſſelben Reichs &c.*
4 leg. m. *Cantzley-Geldern.* 5 pro. *Und.* leg. *Oder.* C. 5. F. 1. M R. F. 3. 4.
6 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *unnothdürfftiglich* (C. 5. *unnothdürfftlich.*) *und ohne redlich* (C 5. inſer. *und*) *dapfere Urſach, nicht beladen.*

† inſerit L. poſt. *beſchweren: Auch ſollen diejenigen Chur-Fürſten und Stände welche vermög des Frieden-Schluß Länder haben abtreten und darvor andere annehmen müßen, zu keiner neuen Cantzley oder Lehengebühr, vor die überkommene Hertzog- und Fürſtenthumben und Landen, vor das mahl angehalten werden, oder darzu einigerley weiß verbunden ſeyn. Auch in &c.*

7 pro *Auch.* leg. C. 5. *noch &c.* 8 voc. *Nothdürfftigen.* omitt. F. 2.
9 add. F. 3. & 4. *und unvermeidentlichen &c.*

gen [1] (IV) anders nicht, (IV) als nach [2] Anweiſung berührten Frieden-Schluſſes †† anſetzen noch ausſchreiben, und ſonderlich keinen Reichs-Tag auſſerhalb des Reichs, Teutſcher Nation, (III) auch ehe [3] und bevor Wir dazu um der ſieben Churfürſten Conſens und Verwilligung durch ſonderbahre Schickung angehalten, (L) und Uns mit denſelben, ſo wohl der Zeit als Mahlſtatt verglichen, (IV) oder ſie von ſelbſten des Reichs Anliegenheit halber, Uns darum unterthänigſt angelanget und erinnert, vornehmen oder ausſchreiben, (m) auch die von dem Reich und derſelben Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als [4] darzu ſie gewilliget worden, (L) und anderen Reichs-Laſten (m) anwenden, (IV) noch jemanden ſeinen gebührenden Antheil an denen bewilligten Reichs-Hülffen, andern zum Nachtheil, nachlaſſen, oder verringern, (L) weniger [5] verſtatten, daß ein Reichs-Stand von auswärtigen eximiret werde.

1 poſt. *Auflagen.* ſequitur in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *und Reichs-Tag, ohne wiſſen und willen* (m *und Bewilligung.*) *der Sechs Chur-Fürſten* (ſequ. C. 5. F. 1. M. R. *wie obgemeldt, darzu* [M. *darinn*] *erfordert*) ((m. & F. 3. ſolum. *wie obgemelt*)) *nicht anſetzen, noch* [m. *oder*] *ausſchreiben.*

2 pro. *Anweiſung.* F. 4. L. leg. *Ausweiſung.*

†† poſt. *Frieden-Schluſſes.* ſequ. in F. 4. *Durch die ordentliche weg auf Reichs- und Crayß-Tagen, anſetzen &c.*

3 F. 3. & 4. leg. *auch ehe und zuvor der ſechs* [F. 4 *ſieben.*] *Chur-Fürſten* Conſens *und Bewilligung* [F. 4 *Verwilligung.*] *durch ſonderbahre Schickung darzu eingeholt, vornehmen &c.* 4 pro. *darzu.* m. leg. *VVozu &c.* 5 L. Leg. *Geſtatten.*

Der XVII. Artickel.

Der König ſoll die Stände und Ritterſchafft des Reichs, und ihre Unterthanen, weder zu rechtlichen noch gütlichen Tagleiſtungen auſſerhalb des Reichs erfordern, ſondern ſie allerſeits bey ihren Privilegiis de non Appellando & Evocando, Electionis fori, dem Jure Auſtregarum, und der erſten Inſtanz, bleiben laſſen; Und bey Erkennung der Commiſſionen das Inſtr. Pacis genau beobachten. Die Mißbräuche des Rothweiliſchen, Weingartiſchen und anderer Land-Gerichte in

Add. Car. V. 15. Ferd. I. 14. Max. II 15. Rud. 14. Matth. 15. Ferd. II. 13. Ferd. III. 17. Ferd. IV. 15. Leop. 18. add. Matt. 16. Ferd. II. 14.

Schwaben abstellen, und die Stände bey ihren, darwieder erlangten Exemptions-Privilegien schützen. Auch nicht zulassen, daß in Sachen die hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit betreffende, ad nudam instantiam Subditorum, Mandata cum & sine clausula ertheilt werden.

(*) AUch (II) sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren [1] und andere Stände [2] des Reichs, (L) ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, (IV) und deren (L) allerseits (IV) Unterthanen (L) im Reich, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb Teutscher Nation, und [3] von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen, erfordern [4] und vorbescheiden, sondern sie alle und [5] jede (III) vornehmlich im Reich, laut der Güldenen Bull, wie [6] auch des Heil. [7] Reichs- (L) und Cammer-Gerichts- [8] Ordnung und [9] andere Gesetz Vermögen, (III) bevorab auch (IV) jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis, de non appellando & evocando, Electionis fori, dem jure Austregarum (III) bey der ersten [10] instanz, (IV) und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bißhero dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener [11] Contraventionen (L) ergangenen Rescripten, inhibitorien und Befehlen, bleiben,

* incipit F. 2. *VVir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten. &c.*

1 C. 5. leg. *Herren, und den Adel auch andere &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *Von Adel auch andere &c.* 2 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F 2. & 3. *Stände, und Unterthanen des Reichs &c.* 3 F. 2. leg. *Und ihrer ordentlichen Obrigkeit, nicht &c.* 4 pro. *Und* leg. C. 5. F. 1 M. R. m. F. 2. *noch.* F. 3. 4. L. *oder &c.* 5 loco. *Und jede vornehmlich.* leg. C. 5. F. 1. R. 2. m. F. 2. *und jede* (C. 5. *jeden.*) *insonderheit, im Reich &c.* M. *und jede, insonderheit im Reich &c.* 6 pro. *wie auch.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *auch wie.* 7 leg. M. *des Heil. Römischen Reichs &c.* C. 5. *des Reichs &c.* 8 leg. C. 5 F. 1. R. *Reichs-Ordnungen &c.* 9 voc. *Andere.* omitt. F. 2. 10 leg. F. 3. *bey der ersten austrücklichen* Instanz &c. 11 leg. F. 4. *beschehener wiedriger* Contraventionen &c.

ben, (L) und keinen mit Commiſſionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beſchweren, [1] noch auch durch den Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht, **oder ſonſt auf keinerley Weiſe** (L) eingreiffen, **in ſpecie aber bey Erkennung der Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen.** † (IV) Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von [2] langen hero ſo wohl wider das Käyſerl. Hoff-Gericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und Land-Gerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Frieden-Schluß deren abolition halber allbereits

[1] leg. L. *beſchweren oder eingreiffen, noch &c.*

† ſequitur in m. ſeparatus art. 16 & in F. 2. art. 14. qui in F. 3. continetur in art. 17. verſ. *Inſonderheit &c.* de Judicio Rothwilenſi, hoc tenore: *Inſonderheit auch nachdem* (F. 2. & 3. *Inſonderheit demnach*) *die Chur-Fürſten des Reichs* (F. 2. *im Reich.*) *als die fürnehmſte Glieder deſſelben, vor andern Ständen* (F. 3. add *des*) *nicht allein in Krafft der Güldenen Bull, ſondern auch durch andere hohe* Privilegia, *für allen frembden, zuförderſt aber dem Rothweiliſchen Gerichte, ſo wohl für ſich, als ihre Unterthanen und zugewandten, gefreyet ſeynd; Nichts deſtoweniger aber durch deſſelben Hoff-Gerichts* Procels, *jezuweilen dero Unterthanen moleſtirt werden* (m. add. *wollen*) *in alle weg.* (F. 3. *allweg.*) *verſehen* (m *vorſehen.*) *daß ſolches bey gedachtem Hoff-Gericht abgeſtellt, und da hinführo eines oder andern* (F. 3. *eines oder des andern.*) *der Chur-Fürſten,* (F. 2. 3. om. *der.*) *Unterthanen und Zugewanten* (F. 2. *oder Zugethanen.*) *mit dergleichen* Proceſſen *fernere* moleſtation *geſchähe* (F. 2. & 3. inſerit. *Verſtatten.*) *daß ſie nicht allein die* Proceſs *nicht annehmen ſollen, ſondern auch die Chur-Fürſten diejenigen, ſo über Verwarnung der* inſinuation *ſolcher* Proceſs *nicht müßig gehen wollen,* (F. 2. & 3. *ſich der* inſinuation *ſolcher* Proceſs *nicht müßigen wolten.*) *mit Straffen anſehen mögen und ſollen.* (F. 2. *mit Straff anſehen mögen, und ſollen oder wollen.* F. 3. *anſehen mögen, wollen und ſollen.*)

[2] leg. F. 4. *Vor langen Jahren hero &c.*

Veranlaſſung geſchehen; So wollen Wir †† (L) immittelſt, biß ſolchen der Ständen Beſchwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und von der abolition erſtberührter Hoff- und Land-Gerichter auf den [1] gegenwärtigen Reichstag ein gewiſſes ſtatuiret werde, (IV) ohnfehlbarlich daran ſeyn, daß (L) die, eine Zeitherd wieder die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehe-hafft-Fälle abgethan, und die dabey ſich befindliche exceſſus und abuſus, zu welcher Erkundigung Wir un-intereſſirte Reichs-Stände eheſt deputiren, **und ſolches an die Chur-Mäyntziſche Cantzeley, um das von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren** (L) wollen, förderlichſt aufgehebt, ſonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey Ihren darwieder erlangten Exemptions-Privilegien, ungeachtet ſolche caſſiret zu ſeyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nechſt deme jedem gravirten frey ſtehen ſolle, von mehrerwehnten Hoff- und Lands-Gerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an daß Käyſerl. und Reichs-Cammer-Gericht, [2] ohne einige Unſere Wiederrede oder Hinderung, zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir (IV) der Churfürſten und Ihrer Unterthanen, (L) auch anderer (IV) von Alters hergebrachter Exemption von vorberührten Rothweiliſchen (L) und andern (IV) Gerichten bey ihren Kräfften [3] erhalten, und ſie darwider nicht turbiren noch beſchweren laſſen; (L) Und dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landes-Fürſtl. Obrigkeit und Regalien,

†† in F. 4. poſt: *So wollen wir*, ſequitur: *auf dem fall, auf den ietztinſtehenden Reichs-Tage (als dahin es in ermeldten Frieden-Schluß verwieſen) kein beſtändiger Schluß darinnen gefaſt, oder von der ietzigen Keyſerl. Majeſt. und Lbd. die Beſſerung nicht verſchafft werden ſolte, künfftig unfehlbarlich daran ſeyn &c. daß ſolcher der Stände beſchwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde, unterdeſſen aber der Chur-Fürſten &c.*

1 pro. *gegenwärtigen.* leg. L. *nechſten &c.* 2 add. L. *zu Speyer.*
3 inſer. F. 4. *in alle weg &c.*

lien, als in ſpecie Juris Collectarum, Sequelæ und dergleichen in verſchiedenen mahlen ad nudam Inſtantiam ſubditorum, ehe und bevor Chur-Fürſten, Fürſten und Stände darüber gebührend gehöret, Mandata cum & ſine Clauſula ertheilet worden; Als wollen Wir verfügen, daß in ſolchen Fällen dem letztern Reichs-Abſchied gemäß die interesſirte Churfürſten, Fürſten und Stände vorhin vernommen werden bey deſſen Hinterbleibung aber ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſolle, ſolchen Mandatis keine Parition zuleiſten.

Der XVIII. Artickel.

Der König ſoll ſein beſtes Vermögen bey dem Pabſte anwenden, damit von demſelben die Concordata Nationis Germanicæ, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen oder Dom-Capituls abſonderliche Privilegia Statuta und Gewohnheiten gehalten; und darwieder auf keinerley Weiſe gehandelt; Zugleich aber die dagegen habende Gravamina abgeſtellet; Auch die Ertz- und Biſchöffe im Reich, auf die von ihren Unterthanen erhobene Klagen, unverhörter Sache mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum nicht übereilet noch beſchwehret werden; Wenn auch die Cauſæ Civiles ad Nuntios Apoſtolicos oder gar ad Curiam Romanam gezogen werden wolten, ſo ſoll der König ſolches vernichten und ernſtlich verbieten; Auch daran ſeyn, daß die Cauſæ Seculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, und die zweiffelhafften Fälle durch gütliche Handlung erlediget werden mögen. Jedoch ſoll dieſer Articul denen Augſpurgiſchen Confeſsions-Verwandten, die Reformirte mit eingeſchloſſen, ohnnachtheilig und ohnſchädlich ſeyn.

Add. Car. V. 16. Ferd. I. 15. Max. II. 16. Rud. 15. Matth. 17. Ferd. II. 15. Ferd. III. 18. Ferd. IV. 16. Leop. 19.

Ferd. IV. 17.

(†) Auch ſollen und wollen Wir bey Unſerm Heiligen Vater dem Pabſt, und

† incipit art. hic in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *L. Und als über und wieder* Concordata Principum *auch aufgerichte Verträg zwiſchen der Kirchen, Päpſtlicher Heiligkeit oder (R. und.) dem Stuhl zu Rom, und Teutſcher* Nation, *mit unförmlichen* (C. 5. F. 1. *Unſäglichen.*) Gratien. &c.

Stuhl zu Rom, Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben wider die Concordata Principum, und zwiſchen der Kirchen Päbſtl. Heil. oder den Stuhl zu Rom und der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen oder der Dohm-Capitulen abſonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewonheiten durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten der Stifft, [1] Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien [2] im Römiſchen Hoff, auch [3] Reſervationen, Diſpenſationen (IV) und ſonderlich Reſignationen, dann darauf unternehmende Collation (IV) allſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien [4] (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, ſondern jederzeit, [5] ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig [6] und vacirend würden, denen Ertz- und Biſchoffen auch Capitulen und anderen Collatoren [7] heimfallen;) wie weniger nicht per coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum judicatur ſuper ſtatu nobilitatis, oder [8] in andere Wege zu Abbruch der [9] Stiffts-Geiſtlichkeit und [10] anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des

1 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. *ſo täglich mit Mannigfaltigung &c.* 2 al. omnes. *Am Römiſchen &c.* 3 pro. Reſervationem, leg. C. 5. Reformation &c. 4 pro. *Welche.* leg. F. 4. *L. die &c.* 5 F. 4. & L. leg. *Ohngeachtet &c.* 6 pro. *Und.* leg. *Oder.* F. 4. L. 7 inſer. F. 4. & L. *zuvergeben heimfallen.* 8 leg. C. 5. F. 1. M. R. *Und in andere Weg &c.* 9 leg. C. 5. F. 1 *der Stifft, Geiſtlichkeit* M. m. F. 2. 3. 4. L. *Stifft Geiſtlichkeit &c.* R. 2. *der Stiffien Geiſtlichkeit &c.* 10 leg. C. 5. *und andern gegebenen Freyheiten &c.*

des Juris Patronatus und der Lehn-Herren (††) in keine Weiſe nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen Ihnen untergebenen Geiſt- oder Weltlichen geklaget werden ſolte, ohne vorherige gnugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra facti Veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ungehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſts, auch zu Conſervation und mehrern Aufnehmen der Kirchen wider die ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum übereilet oder beſchweret werden möchten, ſondern wollen ſolches alles mit der Chur-Fürſten,

†† Sequitur. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2 3. & 4. L. poſt. *der Lehen-Herren: ſtetigſt und ohne unterlaß* (F. 2. 3. 4. L. *ſtets und ohn unterläßig.*) *gehandelt, derhalben auch unleidlich und verbotten Geſellſchafften und* Contracten *oder Bündnüß, als wie berichtet, fürgenommen und aufgericht werden* (F. 1. M. R. F. 4. L. *worden.*) *daß ſollen und wollen wir, mit Ihr der* (F. 1. m. L. leg. *mit der.* F. 2. 3. *mit ihrer der*) *Chur-Fürſten &c.*

ſten', [1] Fürſten und andern Ständen Rath **kräfftigſt** [2] abwenden und vorkommen, auch darob und daran ſeyn, daß die [3] vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenſelben feſtiglich gelebet und nachgekommen, (I) jedoch was [4] vor Beſchwerungen darinnen gefunden, [5] daß dieſelbe vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augſpurg in [6] dem 1530. Jahr, bey gehaltenem Reichs-Tag, abgeſchaffet, und hinfürder dergleichen ohne [7] Bewilligung der Chur-Fürſten nicht zugelaſſen werde. (IV) Gleicher Geſtalt wollen Wir, [8] **wann es ſich etwan begebe, daß** (IV) die Cauſæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab, und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen [9] würden, **ſolches** (IV) abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch Unſern Käyſerl. Fiſcalen, ſo wohl bey Unſerm Käyſerl. Reichs-Hoffrath als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, ſo wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertreter demnechſt gebührend angeſehen, und geſtraffet werden mögen. **Und weil vorberührter Civil-Sachen willen zwiſchen Unſern und des Reichs höchſten Gerichten,**

1 voc. *Fürſten.* omitt. F. 2. 2 poſt. *Rath.* ſequit. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. *bey unſern Heil. Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom, unſers beſten vermögens abwenden &c.* 3 pro. *Vorgemeldte.* leg. M. R. m. *vormeldte.* F. 2. *bemeldte.* 4 pro. *was vor &c.* leg. F. 1. M. R. F. 2. *was beſchwerung &c.* m. *wo beſchwehrung &c.* 5 poſt. *gefunden*, add. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. *und mißbrauch entſtanden, daß &c.* 6 pro. *in dem 1530. Jahr.* leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *der mindern Zahl in dreißigſten Jahr.* 7 leg. F. 1. M. R. m. F. 2. *Verwilligung &c.* 8 leg. F. 4. L. *wollen wir auch die etlicher Orten eingerißene Mißbräuch, dardurch die* Cauſæ Civiles *von &c.* 9 pro. *Würden.* leg. F. 4. L. *werden.*

richten, ſo dann denen Apoſtoliſchen Nunciaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entſtanden, indem ſo ein- als andern Orts die ab der Officialen Urthel beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkand, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata zu groſſer Irr- und Beſchwerung der Partheyen zu behaupten geſucht worden, womit dann dieſem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; So wollen Wir daran ſeyn, daß die Cauſæ ſeculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbſtl. Stuhl vornehmende Handelung und Vergleich erlediget, fort der Geiſt- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden Ihr Recht und Judicatur ungeſtöret gelaſſen werden möge;

(IV) Doch ſo viel dieſen [1] Articul betrifft, Unſeren lieben Oheimen, und Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, [2] auch ihren Religions-Verwandten, (L) Fürſten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft und deren allerſeits Unterthanen und denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, die Reformirte mit eingeſchloſſen, welche unter Catholiſcher Geiſt- oder Weltlichen

H

[1] F. 4. inſerit *Und den folgenden* 17. Articul &c. [2] F. 4. L. add. *Und Pfaltz &c.*

lichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seyn, (IV) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem [1] zu Münster und Oßnabrügg aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, unabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

[1] F. 4. leg. *dem jüngst zu &c.*

Der XIX. Artickel.

add. Car. V. 17. Ferd. I. 16. Max. II. 17. Rud. 16. Matth. 18. Ferd. II. 16. Ferd. III. 19. Ferd. IV. 18. Leop. 20.

Der König soll die Policey-Ordnungen halten, und die Commercia befördern; Auch denen Kauffleuten nach ihren eigenen Willen zu handeln nicht gestatten; Die Monopolia abschaffen und keine Privilegia darüber ertheilen; Auch wenn in einem Lande, des Reichs Manufacturen verboten werden solten, dessen Abstellung sich angelegen seyn lassen, oder auch desselben Manufacturen verbieten.

WIr sollen und wollen auch über die Policey-Ordnungen, wie die seyn, und ferner auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Mögligkeit befördern. Desgleichen auch die grosse Gesellschafften und [1] Kauffgewerbs-Leute (L) und andere, so bißhero mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt, und mit (II) Wucherung [2] (IV) und unzuläßigem Vorkauff (L) und Monopolien (I) viele [3] Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung [1] zuge-

[1] pro. *Und Kauff-Gewerbs-Leut*, leg. C. 5. *der Kauff-Leut, Gewerbs-Leut &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. *der Kauff-Gewerbs Leut.* F. 4 *Kauff- und Gewerbs-Leut &c.* [2] pro. *Wucherung &c.* leg. C. 5. F. 1. M. R. *Theurung.* m. *Steigerung.* [3] leg. F. 1. *viel ungeschicklichkeit dem Reich dessen inwohnern &c.*

[1] zugefüget, und noch täglich einführen und gebehren thun, mit der Chur-Fürſten, [2] Fürſten und anderer Ständen Rath, (L) inmaſſen [3] wie deme zu begegnen, hiebevor auch gedacht und vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gar abthun (IV) keineswegs • jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, ſondern da auch dergleichen erhalten, dieſelbe vielmehr als den Reichs-Satz- und Ordnungen zu wider, wiederum abthun und aufheben; (†) **Wann auch geſchehen ſolte, daß in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen, Güter, aufrichtige Waaren durch- oder ein-zuführen verbothen würden, weilen ſolches** (L) der Freyheit derer Commercien zu wider; So wollen Wir Uns deſſen Abſtellung zu befördern angelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Fürſehung thun, daß (††) **auch derſelben Landen, Manufacturen und** (L) Waaren ins Reich zubringen, gleicher Geſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

[1] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *beſchwerung* (R. *beſchwerden.*) *zugefügt*, (C. 5. *eingeführt*) *einführen*, (F. 2. *zufügen*) *und noch täglich zum gebähren, mit Ihren, der Churfürſten, &c.* [2] voc. *Fürſten.* omitt. F. 1. 2. 3. 4. M. R. m. L. *&c.* [3] pro. *inmaſſen* leg. F. 2. & 3. *nachdem, wie &c.* [4] inſer. F. 4. *aber &c.*

† loco. verſ. *Wann auch &c.* eſt in L. *Und dieweil auch Klagten vorkommen, daß in den Nieder-Burgundiſchen Crayß und andern benachbarten Reichs-Landen die etwa daſelbſten verbottene Einführ- und Verhandlung frembder* Manufacturen *auch wüllenen Tücher und anderer guter aufrichtiger waaren, auch aufs Reich und deßen Glieder erſtreckt werden wollen, ſolches aber dem Innhalt und Verſtand des Reichs-Abſchieds* de anno 1548. *nicht gemäß, auch der Freyheit &c.*

†† poſt. *thun*, ſequitur in L. *Daß ſolche und andere Waaren aus ermeldten Crayß ins Reich &c.*

Der XX. Artickel.

Add. Car. V. 18. Ferd. I. 17. Max. II. 18. Rud. 17. Matth. 19. Ferd. II. 17. Ferd. III. 20. Ferd. IV. 19. Leop. 21.

Der König ſoll keinen Zoll von neuen geben, oder einigen alten erhöhen und prorogiren, es ſeyen denn die benachtbarte Stände darüber vernommen, und aller und jeder Churfürſten Einwilligung einhelliglich erlanget worden; Auch keinen verſtatten, unter dem prætext der Niederlag oder Staffel-Gerechtigkeit dergleichen ſich anzumaſſen; Maſſen denen hierdurch beſchwerten Reichs-Churfürſten frey gelaſſen wird, ſich ſolcher Beſchwerung, nach Vermögen, ſelbſten zuentheben. Jedoch ſoll dieſes alles denen alten Zoll-Gerechtigkeiten der Stände ohnnachtheilig ſeyn. Diejenigen aber, ſo dergleichen neue Zölle nach eigenen Gefallen nichtiger Weiſe anzuſtellen oder zuerhöhen ſich unterfangen, ſoll der König durch Mandata ſine clauſula oder andere rechtliche Mittel zu deren Abſchaffung anhalten.

Add. Max. II. 20. Rud. 19. Matth. 22. Ferd. II. 21. Ferd. III. 24. Ferd. IV. 23.

WIr ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die Teutſche Nation und das Heil. Römiſche Reich zu Waſſer und zu Land zum höchſten [1] **mit Zöllen** beſchweret, nun hinführo (L) jedoch unbeſchädiget deren vor dieſem von dem mehrern Theil des Churfürſtl. Collegii bewilligter **und von Unſeren Vorfahren, Römiſchen Käyſern, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilter** (L) Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, †) **keinen Zoll von neuen geben,** noch

[1] pro. *Mit zöllen.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *vor damit beſchwehrt &c.* F. 3. *vorhero damit &c.* F. 4. L. *damit &c.*

† poſt. Perpetuationen: ſequitur in L. *Sambt deroſelben, aus der Käyſerlichen Reichs-Hoff-Cantzley, oder auch von dem Churfürſtl.* Collegio *Zwar alſo geſchloßener, aber daſelbſten wegen entzwiſchen kommenen Käyſerl. Todsfall, oder anderer Verhindernüßen noch nicht ausgefertigter* reſpective *Gutachten,* Conſens-*Brieff und* Diplomaten, *keinen Zoll &c.*

noch [1] einige alte erhöhen [2] (III) oder prorogiren (M) laſſen, [3] (III) auch vor Uns ſelbſten keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren [4] (L) es ſeyn dann die benachbarte und interesſirten Stände und dero erfordertes auch in gebührende Conſideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen, und hernacher aller und jeder ſieben Churfürſten Wiſſen, Zulaſſen und Collegial-Rath mit einhelligen Schluß alſo und dergeſtalt in dieſem Stück vorgangen, daß keines Churfürſten Wiederrede oder Diſſens dargegen, ſondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyn, maſſen Wir dißfalls die Majora nicht attendiren, auch ohne [5] vorgehende Unanimia zu keinem Stand bringen, und den Supplicirenden mit ſeinem Begehren gäntzlich hinweg und abweiſen, wie auch (III) alle diejenige, ſo um neue Zölle, (IV) es ſey gleich zu Waſſer oder Land, (III) oder der alten Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, einer Collegial-Verſamlung zuerwarten, erinnern, [6] (L) und neben dem Churfürſtl. Collegio jedesmahls dahin ſehen ſollen und wollen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones andere Churfürſten, Fürſten und Stände, in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zuleiden haben; (III) Dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebrauchet, ſondern unter (IV) dem Mißbrauch und (III) Prætext einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit, oder ſonſt von den auf- und [7] abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, [8] erhoben, (IV) auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und

1 leg. C. 5. F 1. *einigen alten &c.* F. 2. om. *Noch einige alte &c.* & leg. *geben, aufrichten, oder erhöhen &c.* 2 ſequitur in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *Ohn beſondern Rath, wiſſen, willen, und zulaſſen,* (m. F. 2. *zulaſſung*) *der bemeldten Sechs Chur-Fürſten, wie vor und offt gemeldt.* 3 voc. *Laſſen.* om. m. F. 2. 4 poſt. prorogiren &c. ſequitur in F. 3. & 4. *Ohne beſondern, und zwar* Collegial *Rath, Wiſſen, willen, und zulaſſen, der bemeldten* (F. 4 inſerit *Sieben.*) *Chur-Fürſten, wie vor und offt gemeldet; geſtalt wir denn alle diejenige &c.* 5 leg. L. *Vorhergehende &c.* 6 poſt. *erinnern,* ſequ. in F. 3. 4. *und ſie unterdeſſen zu Ruh weiſen wollen.* 7 leg. F. 3. *Auf- und Abſteigenden &c.* 8 leg. F. 3. *erhaben wird.*

[1] Ausschütten des Getreydes und anderer Güther merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; (III) So sollen alle und jede (IV) dergleichen so wohl unter währendem Krieg, als vor demselben, auf allen Ströhmen und Schiffbahren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich, anmassende Vornehmen und (III) ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii also ausgebrachte Concessiones, (IV) oder sonsten ein und andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, (III) unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, (IV) oder eigenes Gewalts und Willens durch zuführen gesuchet werden möchten, (III) null und nichtig seyn, (IV) dergleichen [2] auch von Uns niemanden, was Würden oder Stands auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauts des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden, (III) auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschweret befindet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben; (IV) doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (L) samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft (IV) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern zur Zeit da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlanget, oder [3] sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Uns, auf gebührendes Ansuchen, vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls, confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglichs gelassen, (L) alle unrechtmäßige Zölle, Staffeln und Niederlag aber, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich bey Antretung Unserer Käyserl. Regierung cassiret und abgethan, auch ins künfftig derselben keine mehr ertheilet (IV) werden, (L) es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigen Collegial-Rath und Bewilligung der sieben Churfürsten. (M) Auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens der, oder die wären, [4] einigen neuen Zoll (L) oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation (M) in Ihren

[1] leg. F. 4. *Auffschütten.* [2] leg. F. 4. *Von uns auch dergleichen &c.*
[3] pro. *Oder sonsten.* leg. F. 4. *Und.* [4] leg. M. R. m. *Die einigen &c.*

Ihren (L) Chur- und (M) Fürſtenthümern, Graff- [1] und Herrſchafften und Gebieten (IV) zu Waſſer und Land, in [2] Auf- und Abfahren (M) für ſich ſelbſt auſſerhalb (L) Unſerer [3] Vorfahren am Röm. Reich und des Churfürſtl. Collegii (M) Bewilligung angeſtellet [4] und aufgeſetzet hätte, oder künfftiglich (L) ohne Unſerer mit obgedachten einmüthigen aller und jeden ſieben Churfürſten Collegial-Conſens ertheilte Begnadigung (M) alſo anſtellen [5] oder aufſetzen würden, den, oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen vor Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder [6] andere Anzeige davon empfangen, ſollen und wollen Wir durch Mandata ſine clauſula und (IV) andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten (M) in [7] alle andere mögliche Wege davon abhalten, und (L) was alſo vorgenommen worden, gäntzlich abthun und caſſiren, [8] auch (M) nicht geſtatten, daß (L) hinführo (M) jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, (II) für ſich dieſelbe erhöhen (M) oder ſich deren gebrauchen und [9] annehmen möge.

[1] pro. *Graff-und Herrſchafften.* leg. M.R.m.F.2.3.4 *Landſchafften, Herrſchafften und &c.* [2] leg. F.4. *zu waßer und Land, ſo wohl auf der Donau als an allen andern Ströhmen des Reichs, im auf und &c.* [3] leg. M. R.m. F. 2.3.4. *Außerhalb unſer Begnadigung, und der Sechs* (F.4 *Sieben*) *Chur-Fürſten Bewilligung &c. angeſtellet und* (m. *angericht, oder*) *aufgeſetzt hätten &c.* [4] pro. *Und.* leg. M. R. m. F. 4. *Oder.* [5] pro. *Oder.* leg. M. F. 2.3. L. *und &c.* [6] pro. *Oder andere*, leg. M. R. m. F. 2.3.4. *oder von andern &c.* [7] voc. *in* om. F.3. [8] leg. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und gantz und zumahl nicht geſtatten &c.* [9] voc. *Und annehmen.* om. R. aſt pro illis leg. M. m. F. 3. 4. *und einnehmen &c.*

Der XXI. Artickel.

Der König ſoll denen Reichs- und Mediat-Städten nicht verſtatten, über dasjenige ſo ſie bißhero rechtmäßig herbracht, auf aus- ein- und durchgehende frembde Waaren, einen neuen Zoll unter dem Nahmen von Accis, Umgeld, Niederlag, und anderer dergleichen impoſten zulegen. Auch denen Ständen und Ritterſchafft des Reichs frey laſſen, ſich ſolcher Beſchwerden, ſo gut ſie können, ſelbſten zuerledigen. Add. Ferd. IV. 20. Leop. 22.

(IV) Als

(IV) Als auch vielfältig geklaget wird, daß unterſchiedliche Reichs- ſo wohl als andere Mediat-Städte ſich eine Zeithero gantz neuerlich unternommen, und noch de facto auch durch Arreſten und andere im Heil. [1] Reich verbotene eigengewaltige Zwangs-Mittel unterſtehen, unter ihren Thoren oder ſonſten anderer Orten in- und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe und anders mit gewiſſen Aufſchlägen, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckrecht, Pforten, Brücken und Weg, Kauffhauß, [2] Renten, Pflaſter und Cento-Gelder, und andern dergleichen Impoſten, zu beſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Waſſer und Land gerad und ſchnurſtracks zuwider; So wollen Wir (L) ſo bald bey Antretung Unſerer Käyſerl. Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worinnen ſolche ohnzuläßige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbarten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieſelbe ohne Verzug (IV) [3] aller Orten abſtellen und aufheben, auch gegen die Übertretere gebührenden Ernſts Einſehen thun: (L) Ingleichen Unſerm Käyſerl. Fiſcal gegen dieſelbe **auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beſchehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, ſchleunigſt** (L) zu verfahren, anbefehlen, (IV) und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, (L) imgleichen der freyen Reichs-Ritterſchafft, (IV) erlaubet ſeyn, ſich und

[1] leg. L. *Heil. Röm. Reich.* [2] al. leg. *Reithen.* [3] F. 4. connectit hæc cum præced. hoc modo: *So wollen wir ſolches aller Orten &c.*

und die Seinige ſolcher Beſchwerden, wie bey [1] dem 20. Artic. allſchon vermeldet, ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen, und zu befreyen, doch denen ohnmittelbahren Reichs-Städten auf ihre angehörige Bürgerſchafften wegen der Conſumptionen [2] etwas ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Fremden, zuſchlagen ohnbenommen, auch ohne Præjudiz deſſen, ſo ſie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen geweſen.

[1] leg. F. 4. *Wie bey dem nechſtvorigen* Articul *ſchon vermeldet.* L. *wie bey dem* 21. articul *allſchon vermeldet.* [2] pro. *etwas.* leg. F. 4. L. *Ichwas.*

Der XXII. Artickel.

Der König ſoll die Chur-Fürſten ſamt derſelben Bedienten und Unterthanen bey ihrer hergebrachten Zollbefreyung ſchützen, und diejenigen Stände, ſo da neue Zölle oder der alten Erhöhung und prorogation bereits erlanget, oder noch erlangen werden, dahin anhalten, ſich gegen die Chur-fürſten durch einen ſonderbaren verglichenen Revers dieſerwegen zuverbinden. Durch die Crayß-Obriſten Erkundigung, wegen der Zölle, wie weit nemlich jeder Prætendent darzu berechtiget, einziehen, und wegen deren Abſchaffung und Reduction nochmahls mit dem Chur-Fürſtl. Collegio communiciren; keinem, um Zoll-begnadigung ſupplicirendem promotorial-Schreiben an die Chur-Fürſten geben; Auch nicht zulaſſen, daß am Rheine oder ſonſten die Commercia, durch armirte Schiffe, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen verhindert; Noch geſtatten, daß wenn ein in den Rhein gehender Fluß, Schiffreich gemacht werden könte und wolte, ſolches durch eines oder des andern angelegenen Standes darauf vorgenommenen verhinderlichen Bau, verwehret werde.

Add. Ferd. II. 18. Ferd. III. 21. Ferd. IV. 21. Leop. 23. add. Max. II. 19. Rud. II 18. Matt. 21. Ferd. II. 20. Ferd. III. 23. add. Matt. 20. Ferd. III. 22. Ferd. IV. 22.

(11) DEsgleichen wollen Wir auch diejenige Stände, denen von Unſeren Vorfahren Römiſchen Käyſern, mit Verwilligung des Reichs Churfürſten mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet

oder prorogiret worden, daß ſie [1] mehrgedachten Churfürſten, **deren Geſandten und Räthen, und deren Wittiben und Erben bey Ihren Ein- und Abzug, wie auch** (II) Ihre Unterthanen, Diener und Zugewandte, und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuen gegebenen erhöheten [2] oder prorogirten Zöllen nicht [3] zu beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten Ihrer Fürſtenthümer und Landen, mit ihren Wahren und Gütern Zollfrey durch paſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch [4] ſonſten der Zolls-Erhöhungen halber gewiſſer [5] vorgeſchriebener maſſen verhalten, und darüber vermittelſt eines ſonderbahren verglichenen Revers gegen die Chur-Fürſten kräfftiglich verbinden ſollen; Die aber ſolche Revers noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, **auch bey Verluſt des concedirten Privilegii** (II) dahin erinnern und [6] anhalten, ſich hierin der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Chur-Fürſten einzuhändigen; Denen aber ſo ins künfftig obbeſchriebener maſſen neue Zölle, oder der alten [7] Erſteigerung [8] oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Revers Unſere Käyſerl. Conceſſiones keines weges ausfertigen, noch ertheilen laſſen. (IV) Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle, und der alten Erhöhung, neben andern Impoſten und Auffla-gen, ob und wie jeder Prætendent dazu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; So wollen Wir Uns deſſen bey jedes Crayſes ausſchreibenden Fürſten erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halber, mit dem Churfürſtl. Collegio communiciren, (M) und da jemand bey Uns um neue Zoll- [9] Begnädig-

[1] F. 2. & 3. leg. *jetztgedachte.* [2] pro. *Oder* leg. F. 2. *und &c.* [3] leg. F. 2. 3. *nicht beſchweren.* [4] voc. *ſonſten.* om. F. 3. [5] pro *Vorgeſchriebener.* leg. F. 2 *verſchriebener.* [6] pro. *Anhalten.* leg. F. 2 *vermahnen.* [7] leg. F. 3 *Steigerung.* [8] pro. *Oder.* leg. F. 2. *und.* [9] leg. M. *Zollbegnadigung oder &c.* R. M. F. 2. 3. 4 *Zoll-Begnadigung oder &c.* (F. 2. *und.*)

gnädig-oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zölle suppliciren und [1] anlangen würde, so sollen und wollen Wir ihme einige Vertröstung, oder [2] Promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben, [3] noch ausgehen lassen, [4] (IV) auch † weder am Rhein noch sonsten einigen Schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff, Auslager, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten des Heil. Reichs zu Schaden und Schmälerung Ihres hohen Regals gereichig, verstatten oder zulassen, **Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß**

[1] pro. *anlangen* leg. m. F. 2. 3. *anhalten.* [2] post. *Vertröstung* leg. M. R. m. F. 2. 4. Promotoriales *oder Vorbitliche Schreiben &c.* F. 3. Promotorial *und Vorbitliche Schreiben &c.* [3] pro. *Noch.* leg. F. 2 *oder.* [4] inc. F. 4. art. 22. *Wir sollen und wollen auch weder am Rhein &c.*

† loco vers. *Auch weder am Rhein &c.* usque: *Verstatten oder zulassen.* extat in m. art. 20. F. 2. art. 19. F. 3. art. 22. *Und weil männiglich bekant, wie hoch fürnemblich der Rhein-Strom, wegen vieler hohen und schweren an unterschiedlichen Orthen des Untern Rheins bey den vorgewesenen* (F. 2. *voriggewesenen) Niederländischen* (voc. h. om. F. 2.) *Kriegs-Empörungen, angestelten* Licenten *beschwert, also daß die Rheinische Chur-Fürsten, neben ihren Unterthanen, und Angewanten, dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen und Nahrung gerathen; darzu fast alle* Commercien *auf solchem Rhein-Strom erliegen blieben; Uber daß auch bey kurtzer Zeit unterschiedliche Außlager und Kriegs-Schiff, unersucht und ungescheuet der Rheinischen Chur-Fürsten, in Ihr hohes* Regal *auff dem Rhein-Strom, auß dem Niederland geführt worden, dardurch der Handelsmann und Schiffer* (F. 2. & 3. *der Kauff-Handels-und Schiffmann) mit noch weitern* exactionen *und abnahm beschwert* (add. F. 2. 3. *wird) Und* (om. F. 2. 3.) *solche außlager, und* armirte *Schiff auch biß dahero* (F. 2. 3. *bißhero) über alles anlangen, Ersuchen Erinnern und Ermahnen* (F. 2. 3. *vermahnen) der Chur-Fürsten, bevorab der Rheinischen, nicht wollen abgeführt* (F. 2. 3. *abgefertiget) werden: Als* (om. F. 2. 3.) *sollen und wollen wir ehist möglich, auf Mittel und Weg, so wohl für Uns, als auch mit Rath der Sechs Churfürsten, trachten, wie man solcher Außläger von des Reichs-Boden ledig, und deren künfftig gesichert, so wohl auch die* Licenten *abgeschafft werden mögen.*

wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemachet werden könte und wolte, solches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennutzig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten, ein Stand weniger nicht, als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Der XXIII. Artickel.

add. Matt. 23. Ferd. II. 22. Ferd. III. 25. Ferd. IV. 24. Leop. 24.

Der König soll nicht zulassen, daß die Churfürsten, wenn sie wegen der Zölle zu rechtlichen Ansprüchen active oder passive gerathen, an des Reichs Cammer, oder andern Gerichten mit Ordinariis Actionibus angestrenget werden; sondern alle dergleichen Zollsachen, an den Käyserl. Reichs-Hoffrath avociren und ziehen.

(m) IN wäre es Sach, daß in solchen Fällen neuer Zöll [1] und Aufsätz halber, dadurch der Churfürsten Zölle geringert und geschmälert werden möchten, die Chur-Fürsten zu rechtlichen Ansprüchen [2] active oder passive geriethen, demnach (III) dann

[1] pro *Und* leg. m. F. 4. *oder.* [2] pro *Ansprüchen* leg. m. *zum rechtlichen Ausspruch.* F. 4. *zu rechtlichen Ansprachen.*

(III) dann (m) ſolche Zoll-Regal-und Privilegia allein von [1] Römiſchen Käyſern und Königen mit Bewilligung der [2] ſieben Churfürſten, (L) nach [3] Ausweiſung des XX. Articuls (m) im Reich ertheilet und gegeben werden, und alſo deren darüber einfallender [4] Streit Entſcheidung vor niemand anders, als Uns gehörig, ſollen ſolche (II) rechtliche (m) Anſprüche [5] vor Uns ausgeführet und erledigt werden, und kein Churfürſt ſchuldig ſeyn, ſich derenthalben weder an Unſern und des [6] Heil. Reichs Cammer-Gericht, oder andern Gerichten mit Ordinariis Actionibus anſtrengen zu laſſen, geſtalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlaſſen wollen, (IV) auch alle diejenige Proceſs, welche am ermeldten Käyſerl. Cammer-Gericht zwiſchen den Vier Churfürſten am Rhein ſamt oder ſonderlich, und andern des Heil. Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits pasſive oder active anhängig gemachet, davon wieder ab und an Unſern Käyſerl. Reichs-Hoffrath avociren und ziehen.

[1] m. leg. *von dem Römiſchen Käyſer und König.* [2] pro *Sieben.* leg. m. F. 2. 3. *Sechs.* [3] leg. L. *Nachanweiſung des 21. Articuls. &c.* [4] leg. m *der darüber einfallenden Stritten Entſcheidung &c.* F. 2. & 3 *Derer darüber einfallender Streit. &c.* [5] pro *Anſprüche.* leg. m. *Ausſprüche.* F. 2. 3. & 4. *Anſprachen.* [6] voc. *Heil.* omitt. m. F. 2. & 3.

Der XXIV. Artickel.

Der König ſoll keine Exemptions-Privilegia zum Nachtheil der Chur-Fürſtl. Zölle ertheilen; Und die ohne des Chur-Fürſtl. Collegii Bewilligung ertheilte, hinwieder caſſiren.

Add. Car. V. 19. Ferd. I. 18. Max. II. 21. Rud. 20. Matth. 24. Ferd. II. 23. Ferd. III. 26. Ferd. IV. 25. Leop. 25.

UNd [1] nachdem etzliche Zeithero die Churfürſten [2] (L) an Dero an Schifbahren Ströhmen habenden Zöllen mit vielen und groſſen [3] Zoll-freyungen über Ihre Frey-

[1] pro *Nachdem.* leg. C. 5. *demnach.* [2] poſt. *Churfürſten.* ſequ. in C. 5 F. 1. M. R. m. F. 2. *Am Rhein, mit viel &c.* in F. 3 *am Rhein und der Thonaw, mit vielen &c.* in F. 4. *Am Rhein und der Donaw, auch andern Ströhmen, mit vielen. &c.* [3] leg. M. *Mit vieler und großer Zollfreyung. &c.*

heit und Herkommen [1] offtermahls durch [2] Beförderungs-Brieffe, (IV) auch [3] Exemptions- [4] Befehle und zu Præjudiz der Churfürſten Zoll-Gerechtigkeit ertheilte Privilegia und in andere Wege erſucht und beſchwert worden; das ſollen und wollen Wir als [5] unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumahlen nicht [6] verhängen noch zulaſſen, fürters mehr zu üben, noch zugeſchehen, (L) auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, ſo dawider unter wehrenden Krieg, ohne des Churfürſtl. Collegii Bewilligung, ertheilet worden, caſſiret, tod und abſeyn.

[1] pro *Offtermahls*, leg. C. 5. F. 1. R. m. *offtmals. &c.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. *durch Fürderungs-Brieff. &c.* [3] pro *Auch.* leg. C. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Und.* [4] leg. F. 4. *Auch* Exemptions-*Befelch und* Privilegia, *zu* præjuditz *der Chur-Fürſtl. Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilet, und in andere, &c.* [5] leg. C. 5. F. 1. M. R. *unträglich.* [6] pro *Verhängen* leg. F. 2. *geſtatten.*

Der XXV. Artickel.

Add. Car. V. 20. Ferd. I. 19. Max. II. 22. Rud. 21. Matth. 25. Ferd. II. 24. Ferd. III. 27. Ferd. IV. 26. Leop. 26.

Der König ſoll die, von denen Ständen und der Ritterſchafft des Reichs an dem Käyſerl. Cammer-Gerichte angeſtellte Rechtfertigungen, davon nicht avociren, noch die Execution der daſelbſt erkanten Urthel, oder auch die Anſtellung der Klagen, verhindern und verbiethen.

[1] SO auch einiger Churfürſt, Fürſt oder [2] anderer (III) Stand, (IV) die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, [3] ſeiner Regalien, (IV) Immedietät, [4] Freyheiten und Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten halber,

[1] incip. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2 3. 4. *Und inſonderheit ſo (ſo* om. F. 1. m. F. 4.) *ſollen und wollen wir* [add. C. 5. *auch*) *ob einiger Churfürſt. &c.*
[2] pro *Oder anderer.* leg. C. 5. *Oder ander, ſeiner &c.* F. 1. *Und ander, ſeiner &c. M. oder anderer.* R. m. *oder anderer.* F. 2. omitt. voc. *oder andere &c.* F. 3. leg. *Oder andere Stände.* F. 4. *Und andere Stände.*
[3] leg. F. 1. M. *ſeine* Regalien &c. m. F. 2. 3. *dieſer oder anderer ſeiner* Regalien &c. [4] leg. C. 5. *Freyheit.*

ber, daß sie [1] Ihme geschwächt, geschmälert, [2] genommen, entzogen, bekümmert oder betrübet worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, [3] und Ihn fürfordern wolte, dasselbe [4] wie auch alle andere ordentlich [5] obschwebende Rechtsfertigungen (L) oder darüber am Käyserl. Cammer-Gericht erkandte Urthel und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern, (IV) abfordern [6] oder verbiethen, sondern [7] (L) der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

[1] pro *Daß sie Ihme.* leg. C. 5. *daß bey Ihm geschwächt &c.* F. 1. *daß Ihnen geschwächet &c. M. R. daß Ihme geschwächt.* m. *daß Ihme geschmälert, geschwächt* F. 2. 3. *daß die Ihme geschwächt.* F. 4. *daß Ihme geschwächet. &c.* [2] post *geschmälert.* add. C. 5. *gemindert.* [3] post. *kommen:* ita leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Oder* (add. F. 2. 3. 4. *Ihm) fürzufordern,* (add. F. 2. 3. 4. *sich) unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, daßelbe &c.* [4] post. *daßelbe.* leg. C. 5. *Und alle &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und auch alle &c.* [5] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *schwebende Rechtfertigung &c.* (F. 2. 3. 4. *Rechtfertigungen)* [6] pro *Oder* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *noch.* [7] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *sondern den freyen starcken (M. stracken) Lauff lassen.*

Der XXVI. Artickel.

Der König soll denen Ständen und der Ritterschafft des Reichs, die Confiscirung der Lehen und Allodial-Güther, welche dero Vasallen und Unterthanen ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto verwürcket, überlassen, und solche keines weges zum Käyserl. Fisco ziehen.

Add. Ferd. III. 28. Ferd. IV. 27. Leop. 27.

(III) WIr gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, (L) Fürsten (III) und Stände des Reichs, (L) imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft (III) mit ihren angehörigen Lehen, sie [1] seyn gelegen wo sie wollen, wann deroselben Vasallen oder Unterthanen [2] ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto (L) dieselbe (III) verwürcket (L) hätten,

[1] leg. F. 3. *sie seyen auch* F. 4. *die seyen auch. &c.* [2] post *Unterthanen,* add. F. 3. 4. *solche ex &c.*

hätten, (IV) oder noch verwürcken möchten, (III) nach ihren Willen ſchalten und walten laſſen, keinesweges aber dieſelbige zum Käyſerl. Fiſco einziehen, noch Ihnen vorige oder andere Vaſallen aufdringen, [1] die Allodial-Güther auch, welche ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten ex alio delicto (L) vorgeſetzter maſſen (III) verwürcket (L) ſeyn, oder werden möchten, (III) denen [2] mit den juribus Fiſci belehnten oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher (L) Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit (III) ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiſcirung [3] gewehren [4] laſſen wollen.

[1] leg. F. 3. & 4. *Gleichergeſtalt die Allodial-Güther, ſo vorgeſetzter maſſen* ex crimine &c. [2] poſt: *Verwürckt.* leg. F. 3. *und in deren Churfürſten und Stände, ſo mit den* Juribus Fiſci *belehnet, oder dieſelben ſonſten beſtändig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, ſondern &c.*
3 inſerit. F. 3. *Ohne einige hinderung &c.* 4 pro. *Gewehren.* leg. F 3. 4. L. *gebahren.*

Der XXVII. Artickel.

Add. Car. V. 22. Ferd. I. 21. Max. II. 24. Rud. 23. Matth. 27. Ferd. II. 26. Ferd. III. 30. Ferd. IV. 28. Leop. 28.

Der König ſoll keinen Stand des Reichs, oder anderen, ohne rechtmäßige Urſach, und ungehört, noch ohne Bewilligung der Churfürſten, welche ſich des Wercks nicht theilhafftig gemacht, in die Acht und Ober-Acht erklären, ſondern hierinnen nach Ausweiſung der gegenwärtigen und zukünfftigen Reichs-Conſtitutionen verfahren; Auch, wenn gleich die That gantz offenbar, dennoch ohne ausdrückliche Einwilligung der Churfürſten zu der würcklichen Achts-Erklärung nicht ſchreiten.

WIr ſollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges geſtatten, daß [1] hinführo (1) jemanden hohen und niedern Standes, Churfürſt, [2] Fürſt, (L) Stand oder

[1] C. 5. leg. *daß nun hinführo, Hochs oder Nieders Stands &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *daß nun hinführo jemands Hohes oder nieder Stands &c.*
[2] C. 5. leg. *Chur-Fürſten, Fürſten, oder andere ohne Urſach. &c.*

oder anderer ohne (L) rechtmäßige und gnugsame Urſache, auch [1] ohngehört (III) und ohne Vorwiſſen Rath und [2] Bewilligung des Heil. Reichs Churfürſten, welche ſich des Wercks nicht theilhafftig gemachet, in die Acht und [3] Oberacht gethan, [4] gebracht oder erkläret, [5] ſondern in ſolchem ordentlicher Proceſs, [6] (L) gehalten und (L) vollzogen werde, wie es ſich nach Ausweiſung Heil. Reichs vor [7] aufgeſetzter Satzungen [8] (L) und der (I) im Jahr 1555. reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung, [9] (m) auch [10] darauf erfolgter Reichs-Abſchieden [11] (L) gebühret, und was deshalben bey dem künfftigen Reichs-Tag, wie reſervirt worden, von Churfürſten, Fürſten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte. (III) Wäre es aber Sach, daß die That an ſich ſelbſten gantz notorie und offenbahr, der Friedbrecher auch in ſeinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohl es dann nicht eben eines ſonderbahren Proceſſus vonnöthen, ſo wollen Wir jedoch auch in dieſem Fall mit Zuziehung [12] des Heil. Reichs [13] erſt gemeldter maſſen unintereßirter Churfürſten, ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung ſchreiten, communiciren, und (L) ohne deren erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung damit nicht (III) verfahren.

[1] pro *Ohngehört.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *unverhört.* [2] pro *Bewilligung*, leg F. 3. & 4. *Verwilligung.* [3] pro *Oberacht.* leg. F. 4. *Aberacht.* [4] F. 2. omitt. voc. *Gebracht.* F. 3. 4. vero leg. *bracht.* [5] add. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. voc. *werde.* [6] poſt Proceſſ. ſequ. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3 4. *Und des Heil. Röm.* (voc. *Röm.* om. m.) *Reichs vorauffgerichte* (F. 2. 3. & 4. leg. *vorauffgeſetzte*) *Satzungen.* (m. F. 2. 3. 4. leg. *Satzung*) addit. C. 5. *in dem gehalten und vollzogen werden.* [7] pro *Aufgeſetzter.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *vor aufgerichte.* [8] poſt *Satzungen* leg. F. 1. M. R. m. F. 2 3. *nach Ausweiſung des Heil. Reichs in bemelten fünff und funffzigſten Jahr* reformirten *&c.* [9] poſt. *Ordnung* ſeqv. in F. 1. M. R. *indem gehalten und vollzogen werden, doch* (m. *jedoch*) *dem Beſchädigten, ſeine Gegenwehr, vermög des Landfriedens ohnabbrüchig.* Ead. clauſ. ſeq. in m. F. 2. 3. poſt verb. *Reichs-Abſchieden &c.* [10] pro. *Auch* leg. m. F. 2. 3. 4. *Und.* [11] poſt *Reichs-Abſchieden*, ſequ. in F. 4. *Und was derentwegen bey gegenwärtigen Regenſpurgiſchen Reichs-Tag zwiſchen der Röm. Käyſerl. Majeſt. auch Chur-Fürſten und Ständen weiters verglichen werden möchte, gehalten und vollzogen werde &c.* [12] inſer. F. 3. *obgedachter.* [13] pro. *erſtgemeldter* leg. F. 3. *obgemeldter.*

Der XXVIII. Artickel.

add.Car.V. 23.Ferd.I. 22.Max.II. 5.Rud.24. Matth.28. Ferd.II.27. Ferd.III.31. Ferd. IV. 29.Leop. 29.

Der König ſoll die Reichs-Steuer der Städte, und andere Gefälle, ſo da ohne aller ſieben Churfürſten Collegial-Bewilligung in beſonderer Perſonen Hände gerathen, wiederum zum Reich ziehen; Auch innerhalb VI. Monath nach angetretener Regierung eine Specification davon zur Mäintziſchen Cantzley einſchicken.

UNd nachdem das H. [1] Röm. Reich faſt [2] höchlich in Abnehmen und [3] Ringerung gekommen, ſo ſollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer der Städte und anderer Gefällen, ſo in [4] ſonderer Perſonen Hand gewachſen und verſchrieben, [5] wiederum zum Reich ziehen, (II) auch eine gewiſſe deſignation, in weſſen Handen dieſelbige ietziger Zeit ſeyn, inner ſechs Monathen, den nechſten [6] (L) nach würcklicher **Antretung** (L) Unſerer Käyſerl Regierung (II) zur Mäyntziſchen Churfürſtl. Cantzeley einſchicken, und nicht geſtatten, daß ſolches dem Reich und gemeinen Nutzen, wider [7] Recht und alle Billigkeit entzogen werde, es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger (L) Collegial-Bewilligung aller [8] ſieben Churfürſten geſchehen wäre.

[1] pro *das Heil.* leg. C. 5. M. *daſſelb.* F. 1. R. F. 3. *daſſelbig.* m. L. *das Römiſche.* F. 4. *daſſelbe.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *faſt und höchlich.* [3] pro *Ringerung.* leg. C. 5. *Geringerung.* R. *Ringernüs.* [4] pro *ſonderer.* leg. C. 5. *anderer.* [5] pro *wiederum*, leg. C. 5. *wieder.* [6] poſt *dem Nechſten.* ſequ. in F. 3. & 4. *Da es nicht. vor würcklicher Antretung unſerer Königl. Regierung allbereits beſchehen, zur &c.* [7] Ferd. 3. leg. *Wieder alle Recht und Billigkeit. &c.* [8] loco *Aller ſieben.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *der ſechs.* F. 4. *der ſieben.*

Der XXIX. Artickel.

Add. Car. V. 24. Ferd. I. 23. Max. II. 26. Rud. 25. Matth.

Der König ſoll die durch Todesfall oder Verwürckung eröfneten Lehen an Fürſtenthümern, Graffſchafften, Städten, und dergleichen, zu Unterhaltung des Reichs und der Käyſer,

ſer, einziehen, und ohne der Churfürſten Vorwiſſen niemand ferner leihen, noch einige Anwartung darauf geben; die bey einer andern als des Reichs Cantzley in Zukunfft ausgefertigten Lehen-Briefe und Expectantien aber, ſollen ungültig ſeyn. 29. Ferd.II. 28. Ferd. III. 32. Ferd.IV. 30. Leop. 30.

WAnn auch Lehen dem Reich und Uns, bey Zeit Unſerer Regierung (L) durch Todfall oder Verwürckung eröffnet, und [1] lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen, als Fürſtenthümer, Graffſchafften, [2] Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir (IV) ohne Vorwiſſen der ſieben Churfürſten ferner niemand leihen, (II) auch niemanden einige expectanz oder Anwartung drauf geben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer [3] und Unſerer Nachkommen der König und Käyſer behalten, einziehen und incorporiren, † doch Uns von wegen Unſerer [4] Erblanden, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich; (L) So ſollen auch die Lehenbrieff und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen, welche bey einer andern, als Unſerer Reichs-Cantzley, und ohne Vorwiſſen der Herren Churfürſten, ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden möchten, gantz ungültig ſeyn. **

[1] loco *lediglich.* leg. R. F. 2. *ledig.* [2] poſt. *Graffſchafften.* inſer. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3 4. *Herrſchafften.* [3] leg. C. 5 *Unſer und anderer Nachkommender König und Kaiſer.* F. 1. *Unſer und unſerer nachkommenden Königen und Keiſern.* R. *Unſer und unſerer nachkommender Könige oder Kaiſer.* M. m. F. 2. 3. 4. *Unſer und unſerer Nachkommen, der König.* (M. *Künig.*) *und Kaiſer. &c.*

† poſt incorporiren ſeq. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *biß ſo lang daßelbig Reich* (F. 2. om. voc. *Reich*) *wieder zu Weſen und aufnehmen komt; Doch uns &c.*

[4] leg. C. 5. *Aller unſer Erbland &c.* F. 3. 4. *unſerer Erbländer &c.*

**

Sequitur in anterioribus Capitulationibus Articulus ſeparatus, ſc. in C. V. 25. F. I. 24. M. 28. R. 27. m. 32. F. II. 31. F. III. 35.

WO wir auch mit Rath und Hülff der Churfürſten, Fürſten und

anderer Stände (add. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. des Reichs) ichts gewinnen, überkommen, oder zu Handen bringen, (F. 2. bringen würden. F. 3. brächten) das alles ſollen und wollen Wir dem Reich zuwenden und zueignen; Wo wir aber in ſolchen ohn der Churfürſten, Fürſten, und anderer Ständ Wiſſen und Willen ichts vornehmen, darinnen ſollen ſie uns zuhelffen unverbunden ſeyn, und wir nicht deſter minder. (F. 1. M. R. m. nichts deſto minder F. 2. 3. nichts deſto weniger) das jenige, (M. das jene) ſo wir in ſolchem erobert, und (F. 1. M. R. m. F. 2. 3. oder) gewonnen hätten, oder (F. 2. 3. add. gewinnen) würden, und dem (add. m. F. 2. 3. Heiligen) Reich zuſtünde, dem Reich wieder zuſtellen und eignen.

Der XXX. Artickel.

add. Matt. 30. Ferd. II. 29. Ferd. III. 33. Ferd. IV. 31. Leop. 31. Ferd. IV. 33.

Der König ſoll alle dem Reich Angehörige, in- oder auſſerhalb deſſelben gelegene Lehen aufrichtig halten und renoviren laſſen, auch die Lehen und Lehen-Leute wieder unbillige Gewalt manuteniren; Nicht weniger die ſelbſten habende und dahin gehörige Lehen durch ſeinen Gevollmächtigten empfangen, oder doch denen Churfürſten deswegen gebührende Revers ausſtellen.

(m) IM allewege wollen Wir Uns [1] angelegen ſeyn laſſen, alle dem (II) Röm. (m) Reich angehörige Lehen in- und auſſerhalb deſſelben gelegen, aufrichtig zu halten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und (II) renoviret, [2] (L) auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret und gehandhabt werden; (m) Da auch [3] Wir deren eines oder mehr Uns [4] angehend befinden, ſollen und wollen Wir, das oder dieſelbe unweigerlich

[1] inſer. m. F. 2. 3. *zum beſten angelegen. &c.* [2] m. leg. *recognoſciret*; F. 2. 3. 4. L. *renoviret*; omnesque adjiciunt: *werden, und nicht unempfangen bleiben.* [3] add. m. F. 2. 3. 4. *da auch* (F. 3. 4. add. *Wir*) *nach Erhebung zum Römiſchen König* (leg. F. 2. & 3. *zum Röm. Reich &c.* F. 4. *zum Röm. Kaiſer*) *Wir* (omitt. F. 3. 4. *wir*) *deren &c.* [4] loco *Angehend* leg. m. *anhengend.*

lich empfangen laſſen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deßwegen denen (II) Herren (m) Churfürſten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers 5 und Recognition zuſtellen.

5 pro *Und.* leg. m. *oder.*

Der XXXI. Artickel.

Der König ſoll die Ihme heimgefallene, oder in Zukunfft durch Erbſchafft oder ſonſten zukommende Güter, ſo dem Reich mit Dienſtbarkeiten, Anlagen und Steuern verwand, nicht davon eximiren; Selbe auch bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten in Geiſt- und Weltlichen Sachen, laſſen und ſchützen. Nicht weniger, wenn die Stände des Reichs in Exemption und Steuer auch andern Sachen, wieder das Hauß Oeſterreich etwas zuſuchen haben, denen beliebten Austrägen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, ſchleunige und ohnpartheyiſche Juſtiz adminiſtriren laſſen. Add. Max. II. 27. Rud. 26. Matth. 31. Ferd. II. 30. Ferd. III. 34. Ferd. IV. 32. Leop. 32.

(M) Auf dem Fall aber zukünfftiger Zeit Fürſtenthümer, Grafſchafften, Herrſchafften, (IV) Aſſter- und Lehenſchafften, (II) Pfandſchafften (M) und andere Güter dem Heil. Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Abſterbung dero Inhaber Uns durch Erbſchafften (L) oder in andere Wege (M) heimfallen oder aufwachſen, und Wir die zu 1 Unſeren Händen behalten, oder (IV) mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten, (M) andern zukommen laſſen würden, (II) oder da Wir dergleichen allbereit in Unſern Händen hätten, (M) davon 2 ſollen dem Heil. Reich ſeine Recht 3 und Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuern und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, (L) in dem Crayß, deme ſie zuvor zugehört haben, (II) hindan geſetzt aller prætendirter exemption, (M) geleiſtet, abgerichtet und erſtattet,

1 loco *zu* leg. F. 2. *in.* 2 leg. F. 2. *davon ſoll dem Heil. Reich, ſein Recht und Gerechtigkeit &c.* F. 3. *davon ſoll dem Reich, ſeine Recht, Gerechtigkeiten &c.* 3 *Und* omitt. M. R. m. F. 3. 4.

tet, (L) auch ſolche Land und Güter bey Ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in Geiſt- und Weltlichen Sachen, dem Inſtrumento Pacis gemäß, gelaſſen, geſchützet und geſchirmet (M) werden. † (IV) Und * demnach ſich auch unterſchiedliche Stände des Reichs nechſt dieſen vielfältig beklagen, daß ohngeachtet derer, in des Reichs Conſtitutionen enthaltenen Vorſehungen, ſie (L) theils in Exemption, Steuer- und Anlag-Sachen, theils in Jurisdiction und (IV) andern [1] gegen das Hauß Oeſterreich habenden Irrungen bißhero zu keinem (L) rechtlichen (IV) Austrag gelangen können; Als wollen Wir †† (L) gleich (IV) bey Antretung Unſerer [2] Käyſerl. Regierung hierinnen die ohnverlängte (L) würckliche (IV) Vorſehung thun, ††† damit (L) ſowohl in Exemption und ermeldten Steuer-Weſen, (IV) deme im ** Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichs-Tag mit conſens und Bewilligung des Erz-Hauſes Oeſterreich verglichenen (L) rechtlichen (IV) Austrag Unſers Käyſerl. Cammer-Gerichts, (L) als auch in andern Sachen der Cammer-Gerichts-Ordnung, wegen der Austräg insgemein (IV) würck-

† Sequitur in F. 4. art. 32. poſt *werden: Und daferne deme zuwieder gehandelt würde, oder obgedachter* Exemption, *Steuer oder Anlagen halber, mit Churfürſten und Ständen, von wegen der Oeſterreichiſchen Erb-Landen bey jetzbevorſtehenden Reichs-Tage oder hernach kein richtiger Vergleich, Schluß, oder Abſchied getroffen werden ſolte; So wollen wir darob und daran ſeyn, daß derenthalben deme im Jahr 1548. bey dem damals &c.*

* Not. incipit hic F. 4. art. 33. *Und demnach &c.*

[1] F. 4. ita connectit. *Sie auch in andern ihren gegen das Hauß. &c.*

†† poſt: *wir:* F. 4. art. 33 inſer. *(da hierinn ebenmäßig bey gegenwärtigen Reichs-Comitien oder hernach den beſchwerten und klagenden Theilen zu gutem, nichts gewißes ſtatuirt oder beſchloßen werden ſolte) bey Antretung &c.*

[2] F. 4. leg. *Königl. oder Kaiſerl.*

††† F. 4. art. 33. ita finit: *Damit den Ständen in dieſen ihren Beſchwernüßen förderlich geholffen werde, und ſich ein jeder gegen daßelbe, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung vor denen in derſelben angeordneten Reichsüblichen Austrägen, ſchleunigen Rechtens zugetröſten haben möge.*

** pertinent hæc ad F. 4. art. 32. poſt verba, ſub † adducta.

(IV) würcklich nachgelebet, †††† (L) vor demſelben beede Theil gegen einander in ihren habenden Rechten und prætenſionen vernommen, darauf auch einem jeden ſchleunige und unpartheiſche Juſtiz adminiſtriret werde.

†††† poſt. *Nachgelebet.* ſeq. in F. 4. art. 31. *Und ohne Verhinderung vollzogen werde, daſelbſten auch ſich deſſen ein oder anderer Theil wegen ſeiner prætendirten Beſchwerden unverwehrlich zugebrauchen haben ſolle.*

Der XXXII. Artickel.

Der König ſoll das Müntzweſen, mit Rath der Stände des Reichs, nach Anleitung der Reichs-Abſchiede de An. 1570. und 1603. auch der zukünfftigen Reichs-Schlüſſe, in beſtändige Ordnung und Conformität bringen, auch durch die Crayß-Directores die Hecken Müntzen abſchaffen und die Contravenienten ſtraffen laſſen.

Add. Car. V. 27. Ferd. I. 25. Max. II. 29. Rud. 28. Matth. 33. Ferd. II. 32. Ferd. III. 36. Ferd. IV. 34. Leop. 33.

UNd nachdem im Reich [1] viel Beſchwerung und Mängel der [2] Müntz halber [3] bißhero geweſen und noch ſeyn, wollen Wir [4] dieſelbe zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in [5] beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen allen [6] möglichſten Fleiß [7] fürwenden, (m) auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied de An. 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey à vier Crayß-Müntz-Städten; Item wegen der (II) in (m) [8] An. 1603. und auf vorigen

auch

1 poſt. *Reich* inſer. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. voc. *bißher.* 2 leg. m. *des Müntzens halben geweſen.* 3 voc. *bißhero* hoc in loco omitt. C. 5. F. 1. M. 2. R. m. F 2. 4 loco: *dieſelben* leg. F. 2. 3. *denſelben.* 5 pro *beſtändige.* leg. C. 5. M. R. *beſtändigliche.* F. 3. *beſtändliche.* 6 loco *möglichſten.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 3. & 4. *möglichen.* 7 pro *fürwenden.* leg. m. F. 3. *anwenden.* 8 leg. m. *ſo anno ſechzehenhundert und drey.*

auch nachfolgenden (m) Reichs-Tägen beliebten conformität ſo wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten ins beſonder, der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragenen Abſtraffung der Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Hecken-Müntzen (m) durch Churfürſten, Fürſten und [1] Stände des Reichs ingemein [2] bedacht, in gute Obacht nehmen und befördern helffen, auch zumahlen nichts unterlaſſen, (m) was ferner zuträgliches zu Abwendung ſolcher lang gewehrten Unrichtigkeit (IV) auf noch [3] wehrenden Reichs-Tag (m) für gut [4] befunden werden möchte. [5]

[1] leg. m. *und andere Ständ des Reichs &c.* F. 2. *und andere Reichs-Stände &c.* [2] pro *bedacht*, leg. F. 2. *betracht.* [3] loco: *Auf noch währenden &c.* leg. F. 4. *auf jetzinſtehenden Reichs-Tag oder hernächſt vor gut &c.* L. *auf den prorogirten nächſtkünfftigen Reichs-Tag. &c.* [4] pro *für gut befunden &c.* leg. m. F. 2. 3. *bedacht.* [5] poſt *möchte.* lequ. in m. F. 2. *zumahl nicht unterlaſſen.* in F. 3. 4. L. *zumahlen nichts unterlaſſen.*

Der XXXIII. Artickel.

Add. Max. II. 30. Rud. 29. Matt. 34. Ferd. II. 33. Ferd. III. 37. Ferd. IV. 35. Leop. 34.

Der König ſoll ohne Einwilligung der Sieben Churfürſten niemanden mit Müntz-Freyheiten begnadigen. Diejenigen ſo ſich des Müntz-Regals eigenmächtig anmaſſen, oder ſich deſſelben mißbrauchen, und dadurch verluſtig machen, deſſen privi̇ren, und durch die Crayſe oder dero Landes-Herren gebührend wieder ſie verfahren laſſen; Dergleichen privirte immediat-Stände nicht ohne Einwilligung der Churfürſten; Die Mediat-Städt und Stände aber, als welchen ohne dem mit dergleichen hohen Privilegien zum Abbruch der Reichs-Stände nicht zu willfahren, gar nicht wieder reſtituiren.

(M) Wir

(M) WIr ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen (L) und abſonderliche Einwilligung und Conſens (M) der ſieben [1] Churfürſten niemands, was Stands oder Weſens der ſey, mit Müntz-Freyheiten (IV) oder Müntz-Städten (M) begaben [2] und begnadigen, (m) auch wo Wir beſtändig befinden, daß diejenige [3] Stände, denen ſolches Regale und Privilegium verliehen, daſſelb dem Müntz-Edict, (L) und andern zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen (m) zu gegen [4] mißgebrauchet, [5] (L) oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntniß verluſtiget gemacht, Ihnen, wie auch (m) denjenigen, ſo ſolches Regal (L) mit Unſerer Vorfahren Römiſchen Käyſern und (m) der Churfürſten Bewilligung, nicht erhalten, *(IV) oder ſonſten rechtmäßig (L) und beſtändig (IV) hergebracht, [6] (L) daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Cräyß, oder ſonſten wider ſie gebührend verfahren laſſen, ſondern auch einen ſolchen privirten Stand (m) ohne Vorwiſſen (L) und Bewilligung (m) der Churfürſten nicht reſtituiren; (L) Wofern ſich aber dergleichen bey Mediat- [7] (m) Städten (L) und andern, (m) ſo dem Reich immediate nicht, ſondern [7] (L) Churfürſten, Fürſten und andern (m) Reichs-Ständen unterworffen, (L) begebe, alsdann ſoll durch deroſelben Lands-Fürſten und Herren wider ſie, wie ſich gebühret, verfahren, und ſolche Müntz Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, (m) caſſiret [9] und ferners nicht ertheilet (L) werden; Maſſen Wir dann

1 pro *der Sieben.* leg. M. m. F. 2. 3 *der Sechs.* R. *des Reichs ſechs.*

2 pro. *Und* leg. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Oder.* 3 m. leg. *daß derjenige Stand, dem &c.* 4 loco. *mißgebraucht.* leg. m. *mißbrauche,* F. 2. 3. 4. *mißbraucht.* 5 ſequ. in m. F. 2. 3. 4. *Ihme* (F. 2 3. 4. leg. *Ihnen*) *daßelbige, vermöge der* Diſpoſition *in denen hierüber verfaßten* Conſtitutionen (add. F. 4 *ſonderlich* de anno 1570.) *nicht allein ſuſpendiren; ſondern diejenige welche daßelbe* Regal, *nicht mit der Churfürſten Bewilligung erhalten.* *6 ſequ. in m. F. 2. 3. 4. *deßen gantz priviren, und ohne Vorwißen der* (inſer. m *ſechs*) *Churfürſten, darzu nicht reſtituiren.*

7 m. F. 2 3. 4. ita leg. *Fürnemlich aber bey denen Städten, ſo dem &c.*

8 leg. m. F. 2. 3. *ſondern den Reichs-Ständen &c.* F. 4. *des Reichs-Ständen.*

9 m. F. 2. 3. 4. ita poſt: *Unterworffen,* leg. *revociren, caſſiren, und hinführo ferner nicht ertheilen.*

(m) auch [1] den mittelbahren Ständen mit dergleichen, oder anderen hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürſten, vielweniger zu derſelben (L) oder der Ständen (m) Privilegien [2] Behinderung oder Abbruch nicht willfahren (L) wollen.

[1] leg. m. F. 2. 3. *Auch ſonſten den geringern Ständen &c.* F. 4. *Auch ſonſten den mittelbahren. &c.* [2] loco: *Behinderung.* leg. m. F. 2. 3. 4. *Verhinderung.*

Der XXXIV. Artickel.

Add. Leop. 35. Der König ſoll nicht geſtatten, daß andere als Reichs-Unterthanen, bey denen Kayſerlichen Poſt-Aemtern, wo ſolche in derer Stände Landen hergebracht, eingeſetzet, oder von denen Real-Beſchwerden eximirt werden. Den General-Erb-Reichs-Poſtmeiſter, die Poſten mit aller Nothdurfft zuverſehen, und die Briefe gegen billiges, und in offenen Druck angeſchlagenes Poſtgeld, richtig zubeſtellen, anhalten. Das General-Obriſt-Reichs-Poſt-Amt aber bey ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder, vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brieff und Pacqueter laſſen, und ſolches wieder die Eingriffe des Kayſerl. Hoff-Poſtamts, welchen jedennoch ſeine Jura in denen Kayſerlichen Erblanden ohnbeeinträchtiget verbleiben ſollen, handhaben und ſchützen; Auch alles, ſo hierinnen dem Reichs-Abſchiede de Anno 1641. zuwieder ergangen, aufheben und vernichten.

(L) UNd demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete [1] Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, [2] ſelbe auch (L) nach Anweiſung des Inſtrum. Pacis auf [3] dem Reichs-Tag ausgeſtellet worden, ſo wollen Wir mit Beob-

[1] Leg. L. *verordnete Poſten, einige Beſchwerden. &c.* [2] poſt *geführt*, add. L. *werden ſo ſeynd zwar dieſelbe nach Anweiſung. &c.* [3] poſt. *auf*: ſequ. in L. *die bey nechſtkommenden Reichs-Tag erfolgende Erinnerungen auszuſtellen. Wir ſollen und wollen aber &c.*

Beobachtung deſſen, keines weges geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in Ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Käyſerl. Poſt-Aemter verhanden und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeyn, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzet, oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximiret und befreyet werden; Nichtweniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Poſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehen, die getreue und richtige Brieff-Beſtellung gegen billiges Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermans guter Nachricht in offenen Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich befördern, und alſo zu keiner fernern Klag und Einſehung Urſach geben. (L) Wir ſollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwiſchen Unſeren Poſt-Aemtern hafftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürſtl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutachten, und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſchehener Verordnung, die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General-Oberſt-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem eſſe erhalten, und zu deſſen Schmählerung

nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber darmit belehnte General-Reichs-Postmeister, wider alle von Unserm Käys. Hoff-Post-Amt jenen biß dahero im Reich geschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueten [1] gehandhabet, und so wohl in Beyseyn Unserer Käys. Person und Hofstadt, als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen, und was deme und gemeldten Reichs-Abschied zuwider, auf einigerley Weise und Wege ergangen und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn; Hingegen Unser Käyserl. Erb-Land-Hoff-Post-Amt bey seiner in An. 1624. erlangter Investitur und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz unbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geschützet werden solle.

[1] pro: *Gehandhabet:* leg. L. *handgehabt.*

Der XXXV. Artickl.

Add. Car. V. 28. Ferd. I. 26. Max. II. 31. Rud. 30. Matth. 35. Ferd. II. 34. Ferd. III. 38. Ferd. IV. 36. Leop. 36. add. Matt. 36. Ferd. II. 35.

Der König soll sich keiner Succession oder Erbschafft des Röm. Reichs anmassen; sondern die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, auch bey Lebzeiten eines Röm. Kayserß mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen; Auch die Vicarios bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten geruhiglich bleiben, keines weges aber ihre Jura in Zweiffel ziehen lassen. Wie denn alles, so hierinnen von jemanden wieder die Churfürsten gesucht oder gethan werden möchte, null und nichtig seyn soll.

IN insonderheit [1] sollen und wollen Wir Uns [2] keiner Succession oder Erbschafft des [3] Röm. Reichs anmassen, unterwinden, noch [4] unterziehen, oder darnach

[1] F. 4. leg. *so sollen.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. m. F. 2 3. 4. *Auch keiner.* [3] leg. C. 5 F. 1. M. R. m. *des offtbernemten Röm. Reichs.* F. 2. 3. *des offgemeldten Röm. &c.* F. 4. *des obernanten Röm. Reichs. &c.* [4] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *noch in solcher Gestalt unterziehen &c.*

nach trachten (L) dieſelbe auf Uns ſelbſten, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders [1] zuwenden, ſondern † die Churfürſten, Ihre Nachkommen nnd Erben zu [2] jeglicher Zeit bey Ihrer freyen Wahl [3] (m) eines Römiſchen Königs, (L) nach Innhalt der Güldenen Bull, und (m) dieſelbe [4] (L) jedesmahl und auf [5] allen Fall, wann ſie es vor nöthig und zu Erhaltung der Grund-Geſetze und dieſer Capitulation, (m) oder ſonſten dem Heil. [6] Reich nothwendig [7] und nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römiſchen Käyſers, mit oder †† ohne deſſelben Conſens, vorzunehmen; Auch die Vicaros *, wie vor Alters her auf ſie kommen, **und dem Inſtrumento Pacis gemäß iſt,** die Güldene Bull, (IV) alte [8] Rechten und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen, ſo es zu Fällen [9] kommen, die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern [10] wird, (I) bey [11] Ihren geſonderten Rath in Sachen des Heil. Reichs betreffend, geruhiglich bleiben und gantz ungedrängt

 laſſen,

1 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *unterſtehen zuwenden.*

† ſequ. in C. 5. M. R. m. F. 2. 3. 4. *ſondern wir, dergleichen unſer Kinder, Erben und Nachkommen* (C. 5. *nachkommenden*) *die* (F. 2. *wollen die*) *gemeldten Churfürſten. &c.*

2 loco *zu jeglicher Zeit &c.* leg. m. *zu jederzeit.* 3 ſequ. in C. 5. F. 1. M. R. *fort freyen wahl* (inſer. F. 1. M. R. *auch* Vicariat) *wie von Alters her auf ſie kommen, die Gülden Bull, Päpſtliche Recht, und andere Geſetz oder Freyheiten vermögen. &c.* 4 ſeq. in m. F. 2. 3. 4. *ſo offt ſie es einem Kaiſer zu Behülff* (F. 3. 4. *zu Behuff*) *oder ſonſten. &c.* 5 leg. L. *Auf alle Fälle. &c.* 6 leg. m. *Heil. Röm. Reich. &c.* 7 pro *Und* leg. m. F. 3. *oder.*

†† inſer. m. F. 2. 3. poſt: *mit oder: Wenn derſelbig auf angelegte Bitte der Churfürſten, ohne genugſame erhebliche Urſachen verweigern werden ſolte, ohne eines regierenden Kaiſers Conſens,* (F. 2. leg. *Bewilligung*) *vor zu nehmen. &c.*

* incip. Matth. 36. Ferd. II. 35.

8 loco: *alte*, leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Päpſtliche &c.* 9 loco: *kommen*; leg. C. 5. *käm.* R. *komt.* m. *kommet.* 10 pro. *Wird.* leg. C. 5. F. 1. M. *würde.* 11 leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *auch bey.*

laſſen, (II) auch nicht [1] nachgeben, daß die Vicariaten und deren jura, ſamt was demſelben anhängig, von jemand diſputiret oder beſtritten werden; Wo aber [2] darwider von jemand (II) etwas geſuchet, gethan, oder die Churfürſten in deme gedrungen würden, das doch keines wegs ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn. [3] **

[1] pro. *Nachgeben.* leg. F. 3 *zugeben.* [2] leg. m. *deme zu wieder.*
[3] add. C. 5. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und dafür gehalten werden.*

**

Not. I. Quod de Vicariis ſeparatus adhuc articulus exſtet, ſc. in C. V. 26. m. 37. F. II. 36.

WIr ſollen und wollen auch alles das, ſo durch die zween, des Heil. Reichs Churfürſten und Vicarien, in mittler Zeit (F. 2. Weil) ſo das vacirt, (m. F. 2. leg. vicariat.) laut der Güldenen Bullen, und nach Vermög des Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen, genehme haben; (m. F. 2. halten) auch confirmiren und ratificiren in der aller (inſer. C. 5. beſten und) beſtändigſten Form, wie ſich daſſelbe wohl geziehmet und gebühret.

Not. II. Quod in Capit. Car. V. poſt. art. 28 ſpecialis art. 29. qui deinde in Capit Ferd. I. principium art. 27. facit, ſequatur, in reliquis Capitulationibus vero diſpoſitio illa penitus omiſſa ſit; ita autem C. V. 29. & F. I. 27. pr.

WIr ſollen und wollen auch Unſern erſten Hoff gen Nürnberg, inmaſſen wie vor Alters in Reich her kommen, anſetzen und ausſchreiben. (pergit deinde Ferd. I. Auch uns am beſten befleiſſigen ꝛc.)

Der XXXVI. Artickel.

Add. Car. V. 30. Ferd. I. 27. Max. II. 32. Rud. 31. Matt. 38. Ferd. II. 37. Ferd. III. 39. Ferd. IV 37. Leop. 37.

Der König ſoll die Röm. Königl. Cron förderlichſt, und zwar vor diſsmahl zu Augſpurg, empfangen, und den zwiſchen Chur Mäyntz und Cölln Ao. 1657. der Crönung halber errichteten Vergleich beſtätigen. Auch ſeine Reſidentz und Hoffhaltung, wenn nicht der Zuſtand der Zeiten bezuweilen ein anders erfordert, beſtändig in Teutſchland halten.

Wir

† Wir [1] wollen auch die Röm. Königl. Cron förderlichſt empfangen, und bey allen demſelben das thun, ſo ſich deshalben gebühret, auch (L) was zwiſchen beeden Churfürſten zu Maynz und Cöllen, wegen der unter Ihnen, der Krönung halber entſtandener Irrungen [2] bey letzterm Wahl-Tag Ao. 1657. (L) gütlich beygeleget und verglichen worden, [3] ebenfalls confirmiret und beſtätiget haben; Vor

† incip. C. V. 30. hoc modo: *Wir ſollen und wollen uns auch zum bäldiſten es möglich und füglich, heraus in das Reich Teutſcher Nation perſönlich fügen, die Römiſche Königliche Cron, wie uns als erwehlten Römiſchen König wohl zichmet, empfahen, und anders, ſo ſich deshalben gebühret, thun; Auch unſer Königl. Reſidentz. &c.*

F. 1. art. 27. poſt verba. *Anſetzen und ausſchreiben:* paulo antea ſub not. II. in fine relata, pergit: *Auch uns zum beſten befleißigen die Kaiſerl. Cron in ziemlicher gelegener Zeit zum ſchierſten zuerlangen, und alle und jede Churfürſten, ihr Ampt zuverſehen, zu ſolcher Crönung thun erfordern: Uns auch in deme allen dermaßen erzeigen, und beweiſen, daß Unſerthalben an aller Möglichkeit kein Mangel verſpüret oder vermercket werden ſoll.* (& hoc modo, quæ de Corona Regia, & Reſidentia intra Germaniæ fines inſtituenda, in C. V. 30. habentur, in F. 1. omiſſa fuere.)

M. 32. R. 31. incipiunt: *Wir ſollen und wollen auch die Römiſche Königlich Cron, wie Uns als erwehlten Römiſchen König wohl gezimbt, (R. geziehmet.) empfahen, und anders, ſo ſich deßhalb gebührt, thun; auch unſer. &c.*

m. 38. F. 2. 3. 4. incip. *Wir ſollen und wollen auch die Römiſche Königliche Cron, wie Uns als erwehlten Römiſchen König wohl geziehmet, empfahen: wenigers auch nicht Uns zu Empfahung der Kaiſerl. Cron befördern, und bey allen denſelben das, ſo ſich deshalben* (F. 2. 3. leg. *derhalb.*) *gebührt, thun; auch unſer Königl. Reſidenz &c.*

L. 37. incip. *Wir wollen auch die Römiſche Königl. Cron förderlichſt empfangen, und bey allem demſelben das thun, ſo ſich derhalben gebühret, auch alle und jede Churfürſten umb ihr Ampt zuverſehen zu der Krönung erfordern, und was zwiſchen beeden &c.*

1 leg C. 5. F. 1. M. R. m. *Wir ſollen und wollen. &c.* 2 poſt. *Irrungen.* leg. L. *ohnlängſt gütlich.* 3 loco *ebenfals:* leg. L. *hiermit.*

Vor diſsmahl aber den Krönungs-Actum in der Stadt [1] **Augſpurg,** (L) zumahlen die Stadt Aachen wegen [2] **ietziger Kriegs-Zeiten** (L) darzu der Zeit unbequem iſt, celebriren und verrichten laſſen, auch Unſer Königl. (L) und Käyſerl. Reſidentz [3] **Anweſung und Hoffhaltung im Heil. Röm. Reich Teutſcher Nation,** (L) es fordere dann der Zuſtand zu Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutz, Ehr und Gutem, (L) beſtändig, [4] **haben und halten.** ††

[1] loco: *Augſpurg.* leg. L. *Cölln.* [2] pro *jetziger Kriegs-Zeiten.* leg. L. *der ohnlängſt erlittenen Feuersbrunſt.* [3] loco: *Anweſung.* leg. C. 5. M. R. m. F. 2. 3. 4 *anweſen.* [4] pro *beſtändig* leg. C. 5. M. R. m. F. 2. 3. *des mehrern Theils, ſo viel möglich, haben &c.* F. 4. *des mehrern Theils haben &c.*

†† poſt: *haben und halten.* ſequ. in C. V. 30. *Und nachfolgend, ſo wir die Königl. Cron, wie obſteht empfangen haben, Uns zum beſten befleißigen, die Kaiſerl. Cron auch in ziemlich gelegener Zeit zum ſchierſten erlangen, und uns in dem allen dermaßen erzeigen und beweiſen, daß unſerthalben an aller Möglichkeit kein Mangel geſpürt und vermerckt werden ſoll.*

In M. 32. R 31. *Und nachfolgends, ſo ſich der Fall, Erledigung des Kaiſerthumbs begebe, daß der Allmächtig lang mildiglich verhüten wolle, Uns alsdann und nicht eher zum beſten befleißigen, die Kaiſerlich Cron zu ziemlicher gelegener Zeit zum ſchierſten zuerlangen, und alle und jede Churfürſten, ihre Ampt zuverſehen, zu ſolcher Crönung thun erfordern, Uns auch in dem allen dermaßen erzeigen und beweiſen, daß Unſerthalben an aller Möglichkeit kein Mangel geſpühret oder vermerckt werden ſoll.*

In m. 38. F. II. 37. F. III. 39. F. IV. 37. *Alle und jede Churfürſten, Ihr Ampt zuverſehen, zu obbemeldter Crönung erfordern, Uns auch in dem allen dermaßen erzeigen, und erweiſen, daß unſerthalben an aller Müglichkeit, kein Mangel geſpührt oder vermerkt werden ſoll.*

Der XXXVII. Artickel.

Der König ſoll denen Fundamental-Geſetzen zuwieder kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion ertheilen, noch ſonſt etwas geſchehen laſſen; * Auch vor ſich ſelbſt darwieder keine Diſpenſation ſuchen oder die von andern offerirte annehmen, und gebrauchen. Wie denn alles dasjenige, ſo dieſer Capitulation zuwieder erlangt werden, oder ausgehen möchte, krafftloß, todt und nichtig, auch der König, denen beſchwerten Partheyen hierüber Briefflichen Schein zuertheilen, ſchuldig ſeyn ſoll.

add.Car.V. 32. Ferd. I. 29. Max. II. 34. Rud. 33. Matth. 39. Ferd. II. 38. Ferd. III. 40. Ferd. IV. 38. Leop. 38. * add. Rud. 34.

WIr [1] wollen und ſollen auch in dieſer Unſerer Zuſage (L) der Wahl-Capitulation, der Güldenen Bull, der Reichs-Ordnung, [2] (IV) oder wie dieſelbe ins künfftig geändert und verbeſſert werden möchte, (I) dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch dem Land-Frieden, ſamt Handhabung deſſelben, (III) wie auch der in Anno 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts, neben des Reichs Executions-Ordnung, (IV) auch mehrermeldten Münſter- und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluß, und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichten Executions-Receſs, † (I) auch [3] andern Geſetz (IV) und Ordnungen, ſo ietzo gemachet, oder künfftiglich †† durch Uns mit [4] der Churfürſten, Fürſten, auch anderen Ständen des Reichs,

add.Car.V. 33. Ferd. I. 30. Max II. 35. Rud. 35. Ferd. III. 41. Ferd. IV. 39.

M Rath

[1] leg. C. 5. F. 1. *Wir ſollen und wollen auch. &c.* M. R. m. F. 2. 3. 4. *Wir wollen auch in &c.* [2] inſer. C. 5. *Und Geſetzen, ſo jetzo &c.*

† poſt. Executions Receſs. ſequ. in F. 4. *(jedoch auf Maaß und Weiß, wie beym andern Artickel hieroben wegen der Hinter-Pommeriſchen Landen vermeldt.)*

[3] leg. F. 1. M. F. 2 3. *Und andern Geſetzen, ſo jetzo (M jetzo) gemacht &c.* R. *Und anderer Geſetz, ſo jetzo &c.* m. *und andere Geſetz ſo jetzo &c.*

†† poſt. *künfftiglich*: ſequ. in 4 *inſonderheit bey inſtehenden Regenſpurgiſchen Reichs-Tage, und hernacher, durch uns &c.*

[4] leg. M. R. m. F. 2 3. 4. *Mit Ihrer der Churfürſten.* (F. 4. *der Chur und Fürſten.*)

Rath (IV) und Zuthuung [1] möchten aufgerichtet werden, zuwider, kein Reſcript, Mandat oder (IV) Commiſſion [2] ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege, (I) dergleichen auch für Uns ſelbſten wider ſolche Güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden [3] in Religion- und Profan-Sachen, (IV) auch Münſter- und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluß (I) und [4] Land-Frieden, ſamt Handhabung deſſelben, von (IV) niemand [5] (I) nichts erlangen, noch auch ob Uns etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben wäre oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weiſe. ††† Ob aber [6] dieſen und [7] andern vorgemeldten Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftloß, todt und ab ſeyn; Immaſſen Wir es auch ietzt als dann, und dann als ietzt, caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, den [8] beſchwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund [9] und Briefflichen Schein zu geben, [10] und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſollen, Argeliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden. [11]

[1] pro. *Zuthuung*, leg. F. 4. L. *zuthun.* [2] loco. Commiſſion. leg. C. 5. *Oder ichts anders beſchwerlichs, unverhörter Sachen, augehen laſſen. &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen.* [3] verb. *Den Frieden in Religion-und Profan-Sachen.* omitt. F. 2. [4] loco. *Und Landfrieden.* leg. F. 2. *den Frieden, ſamt.* [5] pro *Niemand.* leg. F. 1. R. M. R. m. F. 2 3. 4. *von einiger Hohen* (M. *höhern*) *Obrigkeit, nichts.*

††† poſt. *in keine weiß.* ſequ. in F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4 *ſonder alle Gefährde.*

[6] leg. m. F. 2. *Ob aber dieſer oder anderer,* (F. 2. *andern*) *vorgemeldten.* F. 3. *Ob aber dieſem oder andern &c.* [7] pro. *Und.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *oder.* [8] loco. *Denen beſchwerten Partheyen,* leg. C. 5. F. 1. M. R. *der begehrenden Parthey.* m. F. 2. 3. *der beſchwerten Parthey.* [9] pro. *Und.* leg. M. R. m. F. 2. *Oder.* [10] poſt. *zugeben.* ſeq. in C. 5. *die wir auch ihnen zugeben, und wiederfahren. &c.* [11] loco. *Ausgeſchieden.* leg. m. *ausgeſchloßen.*

Der

Der XXXVIII. Artickel.

Der König soll derer Stände und Ritterschafft des Reichs Gesandten schleunige Audienz und Expedition ertheilen; Ihnen ihre Privilegia confirmiren, und die Lehen-Brieffe nach dem vorigen Tenor, aller Contradiction unerachtet, ausfertigen lassen, selbe auch über die Edition der alten, mit Exhibition der Neuern darzu nicht gehörigen Pactorum familiæ nicht beschweren, noch die Reichs-Belehnungen dieserwegen, sie seyn alt oder neu, aufhalten. Er soll auch in wichtigen Reichs-Sachen, ohne der Churfürsten, oder auch der Fürsten und Stände Rath und Bedencken, nichts vornehmen.

Add. Matt. 40. Ferd. II. 39. Ferd. III. 42. Ferd. IV. 40. Leop. 39.

(m) WIr wollen und sollen auch allen des Heil. Reichs Churfürsten [1] und Ständen, sowohl Ihren Bottschafften und [2] Gesandten, (L) die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen, (m) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, denenselben (L) und dem Reichs-Adel (m) ihre (IV) Confirmationes Privilegiorum, auch (m) Lehen und Lehen-Brief nach dem vorigen Tenor, unweigerlich (IV) und [3] aller Contradiction (als welche zum Rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert (m) wiederfahren, (IV) dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ mit Exhibition neuer, ein oder ander Hauß allein concernirender und von dem Lehenthum kein dependenz habender, nicht beschweren, (L) vielweniger die Reichs-Belehnungen, wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ, die seyn neu oder alt, aufhalten (m) lassen. † (L) Wir sollen und wollen auch in (m) wichtigen [4] Sachen, so das Reich betreffen,

1 leg. m. F. 2. 3. *Churfürsten, Fürsten, und Ständen.* 2 leg. M. F. 2. *Abgesandten.* 3 loco. *Und aller.* leg. F. 4. *Und ohne einige.*

† inserit. L. *Soll auch dem Hertzog von Modena, daß er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat, an der Belehnung Corregio nicht verhindern, wann er anders den Lehen Rechten gemäß, sich darzu qualificirt, und sonsten keine andere rechtmäßige Exception verhanden.*

4 m. leg. *zu wichtigen Sachen.*

(IV) und von hohem præjudiz und weitem Aussehen (L) seyn, (m) bald Anfangs der Churfürsten, **als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen,** (IV) auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen (m) Rath- [1] Bedenckens Uns gebrauchen, (IV) und ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

[1] pro. *Rathbedenckens.* leg. m. F. 2. 3. *Rath und Bedenckens.*

Der XXXIX. Artickel.

add. Matt. 40. vers. insonderheit &c. Ferd. II. 39. vers. insonderheit &c. Ferd. III. 43. Ferd. IV. 41. Leop. 40. Add. Car. V. 13. Ferd. I. 12. Max. II. 13. Rud. 12. Matth. 13. Ferd. II. 11. Ferd. III. 15. Ferd. IV. 41. Leop. 40.

Der König soll seinen Geheimden, Reichs- Hoff- und Kriegs- Rath, mit hohen Standes und andern ehrlichen Personen Teutscher Nation, die im Reich angesessen und der Reichs-Satzungen wohl erfahren, darzu ausser Ihm, keinen aus- oder inländischen Potentaten, und Stande des Reichs, mit Dienstpflichten verwandt: Nichtweniger die Käyserlichen und Reichs- Aemter am Hoff, oder sonst ausserhalb Teutschland, mit eben dergleichen Personen besetzen und versehen, auch sothane Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben lassen. Gleichfalls verfügen, daß in denen Raths-Collegiis zwischen denen von Ritterstand, und denen Grafen und Herren, so keine Sessionin denen Reichs- Collegiis haben, kein Unterscheid, als das Alter der angetretenen Raths-Dienste gehalten werde. Auch dem Churfürsten von Maynz, in Bestellung des Reichs-Vice-Cantzlers, und anderer Reichs-Hoff-Cantzley-Personen keinen Eingriff thun; Massen alles so darwieder geschehen, ohne Consequenz, das Zukünfftige aber ungültig seyn soll. Endlichen bey dem Reichs-Hoffrath keine andere, als unmittelbar oder mittelbar angesessene Teutsche Fürsten, Grafen und Herrn, zu Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen.

(IV) Wir wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung (m) [1] Unsern geheimen (IV) Rath, † wie

[1] inc. m. 40. & F. II. 39. vers *insonderheit, &c.* F. III. 43 pr *Insonderheit aber unsern Geheimen und Reichs-Hoffrath. (F. 2. des Reichs Hoffrath) mit Fürsten, &c.*

† wie auch Unſern (m) Reichs-Hoff- (IV) und Kriegs- (m) Rath, (IV) wann nemlich wir des Heil. Reichs wegen im Krieg begriffen, (m) mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und [1] andern ehrlichen Leuten, (L) vermög Inſtrumenti Pacis, (II) und nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, (m) ſo im Reich Teutſcher Nation (II) anderer Orten (m) gebohren [2] und erzogen, darin (IV) nach Stands-Gebühr angeſeſſen und (m) begütert, der [3] Reichs-Satzungen wohlerfahren, gutes Nahmens und Herkommens, (IV) und niemanden dann Uns, und ſonſt [4] keinen Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, noch Ausländiſchen Potentaten mit (L) abſonderlichen (IV) Dienſt-Pflichten verwandt ſeyn; Ingleichen [5] Unſere Käyſerl. und des Reichs Aemter am Hoff, und (L) die Wir ſonſten (L) in- oder auſſerhalb Teutſchlandes zu begeben und zu beſetzen haben, als da ſeyn Protectio Germaniæ, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, die nicht niederen Standes noch Weſens, ſondern nahmhaffte (IV) [6] Perſonen, und mehrentheils von (IV) Reichs-Fürſten,

† inſerit F. 4. *Wann etwa die Zahl jetziger Kaiſerlicher Geheimen Räthe zuvermehren, oder an der abſterbenden Platz neue anzuſetzen, (denn ſonſten die gegenwärtige wegen ihrer bey Kriegs-und Friedens-Zeiten geleiſteter Treue und nützlicher Dienſte, bey ihrem Stand und VVürden billich zulaſſen) wie auch &c.*

[1] loco. *Vnd andern.* m. leg. *Auch ſonſten ehrlichen &c.* [2] leg. m. F. 2. 3. *erzogen und gebohren.* [3] pro *Reichs-Satzungen.* leg. m. F. 2. 3. *der Reichs-Sachen.* [4] leg. F 4. *Vnd ſonſten weder Churfürſten, noch Ständen des Reichs, noch auch inn-oder ausländiſchen Potentaten mit Dienſtpflichten verwand ſeind.* [5] incipit in C. 5. art. 13. F. I. art. 12. M. art. 13. R. art. 12. m. art. 13. F. II. art. 11. Ferd. III. art. 15. hoc modo: *VVir ſollen und wollen auch unſere Königliche (F. 1. Kaiſerliche) und des Reichs Aemter am Hoff, und ſonſt im Reich* (inſer. F. 3. *wie ingleichen unſern Kriegs-Rath und hohe Kriegs-Officia) mit (F. 2. auch mit) keiner andern &c.* [6] loco *Nahmhaffte Perſonen.* leg. C. 5 F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *namhafftige redliche Leut, von Fürſten &c.* aſt F. 4. L. & in nonnull. exempl. Joſeph. *nahmhaffte hohe Perſonen.*

Grafen, Herren, (L) und [1] vom Adel, †† oder ſonſten guten [2] und tapfferen Herkommens ††† beſetzen und [3] verſehen, †††† auch obgemeldte [4] Aemter bey Ihren Ehren, Würden, [5] Gefällen, Recht [6] und Gerechtigkeit bleiben, und denſelben nichts entgehen [7] oder entziehen laſſen; ††††† (L) So dann verfügen, daß in Unſerm Reichs-Hoff-Kriegs- und andern Räthen auf den Ritterbäncken zwiſchen denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen

[1] verba. *von Adel; oder ſonſten guten und tapferen herkommens.* omitt. F. 4. & ita leg. *Grafen und Herren, beſetzen und verſehen.*

†† verb. *Oder ſonſten guten und tapferen Herkommens beſetzen und verſehen.* omitt. F. 2. & illorum loco poſt verb. *von Adel.* inſerit: *und ſonſt niemand, als uns und dem Reich mit Pflichten und Dienſten verwant ſeyn, beſtellen;* deinde ſequ. *Auch die obbenante Aempter &c.*

[2] pro. *Oder ſonſten guten und tapferen.* leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 3. *Und ſonſt dapfers guten Herkommens &c.* (M. *gutes Herkommen.*) aſt. m. leg. *Und ſonſten dapferes und hohes Herkommens.* L. *oder ſonſten guten, tapferen &c.*

††† poſt. *Herkommens:* inſer. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 3. *Hohen Perſonen, beſetzen. &c.* F. 3. vero poſt. *Hohen Perſonen,* inſer. *inſonderheit, wann bey Beſtellung gemeldten Kriegs-Raths und hohen Kriegs-Aembtern, mit den Ausländiſchen, teutſche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren, beſetzen. &c.*

[3] verb. *Und verſehen.* omitt. m.

†††† poſt. verb *verſehen.* ſequ. in M. R. m. F. 3. *die ſonſt niemand als uns, und dem Heiligen Reich mit Pflichten und Dienſten verwand ſeyn; Auch die obbemeldte. &c.*

[4] loco. *Auch obgemeldte.* leg. C. 5. F. 1. R. m. F. 2. *Auch die obbenannte &c.* M. F. 3. *auch die obbemelte.* [5] pro. *Gefällen.* F. 1. M. R. leg. *Fällen.* [6] leg. F. 1. *Und Rechten auch Gerechtigkeiten.* C. 5. M. R. m. F. 2 3. *Rechten und Gerechtigkeiten.* [7] loco. *Entgehen oder entziehen laſen.* leg. C. 5. F. 1. M. F. 3. *entziehen oder entziehen laſen.* R. m. *entziehen oder entwenden laſen.* F. 2. *entziehen oder verwenden laſen.*

††††† add. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *in einige* (C. 5. *einigen*) *VVeg ſonder Gefehrde.*

denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimme haben, oder von ſolchen Häuſern entſproſſen und gebohren ſeyn, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienſten, ohne einigen von Stands wegen unter denſelben ſuchenden Vorzug, verbleibe; Wollen auch (IV) in [1] Beſtell- (L) und Anſetzung (IV) Unſerer Reichs-Hoff-Cantzley, ſo wohl mit des Reichs Vice-Cantzlers, als der Secretarien, (L) Protocolliſten, (IV) und (L) aller (IV) andern [2] zu (L) der Reichs-Hoff-Cantzley (IV) gehöriger Perſonen, Unſern lieben Neven, dem Churfürſten zu Maintz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, (L) in der ihme allein dißfalls zuſtehenden diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, (IV) keine Eingriff (L) oder Verhinderniß (IV) thun, [3] noch darin einige Ziel oder Maß geben, (L) ſoll auch, was hiebevor darwider vorgangen ſeyn mag, (IV) zu keiner conſequenz (L) gezogen, und wann inskünfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden; Und damit hinführo an Unſerm Königl. oder Kayſerl. Hoff des [4] Reichs Ständen und andern zum Reich gehörenden, unpartheyiſch und ſchleunig Recht deſtomehrers wiederfahren und adminiſtriret werden möge; So wollen Wir bey benandten Reichs-Hoffrath keinen zum Præſidenten oder Vice-Præſidenten beſtellen oder verordnen, es ſey dann derſelbe ein Teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr, in demſelben ohnmittelbahr oder mittelbahr geſeſſen und begütert.

1 F. 4. poſt. *entziehen laßen.* leg. *in Beſtellung aber unſerer Reichs Hoffraths Cantzley &c.* 2 F. 4. leg. *Und anderer darzu gehöriger. &c.*
3 F. 4. ita leg. *keinen Eingriff thun, noch darinn Maß oder Ziel geben, da auch dergleichen geſchehen, zu keiner Conſequentz ziehen, noch kommen laßen.* 4 leg. L. *des Heil. Reichs-Ständen &c.*

Der XL. Artickel.

Der König ſoll die neuaufgeſetzte Reichs-Hoffraths-Ordnung, feſt halten; Und den Reichs-Hoffrath, über den von Chur-Maintz verordneten Reichs-Vice-Cantzler und Vice-Præſidenten, mit Teutſchen Standes-Perſonen und andern add. Leop. 4.

der

der Reichs-Satzungen wohlerfahrnen und geſchickten Leuten wie in vorgehenden Articul gedacht, beſtellen; Auch was dieſerwegen in Inſtr. Pacis, der Religion halben verſehen, in Obacht nehmen. Denen Reichs-Hoffräthen ihre Beſoldung richtig reichen, und Sie bey ihrer Præcedenz und Reſpect, ingleichen der Befreyung von Zöllen, Steuern, und andern Beſchwerden, ſchützen und erhalten. Ingleichen dieſelben, wie auch der Reichs-Stände Agenten, von der Landes-Jurisdiction und Perſonal-Oneribus, befreyen, auch diejenigen, ſo ſich anders wohin begeben wollen, frey, ſicher und ohne Entgeld abziehen laſſen.

(L) WIr wollen auch die neu aufgeſetzte, und von Unſern Vorfahren Glorwürdigſten Andenckens approbirte Reichs-Hoffraths-Ordnung (es ſey dann daß [1] beym Reichs-Tage ein anderes verordnet werde) feſt halten laſſen; Unterdeſſen aber neben vorgedachten Præſidenten (wie auch von Chur-Maynz [2] anſetzenden Reichs-Vice-Cantzlern) und Vice-Præſidenten, Unſern Reichs-Hoffrath, nach Beſag vorermeldter Reichs-Hoffraths-Ordnung und Frieden-Schluß, von Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und andern der Reichs-Satzungen wohlerfahrnen geſchickten Leuten, obbedeuter maſſen, nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, ſondern gröſſern theils, ſo im Reich Teutſcher Nation gebohren, darinnen nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begütert, anſetzen; **Was auch hierin falls der Religion halber in Inſtrumento Pacis, articulo 5. §. ac proinde 54. verſehen, in Obacht nehmen;** (L) Ingleichen die ohnverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus Unſerer Hoff-Cammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, den würcklichen beſtellten Præſidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklichen Reichs-Hoffraths-Vice Præſidenten, und andern Reichs-Hoffräthen ihre Reichs-

[1] loco: *Daß beym Reichs-Tage* leg. L. *daß bey künfftigen Reichs-Tage &c.* [2] loco. *Anſetzenden* leg. L. *anſeyenden.*

Reichs-Hoffraths-Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet, auch wegen der Reichs-Hoffraths-Stelle, præcedenz und reſpect deme nachgelebet werde, was in jüngſter Reichs-Hoffraths-Ordnung deßhalben verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt; wie ſie dann auch wegen der Zölle, Steuer und andern Beſchwerden Befreyung, Unſern und des Reichs Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden ſollen, und ſie ſo wohl als der Ständen Agenten von der Land- und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die obſignation, Sperrung, inventirung, Edition der Teſtamenten, Verſorgung der Kinder, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen perſonal-oneribus allerdings befreyet ſeyn, auch diejenigen, ſo ſich anders wohin begeben wollen, keines weges aufgehalten, ſondern frey ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld, oder Vorenthalt ihrer Güter fort gelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden ſollen.

Der XLI. Artickel.

Der König ſoll nicht dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürſten von Mäyntz viſitiret; Auch nicht geſtatten, daß dem Reichs-Hoffrathe von dem Kayſerl. Geheimbden Raths-Collegio eingegriffen, und durch deſſen Befehle oder Decreten die daſelbſt beſchloſſenen Sachen Add. Leop. 42.

add. Ferd. III. 44. verſ. Was auch einmahl &c. Ferd. IV. 43.

aufgehoben werden. Maſſen es bey dem was daſelbſt geſchloſſen verbleiben, und ſolches, auſſer der im Weſtfäliſchen Frieden-Schluß beliebten, und durch unpartheyiſche Reichs-Hoffräthe auszufertigenden Reviſion, nirgends anders in Cognition gezogen, oder deſſen Execution gehindert; Jedoch auch die am Käyſerl. Cammer-Gerichte anhängige Sachen an den Reichs-Hoffrath nicht avociret werden ſollen. Gleichfalls ſoll der König dem Churfürſten von Maynz keinen Einhalt thun, der Reichs-Stände Sachen, ihrer Beſchaffenheit nach, in den Churfürſtlichen, oder die geſamte Reichs-Räthe zubringen; noch deſſen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben. Vielweniger die Stände des Reichs, aus dem Geheimbden Rath, absque prævia Cauſæ Cognitione mit Decretis beſchweren.

†(L) Auch ſollen und wollen Wir keines Wegs dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürſten zu Maynz, nach Beſage des Frieden-Schluß, viſitiret werde, auch nicht geſtatten, verhengen oder zugeben, daß Unſer Geheimbdes Raths-Collegium ſamt oder ſonderlich der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoffrath gehören, ſich anmaſſe, darin ſich einmiſche, oder auf einigerley Weiſe dem Reichs-Hoffrath eingreiffe, viel weniger mit Befehlen oder Decreten, wordurch die im Reichs-Hoffrath geſchloſſene Sachen aufgeſchoben, oder irritiret

† Ad art. 40. 41. referri debent utpote eandem materiam tractantes Matth. art. 41. Ferd. II. art. 40. & Ferd. III. art. 44. pr. *Benannten* (F. 3. *gemeldten*) *Unſerm Hoffrath, wollen wir auch gewiſſe Ordnung, und Inſtruction verfaſſen, die alten revidiren, und bey nehſter Verſamlung* (F. 3. *Reichs-Verſamlung, in Fall es bey Lebzeiten jetzregierender Kayſerl. Maj. nicht albereit geſchehen*) *den geſamten Churfürſten, zu ihrem Gutachten, übergeben; Denſelbigen auch jährlich, oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zuziehung des Ertzbiſchoffen von* (F. 2. 3. *zu*) *Maynz, als Ertz-Cantzlers, viſitiren; Und ſonderlich das jüngſt zu Nürnberg* (inſer. F. 2. 3. *durch die Churfürſten*) *verfaßte Bedencken, zu Förderung der Juſtitien* (F. 3. *Juſtiz*) *in beſonder Obacht* (F. 2. *inſonderheit in acht*) *nehmen, und daſſelbe fürderlich in das Werck richten.* finiunt hic m. & F. 2. in F. III. vero ſequitur: *Was auch einmahl in gemeldten &c.* uti in h. art. 41. videri poteſt.

ritiret werden, beſchwere oder irre. †† (III) Was auch * einmahl in [1] erſtgemeldtem Unſerm Reichs-Hoffrath in Judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es (L) fürterſt (III) allerdings verbleiben, und nirgends [2] anders, (IV) es ſey dann durch den ordentlichen Weg der offtgemeldten Friedens-Schluſſe beliebter Reviſion, (L) welche jederzeit quoad Proceſſum, nach Beſag erſtgedachten Frieden-Schluß durch unpartheyiſche Reichs-Hoffräthe, ſo nicht bey Verfaſſung der vorigen Urtheile, vielweniger Referenten oder Correferenten geweſen, ausgefertiget werden ſolle; (III) von neuem in cognition gezogen, noch deſſen Execution gehindert, [3] (IV) die am Käyſerl. Cammer-Gericht [4] aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar ab, und an Unſern Reichs-Hoffrath nicht [5] abgefordert, (L) noch von Uns aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder ſonſten auf andere Weiſe reſcribiret, auch was dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten, (IV) Auch obbemeldten Unſern lieben Neven, dem Churfürſten zu Maynz, eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wann ſchon dieſelbe Unſere Geheime und Reichs-Hoffräthe betreffen) in dem Churfürſtl. oder die geſamte Reichs-Räthe ihrer Art und Eigenſchafft nach zubringen, zu proponiren und zur deliberation zu ſtellen, kein Einhalt gethan, noch ſonſten in dero Ertz-

†† in Ferd. IV. art. 43. præcedit initium illius art. h. m. *Gemelten Unſern Reichs Hoffrath wollen wir gewiſſe Ordnung und Inſtruction, nach Inhalt des mehrbeſagten Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluſſes, verfaſſen und vorſchreiben, denſelben auch Jährlich, oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zuziehung unſers lieben Neven, des Ertzbiſchoffen zu Maynz, als Ertz-Cantzlern in Teutſchland, viſitiren;* deinde ſequ. *Was auch einmahl &c.*

* add. Ferd. III. 43. vers *Was auch einmahl &c.* & Ferd. IV. 43. v. *was auch einmahl.*

[1] leg. add. F. III. IV. *in gemeldten.* [2] loco. *Und nirgends anders.* leg. F. 3. *Und von niemand anders.* [3] loco: *gehindert*, leg. F. 3. *verhindert werden.* [4] add. F. 4 L. *zu Speyer.* [5] pro. *Abgefordert.* leg. F. 4. *avociret.*

Cancellariat oder Reichs-Directorio Ziel und Maaß gegeben, auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo prævíam cauſæ cognitionem erfordern, mit Kayſerl. Decretis aus dem Geheimen Rath, 6 beſchweret, noch dieſelbe in judicio angezogen werden ſollen. **

6 loco. *beſchweret.* leg. F. 4. *übereilet.*

**

In Capit. Ferd. III. poſt. art. 44. ſequitur art. ſpecialis 45. de Ordinatione Judicii Aulici facienda; quæ, cum deinde facta, & in Leop. art. 41. Ioſ. art. 40. approbata fuerit, art. ille merito omitti debuit. ita autem leg.

F. III. d. art. 45.

WAs auch durch die jetzige Käyſerl. Maj. oder Uns mit Rath der Churfürſten, wegen Aufrichtung der Reichs-Hoffraths Ordnung, oder Abſchaffung der eingeriſſenen Mißbräuche, wird geſchloſſen und verordnet werden, darüber wollen wir ſteiff und feſt halten, auch die Verfügung thun, daß darwider in keine Wege gehandelt, ſondern unverbrüchlich gehalten werde.

Der XLII. Artickel.

add. Car. V. 24. Ferd. I. 13. Max. II. 14. Rud. 13. Matth. 14. Ferd. II. 12. Ferd. III. 16. Ferd. IV. 42. Leop. 43.

Der König ſoll in Schrifften und Handlungen des Reichs, innerhalb deſſelben; Ingleichen am Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht, keine andere als die Teutſche und Lateiniſche gebrauchen.

WIr wollen auch 1 in Schrifften und Handlungen des Reichs, keine andere Zungen 2 oder Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche oder Lateiniſche Zungen, es wäre dann an Orten (L) auſſerhalb des Reichs, da 3 gemeiniglich eine andere Sprach 4 in Ubung wäre, und in Gebrauch

1 C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. incip. hoc modo. *darzu in Schrifften. &c.*
2 loco. *Oder* leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. 3. *noch.* m *und.* 3 loco. *Gemeiniglich.* leg. M. *Gewöhnlich.* 4 leg. C. 5. F. 1. *in Ubung und Gebrauch ſtünde.* M. R. m. F. 2. 3. *in Ubung. wäre, und Gebrauch* (m. *und in Gebrauch.* F. 2. 3. *und im Brauch*) *ſtünde.*

Gebrauch ſtünde, † (L) jedoch in alle Wege an Unſerm Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig.

† add. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Alsdann* (F. 2. *dann alsdann*) *mögen wir* (inſer. F. 2. *Uns*) *und die Unſern, Uns derſelben daſelbſt auch* (inſer. m. *gebrauchen und*) *behelffen.*

Der XLIII. Artickel.

Der König ſoll die Expeditiones in Gnaden und andern Sachen, auch die Diplomata über die Standes Erhöhungen, und andere Reichs Freyheiten, ſo unter den Nahmen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilet werden, in keiner andern, als der Reichs Cantzley ausfertigen laſſen; maſſen die anderwerts ausgefertigten null und nichtig ſeyn ſollen. Wann aber dieſes obſerviret, oder die Diplomata nomine Archi-Ducali, krafft habenden Privilegii, ertheilet worden, ſoll denen Impetranten, überall, ohne fernere Tax Erlegung, das verwilligte Prædicat und Titul, bey Vermeidung der in denen Diplomatibus enthaltenen Straffe, gegeben werden. Und ſoll der König mit dem Churfürſten von Maynz, wegen Abthuung der zwiſchen der Reichs- und Oeſterreichiſchen Hoff-Cantzley dieſerwegen obſchwebenden Irrungen, ſich vergleichen. Es ſoll auch der König die Dignitäten und Prædicaten ohne Schmälerung eines höhern Stands, Alten Hauſes oder Geſchlechts, nur denenjenigen ertheilen, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen; Keinen aber dem Fürſtl. und Gräfl. Collegio ad Votum & Seſſionem aufdringen, ehe und bevor ſie mit Standesmäßigen Reichs-Gütern ſich qualificirt, und zu einer Standswürdigen Steuer in einen gewiſſen Crayſe ſich eingelaſſen; Auch über das Churfürſtliche, das jenige Collegium, darinnen ſie aufgenoñen werden ſollen, gnugſam gehöret worden; Wie denn derer Churfürſtlichen und der Stände Landſaſſen Erhebung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig, noch die Ihnen

add. Ferd. III. 46. Ferd. IV. 44. Leop. 44.

Add. Ferd. III. 47. Ferd. IV. 45.

unter denenſelben zugehörigen Güter der Landesfürſtlichen Jurisdiction befreyet ſeyn ſollen.

(III) Wir ſollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und (L) verſchaffen [1] daß alle die (III) Expeditiones ſo in Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten, Grafen und Herren-Stand, auch Nobilitationes, Palatinaten (L) und Kayſerl. Raths-Titul, (III) ſamt andern Reichs- (III) Freyheiten und Privilegien, welche Wir [2] (L) unter dem Titul und Nahmen eines Römiſchen Königs oder Käyſers (III) ertheilen werden, bey [3] keiner andern als der Reichs-Cantzley, wie ſolches von Alters [4] herkommen, auch Unſerer und des Heil. [5] Röm. Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen; † wie dann Krafft dieſes, alle diejenige Diplomata, ſo bey einer

[1] loco. *Und verſchaffen daß alle die &c.* leg. F. 3. *und nicht verſtatten, daß diejenige Expeditiones &c.* F. 4. poſt. *nehmen:* ſtatim adjicit: *daß diejenigen Expeditiones.* [2] F. 3. 4. leg. *Welche wir als Römiſcher König, und künfftiger Kayſer ertheilen. &c.* [3] loco. *bey keiner.* leg. F. 3. *bey einer.* [4] leg. F. 3. 4. *löblich herkommen.* [5] voc. *Röm.* om. F. 3. 4.

† poſt. *geſchehen &c.* ſequ. in F. 3. *Noch die Güldene Bull, als ein uraltes Inſigne eines regierenden Römiſchen Kayſers oder Königs, an einig ander Diploma als welches bey gedachter Reichs Cantzley mit unſerer Verwilligung ausgefertiget worden iſt, gehencket werde; Noch auch das Reichs Hoff-Cantzley-Tax-Ampt, mit Nachlaßung der gewöhnlichen Tax-gelder, Reiß-Gelder, und andern Auflagen, ohne des Churfürſten zu Mayntz Lbd. als durch Germanien Ertz-Cantzlers, Vorwißen und Bewilligung beſchweren.*
in F. 4. *Noch die Güldene Bull, als ein uraltes Inſigne eines regierenden Kayſers, oder Röm. Königs, an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs Cantzley mit unſerer Verwilligung ausgefertiget worden iſt, gehänget werde. Auc nicht geſtatten, daß dergleichen bey dem Königl. Böheimiſchen, und Ertz Hertzoglichen Oeſterreichiſchen Cantzleyen, unter Unſerm Kaiſerl. Titul und Nahmen, zeit währender unſerer Kaiſerlichen Regierung, zu Schmählerung unſerer Reichs-Cantzley- und Tax Ampts Gefällen expedirt werde; Da auch dergleichen ins künfftige beſchehe, daß ſoll alles nichtig und krafftloß ſeyn, und die Impetranten ſich derſelben keines weges zuerfreuen oder zugebrauchen haben, noch auch von Uns, oder jemanden anders ihnen*

ner andern, als der Reichs-Cantzley, unter Unſerm Kayſerl. Titul und Nahmen, Zeitwährender Unſerer Kayſerl. Regierung expediret werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch Ihnen das prædicat oder Titul gegeben werden ſolle, (IV) was aber [1] für Gnaden-Brieffe, (L) Stands-Erhöhungen, (IV) und (L) andere (IV) Privilegien in Unſerer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von dar aus andern [2] Cantzleyen und ſonſten wohin intimiret werden, dieſelbe ſollen [3] (L) hiemit ſchuldig und gehalten ſeyn, gedachte Intimationes (IV) nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einiger neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, [4] anzunehmen, ſondern auch [5] denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul [6] in denen Expeditionibus daſelbſten unweigerlich zugeben, (L) und bey Straffe deren darin geſetzten Pœn nicht zu entziehen; **dahingegen auch diejenige Diplomata, welche Wir als Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Krafft deren bey Unſern Ertz-Hauß hergebrachten Privilegien, wegen Stands-Erhöhung und ſonſten ertheilen werden (die Wir doch nicht nomine Cæſareo,**

nen der Titul oder Prædicat, ſo in dem alſo erhaltenen Diplomate oder Privilegio ſonſten zugeleget worden, gegeben werden. deinde ſequ. verſ. *VVas auch für Gnaden-Briefe &c.*

1 pro. *Aber.* leg. F. 4 *auch.* 2 loco. *Andern Cantzleyen und ſonſten wohin &c.* leg. F. 4. *dem Königl. Böheimiſchen, und Ertzhertzoglichen Oeſterreichiſchen Hoff-Cantzleyen, oder anders wohin intimirt. &c.*
3 F. 4. leg. *Dieſelbe ſollen daſelbſt nicht allein ohne &c.* 4 loco. *Anzunehmen*, leg. F. 4. *angenommen.* 5 inſerit F. 4. *jedesmahl gebührend reſpectirt, und den Impetranten. &c.* 6 poſt. *Titul.* leg. F. 4. *ohnweigerlich in den Expeditionibus daſelbſt gegeben werden.*

reo, ſondern Archi-Ducali, ausfertigen laſſen wollen) in Unſerer Reichs-Cantzley auch ſonſten allenthalben im Reich auf deren vorgangene gebührende intimation ohne einigen Entgeld angenommen und erkennet werden ſollen; Und wollen Wir, wie dieſe und übrige bißherige Irrungen zwiſchen beeden Unſeren Reichs und Oeſterreichiſchen Hoff-Cantzeleyen abgethan und eingerichtet werden ſollen, Uns mit Unſerm lieben Neven, des Churfürſten zu Mayntz Lbd. noch weiters verſtehen und vergleichen. * (III) Desgleichen wollen Wir bey Unſerer Königl. und [1] Kayſerl. Regierung bey Collation Fürſt- und Gräfflicher- (IV) auch anderer (III) Dignitäten und Prædicaten (III) vornehmlich dahin ſehen, damit auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geſeſſen und die Mittel haben, den [2] affectirenden Stand pro dignitate auszuführen, (IV) niemand aber von den neu erhöheten Fürſten, Grafen [3] und Herren dem Fürſtl. Collegio, es ſey gleich auf ſelbiger oder der Grafen Bäncken, ad Seſſionem & Votum, wider derſelben Willen aufdringen, ſie haben ſich dann darzu mit Fürſtenmäßigen und Gräfflichen Reichs-Gütern vorhero gnugſam qualificiret, und zu einer Standswürdigen Steuer in einen gewiſſen Crayß eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben dem Churfürſtl. auch dasjenige Collegium oder Banck, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, vorhero

* incip. F. 3. art. 47. F. 4. art. 45.

[1] leg. F. 3. 4. *und künfftigen Kayſerl.* [2] pro *affectirenden.* leg. F. 3. *affectirten.* [3] pro. *Und* leg. F. 4. *oder.*

vorhero gnugſam gehöret worden; (L) Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung eines [1] höhern Stands, (L) alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Tituls, keinen, wer der auch ſey, mit neuen Prædicaten, höhern oder gleichen Tituln, oder Wappen-Brieffen begaben, damit nicht hierinnen die geringern Stände mit den höhern parificiret werden; (L) Soll auch durch eines oder andern unter Churfürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten zu höherer Stands-Erhebung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die Ihm zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben.

[1] leg. L. *einiges alten Hauſes. &c.*

Der XLIV. Artickel.

Der König ſoll an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen, ſo zum Unterhalt derer Cantzley-Bedienten gewidmet, nichts nachlaſſen oder moderiren; Sondern wenn die Kayſerl. Begnadigungs-Diplomata innerhalb drey Monathen bey der Reichs-Cantzley nicht abgelöſet werden, ſolche hinwieder caſſiren; Auch wieder diejenigen, ſo ſich ohne Kayſerl. Conceſſion, Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Titulen, und Prædicaten beylegen, oder ſelbſt eigene Wappen formiren, durch den Fiſcal verfahren, und ſie zu gebührender Straffe ziehen laſſen. Add. Leop. 45.

(L) WEilen auch der Reichs-Cantzley-Tax-Amt und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und moderation der Tax-Gefälle, ſo dann das über die Kayſerl. Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden, in groſſe Schmälerung und Abgang und dahero in tieffe Schulden-Laſt gerathen; Als wollen Wir zu deſſen weiterer

rer Verhütung neben des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. [1] die allein als Ertz-Cantzler dißfalls nachlassen und moderation zu thun berechtiget seyn, daran seyn [2] und darob halten, daß an den üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen nicht mehr nachgelassen und moderiret werde. Wir gereden auch, daß denen so von Uns dergleichen Käyserl. Begnadigungen ins künfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, von Uns keines Wegs zugegeben oder verstattet werde, sondern Unsere Kayserl. Begnadigungen solchen falls nach erwehnten Termin, ipso facto hinwider gefallen, cassiret und aufgehoben, und Unser Kayſ. Reichs-Fiscal wider alle, welche ohne Unsere Kayserl. Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen, einiger Stands Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titul oder Prædicaten und Denominationen sich anrühmen, oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren, und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straffe zuziehen, schuldig und gehalten seyn solle.

[1] inser. L. *daran seyn und darauf halten, daß von Ihrer Lbden, die allein. &c.* [2] verb. *daran seyn und darob halten, daß* omitt. L.

Der XLV. Artickel.

Add. Ferd. II. 41. Ferd. III. 48. Ferd. IV. 46. Leop. 46.

Der König soll der Churfürsten Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, von denen Kayserl. Hoff-Aemtern nicht eingreiffen; oder, wenn gleich wegen jener Abwesenheit ihre Stellen durch diese ersetzet werden müssen, ihnen die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten nicht entziehen; noch dem Hoff-Marschall, in seinen von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, Hinderung machen lassen.

(11) Dieweil Uns auch sonderlich gebühret, des Heil. Reichs Churfürsten, als Unsere innerste Glieder und Haupt-Seulen des Reichs, vor männiglichen in sonderbahrer hoher

hoher Consideration zu halten; So wollen Wir die Verfügung thun, wann deroſelben Amts-Verweſer, und Erb-Aemter bey Unſerm Kayſerl. Hoff begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unſern Käyſerlichen Hoff begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen ſeyn, in gebührendem reſpect [1] halten, und Ihnen von Unſern Hoff-Aemtern keines Wegs vor- oder [2] eingreiffen; oder da je [3] (L) wegen Abweſenheit ihre (II) Stellen mit berührten Unſern Hof-Aemtern jeweilen erſetzet werden ſolten, wollen Wir doch, daß Ihnen, den Churfürſtl. Amts-Verweſern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, [4] ohnweigerlich gefolget und gelaſſen, [5] (L) und nicht, wie biß anhero geſchehen, von den Hoff-Aemtern entzogen, auch Unſerm Hoff-Marſchall in ſeinen zukommenden, und von dem Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unſere Lands-Regierung oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemachet werde.

[1] pro. *halten.* leg. F. 2. *gehalten.* [2] pro. *oder eingreiffen.* leg. F. 2. *und eingegriffen.* [3] loco. *Oder da je wegen Abweſenheit. &c.* leg. F. 2. 3. 4. *oder.* (F. 3. *Und) da je aus gewißen Urſachen, ihre Stellen. &c.* [4] pro. *ohnweigerlich.* al. exempl. leg. *Ohnverweigerlich.* [5] pro. *Gelaßen.* al. exempl. leg. *Nachgelaßen.* F. 2. 3. 4. leg. *gelaßen werden.*

Der XLVI. Artickel.

Der König ſoll ſeine Geheime, und Reichs-Hoffräthe, auch die Cammer-Gerichts-Perſonen verpflichten, dieſe Capitulation in acht zu nehmen, und darwieder weder zu thun noch zurathen.

Add. Ferd. II. 42. Ferd. III. 51. Ferd. IV. 48. Leop. 47.

(II) SAmit auch Unſere Geheime ſo wohl [1] als Reichs-Hoffräthe, (IV) wie auch Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht [2] (II) dieſer Capitulation [3] gebührende Wiſſenſchafft haben

[1] leg. F. 2. *ſo wohl der Geheime als Reichs-Hoffrath &c.* F. 3. *ſo wohl Geheime als Hoffräthe. &c.* [2] add. F. 4. L. *zu Speyer.* [3] pro *Gebührende.* leg. F. 2. *gewiße.*

ben und in [1] ihren Rathſchlägen, (L) expeditionen, (II) und ſonſten ſich darnach richten, [2] wollen Wir Ihnen [3] dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch bey Leiſtung [4] ihres (IV) Amts- und (II) Dienſt-Pflicht ernſtlich einbinden, dieſelbe ſo viel [5] einem jeden gebühret, (IV) jederzeit (II) vor Augen zu haben, und darwider weder [6] zu thun, noch zurathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

[1] voc. *ihren.* omitt. F. 2. [2] add. F. 2. *richten mögen.* [3] F. 2. leg. *Ihnen nicht allein dieſelbe &c.* [4] leg. F. 2. 3. *ihrer Dienſtpflicht.* F. 4. *ihres Ampts und Dienſtpflichten.* [5] loco. *ſo viel einem jeden gebühret.* leg. F. 2. *ſo viel ſie einen jeden berührt.* [6] pro. *Weder zu thun.* leg. F. 3. *nicht zuthun.*

Der XLVII. Artickel.

Add. Max. II. 33. Rud. 32. Ferd. III. 49. Ferd. IV. 47.

Der König ſoll ſich keiner Regierung, ſo lange der Kayſer lebet; oder nach deſſen Tode, ehe er das achtzehende Jahr erreicht und angetreten, zu præjudiz der Reichs-Vicarien, anmaſſen; Und alsdenn ſich nochmahls durch einen Revers zu Veſthaltung dieſer Capitulation gegen die Churfürſten verbinden.

(M) Wir ſollen und wollen Uns auch zu keiner Regierung [1] oder Adminiſtration im Heil. Römiſchen Reich, † **ſo lang Ihre Käyſ. Maj. im Leben, oder nach dero Tod, (welchen GOtt lang verhüten wolle) zu præjudiz des Reichs-Vicarien, welche immittelſt die Reichs-Adminiſtration**

[1] pro. *Oder.* leg. M. R. *noch.*

† poſt *Reich* ſequ. in M. R. F. 3. 4. *weiter oder anders unterziehen, dann ſo viel uns des von Kayſerl. Majeſt. vergönt und zugelaßen wird;* (inſer. M. R. *daß wir*) *auch Ihrer Kayſerl. Majeſt. die Zeit ihres Lehens, an ihrer Hoheit und Würden des Kayſerthumbs kein Irrung oder* (F. 3. 4. *noch*) *Eintrag thun.* (add. M. R. *ſollen noch wollen.*)

tion führen, die expedition aber in Unſerm Nahmen verfügen ſollen, (M) unterziehen, biß Wir das achtzehende Jahr Unſers Alters erreichet und angefangen haben; Alsdann Wir uns durch einen Revers gegen die Churfürſten nach Inhalt Unſers nach der Wahl gethanen Eydes, anderſt nicht, als wann denſelben von neuen wiederum abgeſchworen hätten, zu Feſthaltung dieſer Capitulation nochmahls verbinden, und die Regierung ehender anzutreten nicht befugt ſeyn ſollen noch wollen. **

**

Sequitur in Cap. Ferd. III. art. 50. ſingularis plane, utpote pro temporis illius ratione adornatus.

NAchdem auch vor dißmahl aus erheblichen Urſachen, der Churfürſt zu Trier, dieſer unſern Königl. Wahl, weder in Perſon, noch durch Geſandten, beywohnen können; ſo ſoll ſolches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen Conſequenz gereichen, weniger zu einem Præjudiz angezogen werden, noch auch der Güldenen Bull, und altem löblichen Herkommen in einigem Wege abbrüchig ſeyn.

Promiſſio Regis Jurata.

Der König verſpricht mit einem leiblichen Eyd, ſolches alles feſt und unverbrüchlich zu halten; Auch keine Diſpenſation, Abſolution, oder andere Ausflucht darwieder zuſuchen. add. Car. V. 31. Ferd. I. 28. Max. II. 36. Rud. 36. Matth. 42. Ferd. II. 43. Ferd. III 52.

Ferd.IV. & Leop. Epilog.

SOlches alles und jedes, [1] wie obſtehet, haben Wir, obgedachter [2] Römiſcher König, den [3] gedachten Churfürſten (IV) vor ſich und im Nahmen des Heil. Römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſerer [4] Königl. Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugeſaget, Thun daſſelbe auch hiermit und in Krafft dieſes Brieffs, inmaſſen Wir dann [5] das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. [6] (M) Evangelio geſchworen, daſſelbe ſtet, feſt und [7] unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukomen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch [8] zuſchaffen gethan werde, in einige Weiß oder Weg, wie [9] die möchten [10] erdacht werden, (IV) Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, Geiſt- oder Weltliche Rechten, wie das Nahmen haben mag, nicht zuſtatten kommen ſollen,

1 poſt. *jedes.* inſer. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *beſonder.* 2 leg. C. 5. M. *obgemeldter erwehlter Röm. König.* F. 1. *Obbemeldter Römiſcher Kaiſer* R. *obgemeldter Röm. König.* m. *obbemeldter Röm. König.* F. 2. *obgenannter Röm. König.* 3 leg. F. 3. *den jetztgedachten.* 4 loco. *Königlichen.* leg. F. 1. *Kayſerlichen.* 5 loco. *Dann das mit.* leg. C. 5. F. 1 *Wir dann des einen leiblichen &c.* M. R. m. *wir des einen leiblichen. &c.* 6 pro. *dem Heil. Evangelio &c.* leg. C. 5. F. 1. *zu Gott und den Heiligen geſchwohren. &c.* 7 loco. *Ohnverbrochen.* leg C. 5. *Unverbrochentlich.* m. *Unverbrüchlich.* M. R. F. 1. 2 3 4. L. *Unverbrochen.* 8 leg. C. 5. F. 1. M. m. F. 2. *Noch ſchaffen gethan werde, R. noch ſchaffen gethan zu werden.* F. 3. 4. L. *Noch ſchaffen gethan werden.* 9 loco: *Wie die möchten &c.* leg. C. 5. F. 1. M. *die möchten. &c.* R. *ſo möchten. &c.* 10 leg. m. *Wie die erdacht, oder Nahmen haben möchten.*

Beſchluß.

add. Car. V. 34. Ferd. I. 31. Max. II. 37. Rud. 37. Ferd. II. 44. Ferd. III. 53. Ferd. IV. Leop. Epil.

DEſſen zu wahren Uhrkund, auch wegen Unſers geringen Alters, zu mehrer Befeſtigung, haben Ihre Käyſ. Maj. auf Unſer und geſamter Churfürſten gehorſames Erſuchen,

ſuchen, ſo dann Wir, dieſen Brieff eigenhändig unterſchrieben, und Unſere groſſe Inſiegel anhängen, auch deren ſieben gleichförmige Exemplaria machen und fertigen laſſen. Geben in Unſer und des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Augſpurg, den 24. Monaths-Tag Januarii, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im tauſend ſechs hundert und neuntzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, und des Ungariſchen im dritten Jahr.

Leopold.

Joſeph.

S. Leopold Willhelm Graff zu Königsegg.

Caſpar Florentz Consbruck.

I.

Carl V. art. 34. oder Beſchluß.

DEß zur Urkund haben Wir dieſer Brieff ſechs in gleicher Form und Laut gefertigt, und mit Unſerm Königlichen anhangen Inſiegel bekräfftiget, und jedem obgemelten Churfürſten einen überantwortet. Geben am Dritten Tag des Monats Julii, nach Chriſti Geburt, funffzehen hundert und im neunzehenden; Unſer Reiche, des Römiſchen im erſten, und der Hiſpaniſchen im vierdten Jahre.

Carl. Ad Mandatum Regis proprium.

Nic. Ziegler.

NOTUL.

NOTUL.

Kayser Carl des Fünfften, Neben Verschreibung und Confirmation der vorgesetzten Capitulation, zu Aachen vor der Krönung vollzogen.

WIr Carol ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, als in dem nechst verschienen funffzehenhunderten und neunzehenden Jahr, nach Unser Wahl zum Römischen König, die Hochwürdigsten, Ehrwürdigen, Hochgebornen Fürsten, Mattheus, der Heiligen Römischen Kirchen Tituli S. Angeli Diacon. Cardinalis, und Ertz-Bischoff zu Saltzburg: Friederich, Pfaltzgraf beym Rhein, Hertzog in Bäyern: Casimir, Marggraf zu Brandenburg: Eberhard, Bischoff zu Lüttich, Hertzog zu Bouillon, und Graf zu Loß: Bernhard, Bischoff zu Trient: Heinrich, Graf zu Nassau unsere lieben Freunde, Oheimen und Andächtigen: Auch die Wolgebornen und Edlen, Unsere Räthe und lieben Getreuen, Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen: Cyprian von Serentein Unser Tirolischer Cantzler: Paulus von Arnsdorf: Jacob Villinger: Nicolaus Zigler: Und Johannes Renner, nach Vermögen Unsers Ihnen derhalben unter Unserm Insiegel zugestelten völligen Gewalts, als Unsere Commissarien und Gewalthaber, sich mit den Hochwürdigsten und Ehrwürdigen, auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Albrechten, der Heil. Röm. Kirchen Titels S. Chrysogoni Priester-Cardinal, zu Maynz und Magdeburg Ertz-Bischoffen, Administratorn des Stiffts Halberstadt: Reicharten, zu Trier, und Herman, zu Cölln, Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Italien und Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Beyern: Friederichen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen, und Marggrafen zu Meissen: und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsses, Ertz-Marschalck und Kämmerer, Unsern lieben Freunden, Neven, Oheimen und Churfürsten, GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzes

Nutzens willen, etlicher Artickel, Gedings- und Pactsweise in Unſerm Nahmen und an Unſer ſtatt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen, und zu halten zugeſagt haben, wie die alle in eine offene Form geſtellet, und Ihnen unter Unſern Nahmen und angehenckten Inſigel übergeben ſeyn, alſo lautend:

Wir Carl, der Fünffte, von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, ꝛc. der Datum ſtehet am dritten Tage Monats Julii, nach Chriſti Geburt, funffzehen hundert und im neunzehenden, Unſer Reich, des Römiſchen, im erſten, und der Hiſpaniſchen im vierdten Jahre. Und aber gedachte Unſere Commiſſarien und Gewalthabere dabeneben berührten Unſern Freunden, Neven, Oheimen und Churfürſten Zuſage gethan, daß wir dieſelben Artickel, ſo Wir [redacted] aus in das Heilige Römiſche Reich kommen, perſönlich erneuen, und mit Unſerm Eyd beſtätigen und bekräfftigen ſollen ꝛc. Daß Wir demſelben nach, jetzo in Unſer Ankunfft in Teutſche Nation, und vor empfangener Königlichen Krönung alle und jede Punct und Artickel, davon obgemelt, wie die durch dieſelben Unſer verordnete Commiſſarien und Gewalthaber, mit berührten Unſern Freunden, Neven und Oheimen, den Churfürſten betheidingt, bewilliget und angenommen, auch in Unſerm Namen und Siegel ausgegangen und ihnen übergeben ſeyn, aus freyem Gnädigen Willen itzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, darzu auch ſonſt alles das zu thun, das Uns als Römiſchen König gebührt, zu GOtt und den Heiligen geſchworen haben, und thun das hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, alle Argeliſt und Gefährde hierin gäntzlich ausgeſcheiden. Des zu Urkund haben Wir Unſer Inſiegel an dieſen Brief thun hencken, der geben iſt ꝛc.

NOTUL.

Des Eydes welchen Kayſer Carl V. vor ſeiner Crönung zu Aachen in der Sakriſtey abgeſchworen.

WJe Wir mit Worten berichtet ſeyn, und die geſtellten Artickel, durch Unſere Commiſſarien auf Unſer Wahl, zu Franckfurth bewilliget und angenommen, inhalten, dem wollen Wir Carol, erwehlter Römiſcher König ꝛc. alſo ſtät und getreulich nachkommen

und halten: Auch ſonſten alles das thun, das Uns, als Römiſchem König gebühret, Als Uns GOtt helff und die Heiligen.

II.

Ferdinand. I. art. 31. oder Beſchluß.

DEs zu Urkund haben Wir dieſer Briefe ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhengendem Inſiegel beſiegelt, und jedem obgemeldten Chur-Fürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in Unſer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, den 14. Tag des Monats Martii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt tauſend, fünffhundert, acht und funffzig, Unſerer Reiche des Römiſchen, im XXIIX. und der andern im XXXIX. Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

J. Jonas, Doctor, Vice-Cantzler.

H. Kirchſchlager Ungelter von Wieſenhauſen.

III.

Maximilian. II. art. 37. oder Beſchluß.

DEs zu Uhrkund haben Wir dieſer Brieff ſechs in gleichem Laut gefertigt, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel beſiegelt, und jedem obbenantem Chur-Fürſten einen zuſtellen laſſen. Der geben iſt in Unſer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn, am Tag des Heil. Apoſtels Andreä, den letzten Tag des Monats Novembris, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, tauſend fünff hundert und in dem zwey und ſechzigſten Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, und des Böheimiſchen im vierzehenden.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

H. Lindegg.

IV.

Rudolff II. art. 37. oder Beſchluß.

DEs zu Uhrkund haben Wir dieſer Brieff ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel beſiegelt, und

und jedem obgenanten Churfürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in Unſer und des Reichs Stadt Regenſpurg, den erſten Tag des Monats Nov. nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburts, funffzehen hundert und im fünff und ſiebenzigſten Unſerer Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im vierdten, und des Böhmiſchen im erſten Jahre.

Rudolff.

Vt Hegemüller, D.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium.

V. A. Altenſtaig.

Matthiä Beſchluß.

DEs zu Urkund haben Wir dieſer Brieff ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel beſiegelt, und jedem obgenanten Churfürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in unſer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den achtzehenden Tag des Monats Junii, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im ein tauſend ſechs hundert und zwölfften, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im vierdten, und des Böhmiſchen im andern Jahre.

Matthias.

Melch. Klesl. Ep. Vien.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium.

VI. Ch. Zrapler.

Ferdinand. II. art. 44. oder Beſchluß.

DEs zu Urkund haben Wir dieſer Brieffe ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſigel beſiegelt, und jedem obgenanten Churfürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in unſer und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den acht und zwantzigſten Monats-Tag Auguſti, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im ein tauſend ſechs hundert und neunzehenden, Unſer Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im andern, und des Böhmiſchen im dritten Jahre.

Ferdinand.

Leonhard Geß.

Hermann Oveſtenbergk.

VII.

Ferdinand. III. art. 53. oder Beſchluß.

DEs zu Urkund haben Wir dieſer Brieffe ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel bekräfftiget, der geben iſt in unſer und des Reichs Stadt Regenſpurg, den vier und zwantzigſten Monats-Tag Decembris, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im ein tauſend ſechshundert und ſechs und dreißigſten, Unſer Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im andern, und des Böhmiſchen im zehenden Jahre.

Ferdinand.

Ferdinand Kurtz, Freyherr von Senfftenau.

VIII. Frantz Katzmair.

Ferdinand IV. Beſchluß.

DEſſen zu Urkund haben wir dieſer Brieff Sieben in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel bekräfftiget. Der geben iſt in Unſer und des Reichs Stadt Augſpurg den zweyten Monaths-Tag Junii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, ein tauſend ſechs hundert und im drey und Funffzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Erſten, des Hungariſchen im Sechſten, und des Böheimiſchen im ſiebenden Jahre.

Ferdinand, ꝛc.

Frantz Scheidler L.

IX. Johann Widmer.

Leopold Beſchluß.

DEſſen zu Urkund haben wir dieſer Brieff ſieben in gleichen Laut gefertiget, und mit unſern anhangenden Inſiegel bekräfftiget, der geben iſt in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den achtzehenden Monats-Tag Julii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Glorwürdigen Geburt im ſechzehen hundert acht und funffzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Erſten, des Hungariſchen im Vierdten, und des Böheimiſchen im andern Jahr.

Leopold.

Vt. Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium

Wilhelm Schröder.

Decretum

Decretum Collegii Electoralis.

Die Fremden betreffend.

OB wohl ein Hochlöblich Churfürſtlich Collegium aus ſonderbaren erheblichen Urſachen vor dißmahl hat geſchehen laſſen, daß ſo wohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Bottſchafften, Geſandte und Abgeordnete, als auch andere allerhand Standes, Perſonæ publicæ bey ietzigen währender Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden deliberationibus ſich allhier in Franckfurt am Mayn aufgehalten, ſo ſoll doch ſolches ins künfftig von niemands, wes Standes oder Würden er ſeye, in conſequenz gezogen, oder aber wider die Güldene Bull, die Churfürſtliche Præeminenz und in dieſem Fall zuſtehenden ſonderbaren Rechts, allegirt oder gemißdeutet werden, Geſtalten dann der Rath, Bürgerſchafft und gantze Stadt Franckfurt ſo wohl, als auch andere Reichs-Städte, bey welchen, in entſtehendem Fall hinfüro Wahl-Täg angeſtellt und gehalten werden möchten, hiemit alles Ernſts und ausdrücklich bey Vermeidung der deshalb in der Güldenen Bull geſetzten Straff und Pön erinnert, und verwarnet werden, daß ſie ins künfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeſchrieben ſeyn wird, auſſerhalb die Herren Churfürſten, und welche ſich in deroſelben Suiten zu würcklichen Dienſt und Aufwartung befinden werden, keine Perſonas publicas, ſie ſeyen wer ſie wollen, auswärtige, oder zum Heil. Römiſchen Reich gehörige, eingelaſſen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Auffenthalt verſtatten ſollen, deme ſie allerſeits alſo nachzukommen und ſich vor jetztgedachter Straff zu hüten wiſſen werden; Und iſt zu mehrer Gewißheit, und damit ſich niemand deshalben mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, dieſes Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hieſigen Rath in forma probante inſinuirt, ſondern auch denen vornehmſten Reichs-Städten zu wiſſen gemacht, auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden, So geſchehen Franckfurt am Mayn, den ſieben und zwantzigſten Junii 1658.

(L. S.)

Chur-Fürſtl. Mayntz. Cantzley.

Anweiſung.

Welcher geſtalt jeder Artickel der erſten neun Capitulationen, in der Capitulatione Harmonica aufzuſuchen. Und werden durch die kleinen Zahlen die Artickel aus Joſephi Capitulation, wie ſie mit denen vorigen übereinſtimmen angewieſen; Diejenigen aber ſo darinnen nicht anzutreffen, ſind dennoch in der Capitul. Harm. am allegirten Orte zufinden.

Capitulatio Caroli V. d. d. 3. Jul. 1519. zu Franckfurth am Mayn, hat 34. Artickel.

Car. V. Art. I. ſtimmet überein mit des Joſephi Capitulat. art. 1. II. 2. III. vid. p. 21. IV. 3. V. 6. VI. 7. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 16. XIII. 39. vers. ingleichen unſere ꝛc. XIV. 42. XV. 17. XVI. 18. XVII. 19. XVIII. 20. XIX. 24. XX. 25. XXI. 14. XXII. 27. XXIII. 28. XXIV. 29. XXV. vid. p. 92. XXVI. v. p. 104. XXVII. 32. XXVIII. 35. XXIX. vid. p. 104. XXX. 36. XXXI. Promiſſ. Reg. jurata. XXXII. 37. XXXIII. 37. vers. ob aber dieſen ꝛc. XXXIV. vid. p. 135.

Ferdinand. I. d. d. 14. Martii 1558. zu Franckfurth am Mayn, hat 31. Artickel.

Ferd. I. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. & IX. 12. X. 13. XI. 16. XII. 39. vers. ingleichen unſere ꝛc. XIII. 42. XIV. 17. XV. 18. XVI. 19. XVII. 20. XVIII. 24. XIX. 25. XX. 14. XXI. 27. XXII. 28. XXIII. 29. XXIV. vid. p. 92. XXV. 32. XXVI. 35. XXVII. vid. p. 104. & art. 36. XXVIII. Promiſſ. Reg. jurata. XXIX. 37. XXX. 37. vers. ob aber dieſen ꝛc. XXXI. vid. p. 138.

Maximilian. II. d. d. 30. Nov. 1562. zu Franckfurth am Mayn, hat 37. Artickel.

Max. II. art. I. mit Joſ. art. 1. II. 1. vers. gleichwohl ſo viel dieſen ꝛc. III. 2. IV. 3. V. 6. VI. 7. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 16. XIII. 39. vers. ingleichen unſere ꝛc. XIV. 42. XV. 17. XVI. 18. XVII. 19. XVIII. 20. pr. XIX. 22. vers. und da jemand ꝛc. XX. 20. vers. auf den Fall auch ꝛc. XXI. 24. XXII. 25. XXIII. 14. XXIV. 27. XXV. 28. XXVI. 29. XXVII. 31. XXVIII. vid. p. 92. XXIX. 32. XXX. 33. XXXI. 35. XXXII. 36. XXXIII. 47. XXXIV. 37. XXXV. 37. vers. ob aber dieſen ꝛc. XXXVI. Promiſſ. Reg. jurata. XXXVII. vid. p. 138.

Rudolphi II. d. d. 1. Nov. 1575. zu Regenſpurg, hat 37. Artickel.

Rud. II. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. & IX. 12. X. 13. XI. 16. XII. 39. vers. ingleichen unſere ꝛc. XIII. 42. XIV. 17. XV.

18. XVI. 19. XVII. 20. pr. XVIII. 22. vers. und da jemand ꝛc. XIX. 20. vers. auf dem Fall aber ꝛc. XX. 24. XXI. 25. XXII. 14. XXIII. 27. XXIV. 28. XXV. 29. XXVI. 31. XXVII. vid. p. 92. XXVIII. 32. XXIX. 33. XXX. 35 XXXI. 36. XXXII. 47. XXXIII. 37. XXXIV. 37. vers. dergleichen auch für uns ꝛc. XXXV. 37. vers. ob aber dieſen ꝛc. XXXVI. Promiſſ. Regis jurata. XXXVII. vid. p. 139.

Matthiæ. d. d. 18. Jun. 1612. zu Franckfurth am Mayn hat 42. Artickel.

Matth. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 16. XIII. 13. vers. ingleichen unſere ꝛc. XIV. 42. XV. & XVI. 17. XVII. 18. XVIII. 19. XIX. 20. pr. XX. p. 82. XXI. 22. vers. und da jemand ꝛc. XXII. 20. vers. auf den Fall auch ꝛc. XXIII. 23. XXIV. 24. XXV. 25. XXVI. 14. XXVII. 27. XXVIII. 28. XXIX. 29. XXX. 30. XXXI. 31. XXXII. vid. p. 92. XXXIII. 32. XXXIV. 33. XXXV. 35. pr. XXXVI. 35. vers. auch die Vicarios &c. XXXVII. vid. p. 104. XXXVIII. 36. XXXIX. 37. XL. 38. & 39. pr. XLI. vid. p. 119. ſign. † XLII. Promiſſ. Regis jurata. Beſchluß. vid. p. 139.

Ferdinand. II. d. d. 28. Aug. 1619. zu Franckfurth am Mayn, hat 44. Artickel.

Ferd. II. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. 12. IX. 13. X. 16. XI. 39. v. 5. ingleichen unſere ꝛc. XII. 42. XIII. & XIV. 17. XV. 18. XVI. 19. XVII. 20. pr. XVIII. 22. pr. XIX. vid. p. 82. XX. 22. vers. und da jemand ꝛc. XXI. 20. vers. auf den Fall aber ꝛc. XXII. 23. XXIII. 24. XXIV. 25. XXV. 14. XXVI. 27. XXVII. 28. XXVIII. 29. XXIX. 30. XXX. 31. XXXI. vid. p. 92. XXXII. 32. XXXIII. 33. XXXIV. 35. pr. XXXV. 35. vers. auch die Vicarios &c. XXXVI. vid. p. 104. XXXVII. 36. XXXVIII. 37. XXXIX. 38. & 39. pr. XL. vid. p. 119. ſign. †. XLI. 45. XLII. 46. XLIII. Promiſſ. Regis jurata. XLIV. vid. p. 140.

Ferdinand. III. d. d. 24. Dec. 1636. zu Regenſpurg, hat 53. Artickel.

Ferd. III. art. I. mit Jos. art. I. II. 2. III. 3. IV. 5. V. 6. VI. 7. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 15. XIII. 16. XIV. vid. p. 57. XV. 39. vers. ingleichen unſere ꝛc. XVI. 42. XVII. 17. XVIII. 18. XIX. 19. XX. 20. pr. XXI. 22. pr. XXII. vid. p. 82. XXIII. 22. vers. und da jemand ꝛc. XXIV. 29. vers. auf dem Fall auch ꝛc. XXV. 23. XXVI. 24. XXVII. 25. XXVIII. 26. XXIX. 14. XXX. 27. XXXI. 28. XXXII. 29. XXXIII. 30. XXXIV. 31. XXXV. vid. p. 92. XXXVI. 32. XXXVII. 33. XXXVIII. 35. XXXIX. 36. XL. 37. XLI. 37. vers. ob aber dieſen ꝛc. XLII. 38. XLIII. 39. XLIV. 41. & p. 119. ſign. †. XLV. vid. p. 121. XLVI. 43. XLVII. 43. vers. deßgleichen wollen wir ꝛc. XLVIII. 45. XLIX. 47. L. vid. p. 132. LI. 46. LII. Promiſſ. Regis jurata. LIII. vid. p. 140.

Ferdinand. IV. d. d. 2. Junii 1653. zu Augſpurg, hat 48. Artickel.

Ferd. IV. art. I. mit Jos. art. I. II. 2. III. 3. IV. 5. V. 6. VI. pr. 7. VI. vers. als auch

in

in Veranlaſſung ꝛc. 8. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 14. XIII. 15. XIV. 16. XV. 17. XVI. & XVII. 18. XVIII. 19. XIX. 20. pr. XX. 21. XXI. 22. pr. XXII. 22. vers. auch weder am Rhein ꝛc. XXIII. 20. vers. auf den Fall auch ꝛc XXIV. 23. XXV. 24. XXVI. 25. XXVII. 26. XXVIII. 27. XXIX. 28. XXX. 29. XXXI. 30. XXXII. 31. XXXIII. 31. vers. und demnach ſich ꝛc. XXXIV. 32. XXXV. 33. XXXVI. 35. XXXVII. 36. XXXVIII. 37. XXXIX. 37. vers. ob aber dieſen ꝛc. XL. 38. XLI. 39. XLII. 42. XLIII. 41. vers. was auch einmahl ꝛc. & p. 119. ſign. ††. XLIV. 43. XLV. 43. vers. desgleichen wollen wir ꝛc. XLVI. 45. XLVII. 47. XLVIII. 46. Epilogus, cum Epilogo. Beſchluß. vid. p. 141.

Leopoldi d. d. 18. Jul. 1658. zu Franckfurth am Mayn, hat 47. Artickel.

Leop. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 4. V. 5. VI. 6. VII. 7. VIII. 8. IX. 9. X. 10. XI. 11. XII. 12. XIII. 13. XIV. v. p. 50. XV. 14. XVI. 35. XVII. 16. XVIII. 17. XIX. 18. XX. 19. XXI. 20. XXII. 21. XXIII. 22. XXIV. 23. XXV. 24. XXVI. 25. XXVII. 26. XXVIII. 27. XXIX. 28. XXX. 29. XXXI. 30. XXXII. 31. XXXIII. 32. XXXIV. 33. XXXV. 34. XXXVI. 35. XXXVII. 36. XXXVIII. 37. XXXIX. 38. XL. 39. XLI. 40. XLII. 41. XLIII. 42. XLIV. 43. XLV. 44. XLVI. 45. XLVII. 46. Epilogus cum Epilogo, Beſchluß. p. 141.

Caroli VI. Capitulatio d. d. Franckfurth am Mayn, den 12. Oct. 1711. hat 30. Artickel, und hat gleichen Inhalt mit der Joſephina, als:

I. Art. mit Joſephi 1. 3. 43. 6. II. 35. 2. III. 45. 38. 5. 6. 36. 35. IV. 38. 13. 15. 8. V. 16. VI. 10. VII. 19. VIII. 20. 22. 21. 24. IX. 32. 33. X. 22. 30. XI. 38. 29. 31. 28. & ‡. XII. 12. & ‡. XIII. 16. 41. 6. XIV. 18. XV. 3. 6. 7. XVI. 1. 17. 41. 37. & ‡. XVII. 35. 41. & ‡. XVIII. 17. & ‡. XIX. 11. 25. 17. XX. 27. & ‡. XXI. 26. 14. XXII. 43. 44. XXIII. 36. 38. 42. 39. XXIV. 40. 41. 39. XXV. 39. 40. XXVI. 4. XXVII. 8. XXVIII. 5. XXIX. 34. XXX. 46. & ‡.

Druckfehler,

pag. 19. lin. 13. Das III. Capitel, ſoll heiſſen: Der III. Artickel.

Des

Allerdurchlauchtigsten und Groß-mächtigsten Fürstens und Herrns,

Herrn

Carls des Sechsten,

Erwählten Römischen Käysers,

allezeit Mehrers des Reichs, ꝛc.

Ertz-Hertzogs von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Königs von Spanien ꝛc. ꝛc.

Bey Hr. Käyserl. und Cathol. Majest.

beglückter Erhebung zum Teutschen Käyserthum gethanes und beschwornes

Wahl-Versprechen

Mit beygefügten Summarien und gezeigter Ubereinstimmung mit der Josephischen Capitulation, auch Anweisung der geschehenen neuen Zusätze ausgefertiget

von

Johann Christian Müldener.

Digitized by Google

Vorbericht.

Die im Text stehende Zahlen bemercken, daß alles dasjenige so biß zu einer andern Ziffer oder Zeichen folget, in dem gleiche Numer führenden Artickel der Josephischen Capitulation zu befinden, doch ist dieses nicht so wohl von denen Worten als vielmehr von denen Sachen selbst zu verstehen. Das Zeichen ‡ aber zeiget, daß alles biß auf eine Zahl nachstehende, vor einen neuen und in der Josephischen Wahl-Verbindung nicht vorkommenden Zusatz anzusehen sey.

Digitized by Google

CARL der VI.

Gebohren 1. Oct. 1685. wird als König von Spanien declariret 12. Sept. 1703. zum Röm. Käyser erwehlet den 12. Oct. 1711. und gecrönt zu Franckfurth am Mayn 22. Dec. 1711.

WIr CARL der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, König zu Hispanien, beeder Sicilien und Hierusalem, wie auch zu Hungern und Böheim, Hertzog zu Burgund und Braband, Graf zu Habspurg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als nach zeitlichem Ableiben Weyland JOSEPHI I. Käyserl. Majestät Christmild- und glorwürdiger Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchlauchtigsten, Lotharii Frantzen, zu Mayntz, Carln zu Trier, Ertz-Bischoffen, ꝛc. und Johann Wilhelmen, Pfaltz-Grafens bey Rhein, Hertzogens in Bayern, ꝛc. des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzlern und respective Ertz-Truchsessens, Unserer lieben Neven, Oheimbs und Churfürsten,

fürſten, wie nicht weniger von wegen und an ſtatt Unſerer, als Königs in Böheimb, und Churfürſtens, und der Durchlauchtigſten und reſpectivè Großmächtigen Friderichs Auguſti, Königs in Pohlen, als Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc. Friederichs, Königs in Preuſſen, als Churfürſtens zu Brandenburg, ꝛc. und Georg Ludwigs, Hertzogens zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schenckens, Ertz-Marſchallens, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatzmeiſters, Unſerer lieben reſpectivè Brüdern, Oheimb und Churfürſten, Unſerer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden gevollmächtigten Pottſchafftern, Ernſt Friederichs, Graffens von Windiſchgrätz, Freyherrns von Waldſtein und im Thal, ꝛc. Otto Heinrichs, Freyherrns von Frieſen zu Rötha und Geſchwitz, ꝛc. Chriſtophens, Burggraffen und Graffens von Dhona, ꝛc. Friederich Wilhelms, Freyherrns von Schlitz, genandt von Görtz, ꝛc. zur Ehre und Würde deß Römiſch-Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und geſetzt ſeynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Römiſchen Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit, und Teutſcher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen; Daß Wir Uns demnach, auß freyem gnädigen Willen, mit denſelben Unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürſten, vor ſich und ſämbtliche Fürſten und Stände des Heil. Römiſchen Reichs, Geding- und Pacts-Weiſe, dieſer nachfolgenden Articlen vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſagt haben, alles wiſſentlich und Krafft dieſes Briefs.

I. Zum

I.

I. ZUm erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Päbſtl. Heiligkeit und Chriſtliche Kirche als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten ſollen und wollen: Der Käyſer verſpricht die Chriſtliche Kirche und Stuhl zu Rom zu ſchützen,

III. Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die Teutſche Nation, das Heil. Römiſche Reich, und die Churfürſten, als deſſen förderſte Glieder, und des Heil. Römiſchen Reichs Grund-Säulen, inſonderheit auch die weltliche Chur-Häuſer, bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, beſag der güldenen Bull, ſonderlich deß 13ten Tituls, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterſchafft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen laſſen; Die Gerechtſame derer Stände zu erhalten.

Und ohne der Churfürſten, Fürſten, und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Seſſionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon ſuſpendiren und ausſchlieſſen; Auch keinem Stand ohne der andern Beyſtimmung von Sitz und Stimme auszuſchlieſſen,

XLIII. Auch keine Fürſten, Grafen und Herren in Fürſtlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürſtenthum, reſpectivè Graf- oder Herrſchafft, genugſam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anſchlag in einen gewiſſen Creyß eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles, neben dem Churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget. oder einen neuen in ein Reichs-Collegium ohne gnugſame Qualificirung zu laſſen,

‡ Und wollen nicht geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politiſchen- und Juſtiz-Sachen, ſub quocunque Prætextu, wider den Frieden-Schluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde. nicht zuzugeben, daß Stände in ihrer Landes-Hoheit turbiret werden.

III. & VI. Wir ſollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß gemachte Uniones, zu Derer Stände Privilegia und Pacta zu confirmiren.

vorderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Frieden-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annulliret haben.

Die Advocatur des Päbstlichen Stuhls nicht wider die Protestanten anzuführen, auch ihnen gleichen Schutz zu leisten.

I. So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (einschließig derselbigen Religion zugethanen Freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion und Prophan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches krafft dieses versprechen, und Uns hiermit darzu verbinden.

II.

Das Reich zu schützen und die freye Wahl nicht zu hindern.

XXXV. Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren, Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf Jemand anders zu wenden.

Die geistl. und weltl. Reichs-Gesetze, zu handhaben.

II. Wollen die Güldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabscheidet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schuß (der gleichwohl, so viel nemlich zu Vortheil der Cron-Franckreich darinnen enthalten, weilen bekantlich von Reichs wegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchst-trifftigen Ursachen gegen gedachte Cron declariret worden, nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbindlich ist) bevorab was so wohl in Art. 4. §. 5. wegen des Ruckfalls der alten Pfältzischen Chur-

Würde,

Würde, Ertz-Truchſeſſen-Amts, ſamt der Obern-Pfaltz, von der Wilhelminiſchen auf die Rudolphiniſche Lineam (als welcher nach dem unterm 2. May 1707. an Unſern nechſten Herrn Vorfahren am Reich, Glorwürdigſter Gedächtniß, von dem Churfürſtl. Collegio erſtatteten, und unterm 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten, auch darauf von weyland ernannter Seiner Majeſtät unterm 25. beſagten Monaths Junii erfolgten Ratification, vollzogen werden ſolle) als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. vnanimi quoque &c. nach Inhalt deſſen alles dasjenige, was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen (die ſolcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen welche unter ihnen Reformirte genennt werden, zu ſtehen und zu ſtatten kommen ſolle, begriffen, und dem Nürnberger Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſtet, veſt, und ohnverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer der wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichs-oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung; daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beſchwehren, noch durch andere beſchwehren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executions-Receſs, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis ſub quocunque Prætextu oder ungleicher Auslegung deſſelben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abſchied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung, directè vel indirectè gehandelt werde;

Deßgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Geſetze, ſo viel in dem obgedachten Reichs-Abſchied im Jahr 1555. zu Augſpurg aufgerichtet, und mehrerwehntem Frieden-Schluß nicht zu wieder ſeynd, erneuern, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſern, keines Wegs aber ohne Churfürſten, Fürſten oder Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schluſſes vornehmen, ſondern mit geſamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen;

Die dem Abſchied 1555. nicht zuwieder ſeyende und verfaſſene Reichs-Geſetze zu erneuren, und keine neue vor ſich allein zu machen.

Zumah-

Die Ubertreter des Westphäl. Friedens zu bestraffen, und die Partheylichkeit in Proceß-Sachen und Confiscirung der Bücher zu vermeiden.

Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Frieden-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein innerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Aufruhr, Zweytracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erstgemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wieder den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Frieden-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserm Reichs-Hoffrath, noch dem Bücher-Commissario, zu Franckfurt am Mayn, verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III.

Die Churfürsten in sonderlichen Werth zu halten,

XLV. WIr sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

und Hochwürdigste, und Durchlauchtigste zu nennen,

‡ Denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst, und Durchlauchtigst, zulegen, und darmit continuiren.

Sie in wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen,

XXXVIII. So dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Güldenen Bull, jedoch dem Frieden-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

auch bey ihrer Würde zu erhalten,

V. Sie bey ihrer wohlerlangter Chur-Würde, und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præ-Eminentien und Prærogativen erhalten.

die Braunschweig-Lüneburgische Chur zu handhaben.

‡ Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Ertz-Schatzmeister-Amt, auf Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen, vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren.

Die Rheinische Verein und andere Verträge der Churfürsten zu confirmiren.

VI. Wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayserе rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiter die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch Unsers theils approbiren und confirmiren,

jedoch

jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien ohnabbrüchig;

XXXVI. Als auch Uns gezimen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Crone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und, was zwischen beeden Churfürsten, zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben;

Die Crönung zu befördern, auch wessen sich dieserhalb Chur Maynz u. Cölln verglichen zu confirmiren.

XXXV. & ‡ Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bulle, verbleiben lassen; und nachdem von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römischen Kayserns, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bulle, auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen der Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiemit beschiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

der Kayser erkläret sich, wie es mit der Röm. Königs-Wahl bey dem Leben eines Röm. Kaysers zu halten.

VI. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der güldenen Bulle, und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen,

und verspricht ferner die Zusammenkünffte derer Churfürsten nicht zu hindern.

ſchlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen, ſondern Uns in dem und andern der güldenen Bulle gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

Die Vicarien Gerechtſame zu ſchützen,

XXXV. Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf ſie kommen, und die güldene Bulle, alte Rechte, und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen, ſo es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heilige Römiſche Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekräncket laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, ſamt was denenſelben anhängig, von jemand diſputiret oder beſtritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in deme gedrungen würden, das doch keines Wegs ſeyn ſolle, daß alles ſolle nichtig ſeyn.

und was von ihnen in der Reichs-Vacantz gethan worden, zu confirmiren.

‡ Wir ſollen und wollen auch alles das, ſo durch die zwey des Heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten und Vicarien inmittler Zeit der Vacantz, und bis Wir die Wahl-Capitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der güldenen Bulle, und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeſtändigſten Form, wie ſich daſſelbige geziemet und gebühret.

Denen Churfl. Geſandten, die Præcedentz vor denen nicht-Königl. Botſchafften und Fürſten in Perſon zu verſtatten

V. Nachdemahlen ſich auch eine Zeitlang zuträget, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten, Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denenſelben in Würden gleich zuachten, an denen Kayſerlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürſtlichen Geſandten prætendiren wollen; So ſollen und wollen Wir inskünfftige ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürſtlichen Geſandten der recht-titulirten und gecrönten regierenden ausländiſchen Könige, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und inmittelſt in der Tutel oder Curatel begriffen ſeynd) Pottſchaffter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen Churfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen anderen auswertiger Republiquen Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon, ohne Unterſcheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürſtlichen Geſandten Primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm Kayſerlichen Hof, auch ſonſten aller Orten, in- und auſſer dem Reich, keine Diſtinction mehr gemachet, ſondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden;

Auch

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt, Ihre von Alters hergebrachte, und ſonſt gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten, oder anderen, an Unſerm Kayſerlichen und Königlichen Hof, oder, wo es ſich ſonſt begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder geſtattet werde.

und nicht zuzugeben, daß fremde Geſandten in derer Churfürſten Prærogativen eingreiffen.

Es ſollen auch bey Kayſerlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten, denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor anderen Aus- und Innländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kayſerlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stand vor allen andern, weil Sie im Reichs-Fürſten-Rath Votum & Seſſionem hergebracht, deßwegen Ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelaſſen, und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten am Kayſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

denen würckl. regierenden Reichs-Grafen den Rang gleich nach denen Fürſten zu geben.

XLV. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürſten Amts-Verweſere und Erb-Aemter bey Unſerem Kayſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen, Unſern Kayſerlichen Hof begehen, oder Sachen, vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen ſeynd, in gebührendem Reſpect gehalten, und ihnen von Unſeren Hof-Aemtern keines Wegs vor- oder eingegriffen werde; oder da je, wegen Abweſenheit, ihre Stellen mit berührten Unſeren Hof-Aemtern je zu weilen erſetzet werden ſollen, ſo wollen Wir doch, daß ihnen denen Churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob Sie dieſelbe ſelbſt verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden.

nicht zuzulaſſen, daß denen Erb-Aemtern von denen Hof-Aemtern Eingriff geſchehe.

‡ Und weil bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marſchall-Amt zukommet und gebühret, ſo ſolle von Unſerem Hof-Marſchall-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayſerlicher Commiſſion, noch ſonſt darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Amt gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas Nachtheiliges concediret werden.

inſonderheit was das Ertz-Marſchall-Amt betrifft,

XLV. Gleichwohl aber dem Hof-Marſchall in ſeinen zukommenden und von dem Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, durch Unſere Lands-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV.

wie der die freye Stimmung auf Reichs-Tägen nichts vorzunehmen,

XXXVIII. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

Friede zu halten auch Krieg und Bündniß ohne der Stände oder Churfürsten Zustimmung nicht anzufangen,

XIII. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehte noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, oder Bündniß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Chu fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tage, oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung; dergleichen Reichs-Kriege, so dann nach Inhalt der Reichs-Constitution, der Executions- Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführet, auch die Generalität samt denen von Uns, und dem Reich, in gleicher Anzahl beyder Religionen, bestellten Kriegs-Raths Directorn und Räthen, so wohl als das gantze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen, und mit sich bringen: wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

keine Festungen in der Stände Landen anzulegen,

Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonst, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, inmaßen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

keinen Frieden ohne Reichs-Einwilligung zu machen,

Sodann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen, u. insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Consolation, in den alten denen Reichs-Fundamental- Gesetz- und Frieden-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Rißwickischen Frieden

den nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellet ſeyn laſſen) gemäßen Stand reſtituiret werde.

‡ Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Oßnabrück, zwiſchen Unſern Vorfahrern am Reich, dem Heil. Römiſchen Reich, und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit-paciſcirenden Cronen am andern Theil gehandelt, und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. den Weſtphälliſchen Frieden ohnverbrüchlich zu halten.

XV. Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen, wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento Pacis, und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Genüge verſehen, wie weit einem Stande, oder Angeſeſſenen des Reichs, ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſte zu begeben oder einzulaſſen erlaubt, ſo ſollen und wollen Wir, dafern etwan von uns oder anderen einiges Volck im Reich, oder in ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde, zuförderſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſamt allen deſſen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung mit Verſammlung, Durchfuhr, Einqvartirungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere Wege, wider die Reichs-Conſtitutiones, und das Inſtrumentum Pacis, nicht beſchweret, oder darwider verfahren werde. In Werbung vor fremde Gewälte Maſſe halten zu laſſen.

VIII. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befugnüß, durch auswärtige Völcker mit Einqvartirung u. andern Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Frieden-Schluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reiche entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verſprechen Wir nicht allein durch eyfferige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermög der Reichs-Conſtitutionen bey denen nechſt-angeſeſſenen Cräyß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürſtenthümern, Stifftern, Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immediätät per omnia gelaſſen werden, bey welchem allen Wir Churfürſten, Fürſten und Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterſchafft, ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen wollen. denen von fremder Einquartierung beſchwerten Ständen möglich beyzuſpringen.

V.

Keine Reichs-Steuern ohne Reichstags-Bewilligung aufzulegen, und sie zu des Reichs Nutzen zu verwenden,

XVI. WIr sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Römischen Reichs Stände, mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen, und Steuern, ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselben in denen gewöhnlichen Läg-Städten durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl dem Reiche, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf dem nechst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern, und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Keinerley Ausnahmen zu verstatten.

Wollen auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweise eximire, oder von Auswärtigen eximirt werde, so wollen Wir auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations Tag, rechtmäßig, und förderlichst vorgenommen, und erörtert, auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI.

Keine Bündnisse ohne Einwilligung des Reichs oder wenigstens derer Churfürsten zu machen,

X. WIr wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Käyser, in des Reichs-Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tage hierzu erlangt, da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche

Er-

Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Verſammlung kommen kan, wie ſonſt in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, alſo auch in dieſer, erlangen: wann Wir auch ins künfftige Unſerer eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer geſtalten nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs, und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis.

die Stände im Schlieſſung einiger Bündniſſe ſo nicht wider Reich u. Geſetze ſeyn nicht zu verhindern.

So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht Bündnüß unter ſich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden Römiſchen Käyſer und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß ſey, und daß diß alles nach laut deſſelben, und unverletzt des Eydes geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Käyſer, und dem Heil. Römiſchen Reich verwandt iſt; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe alſo, und nicht anders begehret werde, noch gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr zuwachſen möge.

VII.

Die Policey und Handlung zu befördern, Wucher und Monopolia abzuſtellen.

XIX. FErner ſollen un wollen Wir über die Policey-Ordnungen wie die ſeynd, und noch ferner auf dem Reichs-Tage geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern, desgleichen auch die groſſe Geſellſchafften, und Kauffgewerbs-Leute, und andere, ſo bishero mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien viele Ungeſchicklichkeiten dem Reiche, und deſſen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Nachtheil und Beſchwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Stände Rath, inmaſſen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gar abthun; keines Wegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten und andern in das Policey-Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſt Nahmen haben möge) ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelbe, als den Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben: wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten ſeynd, oder verboten werden ſolten, weil ſolches der Freyheit der Commercien zuwider, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſelben Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im wiedrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwie-

hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII.

Zoll ohne einmüthiger Zustimmung der Churfürsten neuerlich nicht zu verstatten oder zu erhöhen,

XX. WIr sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädiget der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter, und von Unseren Vorfahren Röm. Käysern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Wiederrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, maßen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwieder habende Bedencken, und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

keine Recommendationen wegen Anlegung eines neuen Zolls an die Churfürsten auszustellen, auch niemand dadurch Eintrag thun lassen,

XX. & XXII. Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dinge einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben;

Handlung und Schiffarth auf keine Weise sperren oder verhindern zu lassen.

XXII. Auch weder am Rhein noch sonsten einigem Schiffbahrem Strohm im Heil. Reiche keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und

Herkom-

Herkommens getreichig, verſtatten oder zulaſſen: derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, und wolte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommen verhinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

Eigenmächtige Anlegung der Zölle nicht zu geſtatten, unrechtmäßige Zölle abzuſchaffen.

XX. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Weſens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation, in ihrem Chur- und Fürſtenthum, Graf- und Herrſchafften, und Gebiethen, zu Waſſer und Land, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Römiſchen Käyſer und des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung, und damahlige Requiſiten angeſtellet und aufgeſetzet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt anſtellen, oder aufſetzen würden, oder falls auch jemanden diejenige Zoll-Conceſſion, ſo er von einem Römiſchen Käyſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernach ohne Ihr, der Churfürſten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen worden, gäntzlich abthun und caſſiren, auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

auch andere unbillige Auflage abzuſtellen.

XXI. Wann auch einige, ſie ſeyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reiche unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſolten, unter ihren Thoren, oder ſonſt anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes, mit gewiſſen Aufſchlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken- und Weg-Kaufhauß-Rent-Pflaſter-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer, und anderen dergleichen, Impoſten zu beſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leu-

ten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann, zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstrack zuwider, so sollen und wollen Wir, bald bey Eintrettung Unserer Regierung, hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen Benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern Schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenden dreyßigjährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Geleidt-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleinigst zu verfahren, anbefehlen.

den Mißbrauch der Zoll-Gerechtigkeit zu bestraffen,

‡ Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excels, auf zuvor beschehene Erinnerungen der Creyß-Ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lange ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigen allen eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieser weiteren Erleuterung, daß wann einer aus denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zoll-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Creyses zustehen solle.

auch zu erlauben daß sich jeder Stand von solchen unbillichen Beschwerden selbst befreyen, ingl. den Mißbrauch der Stapel-Gerechtig-

XXII Und soll darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

XX. Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Pretext einer

Rieder-

Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder ſonſt, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getreyds und anderer Güter, merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet, und zugefüget wird: So ſollen alle und jede dergleichen, ſowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demſelben, auf allen Ströhmen und Schiffbaren Waſſern des Reichs, ohne Unterſcheid neuerlich anmaſſende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur ſelbigen Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem ſtatuirte Requiſita ausbringende Zoll-Conceſſiones, oder ſonſt ein und andern Orts jetzt und inskünfftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen, geſucht werden möchten, null und nichtig ſeyn; dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyn, ohne oblauts des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedweden, des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten, und Stand, welcher ſich damit beſchweret findet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kan, ſelbſten zu entheben.

keit abzuhelffen, und keine Stapel ohne einmüthigen Willen der Churfürſten zu verſtatten;

Doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen oder Käyſern, zur Zeit, da der Churfürſtliche Conſens per Pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlanget, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nicht præjudiciret oder benommen, ſondern von Römiſchen Käyſern auf gebührendes Anſuchen confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelaſſen, alle unrechtmäßige Zölle, Staffel und Niederlag aber, ſowohl auf dem Lande, als auf denen Ströhmen, und deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſirt oder abgethan, und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geſchehe dann, erſtbeſagter Maßen mit einmüthigem Collegial-Rath, und Bewilligung deren ſämtlichen Churfürſten.

doch die wohlhergebrachten Zölle der Stände zu ſchützen.

XXIV. Und nachdem vormahls die Churfürſten, Fürſten und Stände an Dero, an Schiffbahren Ströhmen und ſonſt habenden Zöllen, mit vielen und groſſen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, offtermals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle,

keine Exemptionen zu Præjudiz der Zölle zu ertheilen.

fehle, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege, ersuchet und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches, als unerträglich, abstellen, fürkommen, und zumahl nicht verhengen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassiret und abseyn.

Die mit Zöllen versehene Stände anzuhalten, daß sie denen Churfürsten Reversalien, sie und die ihrigen mit keiner Zoll-Abforderung zu beschweren, ertheilen.

XXII. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände denen von Unsern Vorfahren, Römischen Käysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maße und Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß sie mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Witben und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten, oder prorogirten Zölten nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zolls-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren, und anhalten, sich hierinne der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen; denen aber, so inskünfftige obbeschriebener Massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keines Wegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Sich nach allen Zöllen im Reich zu erkundigen.

Damit man auch über die hin- und wider im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und der alten Erhöhung, neben andern Impositen und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen wir Uns dessen bey jedes Creyses Ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall da etwan die Creyß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber wie obstehet, würcklich verfahren.

Versehung zu

‡ Nachdem auch die Billichkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten

ſten und Ständen, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial- Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre, an den Ort der anberaumten Zuſammenkunfft, abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Viche, und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter und mit Ihre, der Churfürſten, Fürſten und Stände, oder Ihrer Abgeſandten Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigter Urkundt, paſs- und reſpective repaſſiret, zugleich wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtiges Entgeld, zurück und durchgelaſſen werden;

thun, daß ſämtl. Stände oder deren Abgeſandte vor ihre Perſon und bey ſich habende oder zu gebrauchenden Gütern bey Reichs-Conventen Zollfrey verbleiben.

Als ſollen und wollen Wir die würckliche Vorſehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwieder kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch dero Abgeſandten, auf einigerley Weiſe beſchweret werden.

IX.

XXXII. DEnen jedesmahl vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln, der Müntze halber, ſollen und wollen Wir zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs zuvor kommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen möglichſten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied de Anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Städten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, ſowohl im gantzen Römiſchen Reich, als auch mit denen Benachbahrten, und beſonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragenen Abſtraffung derer Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffungen der Hecken-Müntzen, durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlaſſen.

Die Müntz-Mängel abzuſchaffen.

XXXIII. Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyſes bedencken, darinne der neue Müntz-Stand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben, und begnadigen, auch wo Wir beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Müntz-Edict, und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, mißbrauchet,

Müntz-Gerechtigkeit ohne Einwilligung der Churfürſten nicht zu geben,

und deren Mißbrauch zu beſtraffen.

brauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüß verlustiget gemachet, Ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyß wieder sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einem solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren, wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter Massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen. Woferne sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden, massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyßes Bedenckens, als obgedacht, und der mit Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

X.

Ohne der Stände Einwilligung nichts vom Reich zu veräussern, und das abgerissene wieder herbey zu schaffen.

XII. Weiter und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Zugehörungen, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschweren, sondern Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten; vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthum, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther, die zum theil in anderer fremder Nationen Hände ohngebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen, vornemlich auch dieweil vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften

ſchafften und Lehen, in Italien und ſonſt, veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürſtlichen Mayntziſchen Cantzley, um ſolches zu der übrigen Churfürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahrs-friſt nach Unſerer angetretenen Königlichen Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einzuſchicken, auch in dieſem und obigen allen mit Rath, Hülffe und Beyſtand der ſämtlichen Churfürſten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

Auch den Johanniternzu ihren verlohrnen Gütern, doch dem Weſtphäl. Frieden ohne Schaden, wieder zu helffen.

Weil auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey denen hiebevorigen 80-jährigen Niederländiſchen Kriegen, gantz ohnverſchuldet anſehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden, ſo wollen Wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Præjudiz, und ob Wir ſelbſt, oder die Unſere, etwas ſo dem Heil. Römiſchen Reiche zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätten, das ſollen und wollen Wir bey Unſeren ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reiche ohne Verzug auf ihr, derer Churfürſten, Geſinnen wieder zu Handen wenden.

die Reichs-Lehen auf Recht zu halten.

XXX. In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem Römiſchen Reiche angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und auſſerhalb Teutſchland, ſonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret, und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, ſo wollen Wir das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deswegen dem Reiche zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

und niemand über die Gebühr mit Contribution zu beſchweren.

† Weniger nicht ſollen und wollen Wir im- und auſſerhalb dem Reiche niemand mit Contribution über die Gebühr beſchwehren laſſen.

XLI.

Denen Ständen ohne Aufenthalt die Lehen allezeit zu ertheilen.

XXXVIII. Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Briefe denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und andern Reichs-Vaſallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle

Con-

Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieſelbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Käyſerl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) die ſeyn neue oder alte, wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf unſer Hauß zugleich richten.

Minderjährige Vaſallen mit doppelten Lehns-Sportuln nicht zu beſchweren.

§ Wann auch ein Churfürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſoll der Vormund oder die Vormündere, nach angetretener würcklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, Ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfang- und eydliche Verſprechung die Minderjährigen ſelbſt, nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung ſelbſt empfangen, und den Lehens-Eyd erſtattet hätten; Dargegen ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehen-Tax, anhalten, ſondern Sie bey obgedachter erſten, den Vormündern ertheilten, Belehnung allerdings laſſen; welche Meynung es dann auch haben ſolle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bulle verleyhen können.

Lehen-Briefe bey der Reichs-Cantzley expediren zu laſſen, und keine Anwartungen andern zum Præjudiz zu ertheilen,

XXIX. Und ſollen auch die Lehen-Briefe, und Exſpectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden, ſodann, welche denen von vorigen Käyſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum Præjudiz, auf andere, ſo in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig ſeyn.

zurück gefallene Lehen ohne der Stände Willen nicht wieder zu verleihen.

Wann auch inskünfftig Lehen, dem Reiche durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen, als Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchafft-

schafft-Herrschafften, Städte, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischen Collegiorum, Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben; sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Könige und Käysere behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen, aufs künfftige sich erledigende Reichs-Lehen, an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich.

Offne Lehen bey ihren Gerechtsamen zu schirmen

XXXI. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter, dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten, daran sollen dem Heil. Reiche seine Rechte und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyße, dem sie zuvor gehöret haben, hindan gesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

der Städte Reichs-Steuer wieder in Gang zu bringen.

XXVIII. Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steuern der Städte, und anderer Gefälle, so in sonderer Personen-Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reiche ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, innerhalb Jahres-Frist, nach würcklicher Antretung Unserer Käyserlichen Regierung, zu der Chur-Mäyntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken,

ſchicken, und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reiche und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämtlicher Churfürſten beſchehen wäre, dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Churfürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſollen.

Die Churfürſten in wichtigen Reichs-Sachen zu Rathe zu ziehen.

XXXVIII. Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Præjudiz und weitem Ausſehen ſeyn, bald Anfangs der Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen.

XII.

Der Reichs-Kreyſe Ergänzung zu befördern.

XII. & ‡ Auch ſollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Creyſe, wann es immittels nicht geſchehen, befördern, und zu dem Ende denen Creyß-Ausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern, die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellet, und darinne beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde, wie Wir dann in der Reichs Executions- und Creyß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden möchte.

die Reichs-Deputation nicht zu ändern.

‡ Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt laſſen, und darinne weder an den verordneten Perſonen oder aufgetragenen Rechten und anderen, nichts ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von den Geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe, doch vorbehaltlich der denen Römiſchen Kayſern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermöge der Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittelſt der Kayſerlichen Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

XIII.

Bey Endigung des ietzigen Reichs-Tags wenigſtens in 10. Jahren einen andern im

XVI. Ferner ſollen und wollen Wir, wann dermaleins die Comitia ceſſiren ſolten, wenigſtens alle zehen Jahr, und ſonſt, ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder einiger Creyſe Nothdurfft erfordert, mit Conſens der Churfürſten, oder da Uns die Churfürſten darum anlan-

anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag, innerhalb des Reichs Teutſcher Nation, halten, und alſo Uns mit denenſelben jedesmahl vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlſtatt vergleichen, auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon, oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen, und darauf ſobald nach verſchienenem Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten laſſen, auch ſonſt ſoviel an Uns daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen, und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns unterwährendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und ſonſten jedesmahl obhandene Materien, von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unſere Erklärung, und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen.

Reich anzuſehen, und die Geſchäffte auf Reichs-Täge zu befördern.

XLI. Geſtalten Wir dann auch obbemeldtem Churfürſten zu Maynz, der Kayſerl. Propoſition zu folge, und dem Reich zum beſten, ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wann auch ſchon dieſelbe Unſere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zuſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Maynziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben, noch daran hinderlich ſeyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anders mit behöriger Ehrerbietſamkeit eingerichtet ſeynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weiſe communiciret werden mögen.

das Chur-Maynziſche Ertz-Cancellariat nicht zu beeinträchtigen,

VI. So ſoll auch in- und auſſerhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und Ihr Intereſſe erfordert, entweder Circulariter, oder Collegialiter, oder ſonſten ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

derer Stände Reichs- und Creyß-Zuſammenkünffte nicht zu verhindern.

XIV.

XVIII. Wir ſollen, und wollen auch bey dem Heiligen Vater dem Pabſt, und Stuhl zu Rom, Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben wieder die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtl. Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutſchen Nation, aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder der Dom-Capitulen abſonderliche Privilegia, und

Alles Vermögen anzuwenden, daß der Pabſt nichts wider der Teutſchen Nation Verträge und Reichs-Rechte vornehme,

rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch ohnförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, auch Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten, und Officien (welche ſonſten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devoluiret werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat Sie auch ledig, und vacirend würden, denen Ertz- und Biſchöffen auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum, & Præbendarum, Judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch der Stiffter, Geiſtlichkeit, und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zum Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herren, in keine Weiſe nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Biſchöffe im Reich, wann wieder dieſelbe von denen Ihnen untergebenen Geiſtlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden ſolte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauff, und Beſchaffenheit (welche, damit keine ſub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahl derſelbe authoritate Paſtorali zu Verbeſſerung, und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Conſervation, und mehrerer Aufnahm der Kirche, wieder die ungehorſame und übele Haußhälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus Cenſurarum übereilet, oder beſchwehret werden möchten; ſondern wollen ſolches alles mit der Churfürſten, Fürſten, und anderer Stände Rath kräfftigſt abwenden und vorkommen, auch darob und daran ſeyn, daß die vorbemeldte Concordata Principum, und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenſelben feſtiglich gelebet, und nachkommen, jedoch was für Beſchwehrung darinne gefunden, daß dieſelbe vermöge deshalben gehabter Handlung zu Augſpurg, in dem 1530. Jahr, bey gehaltenem Reichs-Tag abgeſchaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürſten nicht zugelaſſen werde.

oder Sachen vor ihren ordentlichen Gerichten vor die Nuncien oder gar nach Rom ziehe,

Gleichergeſtalt wollen Wir, wann es ſich etwan begäbe, daß die Cauſæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten, auch Unſeren Kayſerl. Fiſcalen ſo wohl an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wieder diejenige ſo wohl Partheyen als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit

mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnechſtens gebührend angeſehen, und beſtraffet werden möchten.

Und weil um vorberührter Civil Sachen willen zwiſchen Unſern, und des Reichs höchſten Gerichten, ſo dann denen Apoſtoliſchen Nuntiaturen mehrmahlige Streit, und Irrungen entſtanden, indeme ſo ein- als anderen Orts die ab der Officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata zu gröſter Irr- und Beſchwehrung der Partheyen zu behaupten geſucht worden, wormit dann dieſem vorgekommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die Cauſæ Sæculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhafftige Fälle durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geiſt- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Judicatur ohngeſtöhret gelaſſen werden möge. Geiſtl. u. Weltliche Sachen gebührend zu unterſcheiden,

Doch ſo viel dieſen Articul betrifft, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten, auch Ihren Religions-Verwandten, Fürſten, und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, unter denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, die Reformirte mit eingeſchloſſen, welche unter Catholiſcher Geiſt- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münſter und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequentz, Nachtheil und Schaden. Doch dieſes alles denen Proteſtanten, Weſtphäl. Religion- und Prophan-Frieden unbeſchadet.

XV.

III. WIr wollen die unmittelbare Reichs- und der Stände Landsunterthanen in Unſerm Kayſerl. Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen Ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, wie Wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) ſeine Landſaſſen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Lands-Fürſtlichen, auch andern Pflichten, zugethane Eingeſeſſene, und zum Land gehörige, von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit, und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſpective Steuren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, noch einigen anderen Schein eximiren, und befreyen, noch ſolches anderen geſtatten, auch nicht gut heiſſen noch zugeben, daß die Landes-Stände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Receſſirung, mit Ausſchlieſſung Derer Stände Landes-herrl. Hoheit zu handhaben,

ſung des Landesherrn, privativè vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen, und anderen Sachen, ohne der Landes-Fürſten Vorwiſſen, und Bewilligung, Conventen anſtellen, und halten, oder wieder des jüngſten Reichs-Abſchieds ausdrückliche Verordnung ſich des Beytrages, womit jedes Churfürſten, Fürſten, und Standes Landſaſſen, und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung derer einem- und anderem Reichs-Stande zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätze, und Garniſonen, wie auch zu Unſeres, und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zugehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

derer Reichs-Stände Unterthanen nicht leichtlich Proceß wider ihre Obrigkeit zulaſſen,

VI. & VII. Auf den Fall auch jemand von denen Landes-Ständen oder Unterthanen wider dieſes, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unſerem Reichs-Hof-Rath, oder erſtbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen, oder zu ſuchen, ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a Limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Lands-Fürſten und Herrn gewieſen werde; Geſtalten Wir auch alle und jede dargegen, und ſonſten contra Jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia, und Exemptiones, ſamt allen derſelben Clauſu'en, Declarationen, und Beſtätigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unſerm Käyſerl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürſten, und Obrigkeiten, ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, Mandata, & Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren, und aufheben ſollen und wollen.

der Unterthanen Zuſammenthäung wieder die Stände aufzuheben,

VII. Alle unzeimliche häßige Bündnüſſen, Verſtrickungen, und Zuſammenthuung der Unterthanen, was Standes oder Würden die ſeyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) etwa vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden möchte, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, der Churfürſten, Fürſten, und Stände, Rath und Hülffe daran ſeyn, daß ſolches wie es ſich gebühret, und billig iſt, in künfftiger Zeit verboten, und vorgekommen, keines Wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten, und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde, inmaßen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mitbegriffen) zugelaſſen, und erlaubt ſeyn ſolle, ſich nach Verordnung derer Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten, und habenden Landes-Fürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände, wider

und denen Ständen ſich bey ihrer Landes-Fürſtl. Hoheit wieder die Ungehorſamen ſelbſt zu ſchützen, zu erlauben,

ihre

ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen, jedoch andern Benachbarten, oder ſonſten intereſſirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil; da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführt, und entſchieden werden.

XVI.

I. Wir ſollen und wollen im Heil. Römiſchen Reiche Friede und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſonen, Standes, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſeres Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheit, und alten löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge. Friede und Gerechtigkeit zu pflantzen.

XVII. Wir ſollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reiche Teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern vornehmlich innerhalb deſſen, Sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Geſetze, zur Verhör, und Ausführung ihres Rechtens kommen, und entſcheiden laſſen. keinen Stand oder Unterthanen auſſer dem Teutſchen Reich vorzuladen.

‡ Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. kein Reichs-Gericht ohne Gutbefinden des Reichs aufzurichten oder zu verändern,

XLI. Wir wollen die Juſtiz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis beym Cammer-Gericht, und Reichs-Hofrath unpartheylich adminiſtriren, auch verfügen laſſen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litispendenz, kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten, und andern wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beſchwere, und darinne über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſerende Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung feſt halten, dem Proceße dieſer Reichs-Gerichte ſeinen ſtarcken Lauff, auch keinen von dem andern eingreiffen, oder Proceſſus avociren, vielweniger über die Sententias, und Judicata Cameræ von unſerm Reichs-Hofrath, unter was vor Prætext es ſey, cognoſciren laſſen, und dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten, inſonderheit aber ermeldtem Käyſerl. und Reichs-Cammer-Gericht bey die Reichs-Gerichte bey ihren vom Reich gutbefundenen Ordnungen zu handhaben,

ſeinen

seinen gerechtsamen Gerichtbarkeiten und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

wieder die Reichs-Gesetze nichts vorzunehmen,

XXXVII. Auch wider diese Unsere Zusage, die güldene Bulle, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, und den zu Nürnberg An. 1650. aufgerichteten Executions Recess, und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuung möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.

und was wieder die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgangen abzustellen,

‡ Und weil auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hofraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen.

auch alles was wieder des Reichs Gesetze und Ordnungen geschehen, abzuthun und zu tödten,

XXXVII. Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldte güldene Bulle, und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns, oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Artickeln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und abseyn, inmassen Wir es jetzt, alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund, und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

nicht zu verhengen, daß sich die Kayserl. Räthe in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen mischen

XLI. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, ingesamt, oder iemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinne auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maße und Ziel geben, noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnusse und Verordnungen, wes Nahmens oder

Gestalt

Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hofrath resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expediret werden sollen.

was dawieder vorgenommen vor nichtig zu halten.

‡ Wann auch dem allen zu entgegen inskünfftige etwas wiedriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath samt und sonders pflichtig, und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wider männigliches Anfeinden schützen, und das gesamte Reichs-Hofraths-Collegium, bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen.

wichtige Reichs-Justiz-Sachen sich selbst vortragen zu lassen.

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden solte, wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen, insonderheit wann die Sache Partheyen beyderley Religions-Verwandten betreffen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren.

der Reichs-Gerichte Aussprüche nicht aufs neue in Cognition zu ziehen, es sey denn ordentl. Weise.

XLI. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita Causæ Cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderist allerdings verbleiben, und nirgend anders, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Frieden-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum Judiciarium &c. anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen.

was bey Cammer-Gericht anhängig nicht von dar ab und vor den Reichs-Hof-Rath zu ziehen.

Die am Käyserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab, noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribiret, auch was künfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Verbesserung zu befördern,

‡ Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener unserer Regierung per Decretum von dem Reiche ein Gutachten wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, und fort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

XVII.

XXV. & XLI. WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergrif-

derer Reichs-Gerichte Urthel in ihrer Execution nicht zu hemmen.

fen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weiſe noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung ſchlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger, denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einem jedweden ohne Anſehen der Perſonen ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen.

nicht zu geſtatten, daß durch die Reviſion u. Supplication die Juſtiz aufgehalten werde,

‡ Wiewohl aber, obverſtandener maßen, das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reiche ſtatt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtiz krafftloß gemacht werden möge, ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo offt es vonnöthen, darzu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürtzung ſolcher Reviſionen Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts, die diß-falls in dem Reichs-Abſchiede de Anno 1654. beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung, genau in acht nehmen, und denenſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen noch geſtatten, mit der im Reichs-Hofrath an ſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Proceſſum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keines Wegs gehandelt werden möge.

auch keinen Stand mit Kayſerl. Decreten zu beſchweren,

XLI. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, mit Käyſerl. Decretis aus Unſerm Geheimen Rath beſchweret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen.

die Rechtskräfftigen Reichs-Urthel gegen alle auswärtige zu ſchützen,

‡ Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würden, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Conſtitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

keine andern als die vom Reich beliebte Taxen in denen Reichs-Gerichten zu verſtatten,

Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-

Tage

Tage beliebet, und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust, und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen.

In der Lehen-Taxe aber wollen Wir bey der Verordnung der gülden Bulle, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst, mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

die Leben-Taxen nicht zu steigern.

XVIII.

† Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von Römischen Kayserm vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren, und auszuziehen, inskünfftige nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayserm vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo, dabey schützen und handhaben.

Entziehung von des Reichs Jurisdiction keinem Stand, als so es wohl hergebracht, zu verstatten.

XVII. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austregarum, tam Legalium quam Conventionalium, vel Familiarium, bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen, darwider beschwehren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-

keinen Stand oder deren Unterthanen anders als vor seinen ordentl. Richter vorzuladen, und die Austräge zu verstatten.

Gericht oder ſonſt eingreiffen, in ſpecie aber bey Erkennung der Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen.

Mit Ertheilung der Privilegien, de non appellando &c. an ſich zu halten,

‡ In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausſchließ- und Beſchränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder ſonſt zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurfft Väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtantz, oder ſonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten.

das Hofgericht zu Rothweil u. andere Land-Gerichte von denen eingeriſſenen Mißbräuchen zu ſäubern,

XVII. Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langenhero, ſowohl wider das Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartenſiſche- und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwehrungen vorkommen, auf unterſchiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklaget, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen; So wollen Wir immittelſt, bis ſolchen der Ständen Beſchwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen, und von der Abolition erſt-berührter Hof- und Land-Gerichten auf dem Reichs-Tag ein gewiſſes ſtatuiret werde, ohnfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeithero, wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, (zu welcher Erkundigung Wir ohn-intereſſirte Reichs-Stände ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) fürderlichſt aufgehebet, ſonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden, und nachdem jedem gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrermeldten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachte Exemption, von vorberührten Rotweyliſchen und andern Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren, noch beſchwehren laſſen.

und die von Alters her davon eximirten damit nicht beſchweren zu laſſen.

XIX.

XIX.

XI. WAs die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft, und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, Geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht, gewaltiglich genommen, oder abgetrungen, nach Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recesses, zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jedweden, der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterscheid der Religion, verhelffen, auch dasjenige, so Wir selbsten, vermöge jetzt-gedachten Frieden-Schlusses, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden, so bald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen, auch sowohl denen in Unseren und anderen der Churfürsten, Fürsten und Stände, respective Erb-Königreichen und Landen, eingesessenen Immediat-Ständen, als den Einheimischen, ohnparteyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt. Zu sorgen, daß was Zeithero ohne Recht einem Stand entrissen, restituiret werde,

XXV. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand (die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und betrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Churfürsten, und sonst dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen, und Attentaten, einige Processe oder Mandata nicht erkennen. keines Standes Gerechtigkeit zu verhindern, sondern zu befördern,

XVII. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 180. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds, §. 105. Benebens sollen Cammer-Richter, ꝛc. und §. 168. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, ꝛc. zuförderist die Austräge in acht neh- bey vorfallenden Klagen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit, vor allen Dingen der Obrigkeit Bericht erwarten.

men, wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuförderist vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann alsdenn sich befinden würde, daß die Unterthanen billiche Ursache zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen:

in Straf-Fällen den Commissariis nichts von der Straffe versprechen.

‡ In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognoscíren, oder denen darinnen Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX.

Niemand ohne Beyfall des Reichs in die Acht zu erklären.

XXVII. WIr sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen, Uns demjenigen, was vermöge Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß, ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß, ver-absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand hohen oder niedern Standes Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinne nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation, entweder vom Kayserlichen Fiscal-Amtswegen, oder auf Anruffung des Lædirten und klagenden Theils, zu procediren und im Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hofrath, oder Unserm und des Reichs-Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen, und implorirt werden, zuförderst in Decretirung oder Auslassung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sache weiterer Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze, und Cammer-Gerichts-Ordnung, genau und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde; wann es dann zum Schluß der Sache kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget,

deren

deren Gutachten an geſamte Churfürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet, und das alſo verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns, oder Unſerm Commiſſario, gleichfalls approbiret, in Unſerm Nahmen publiciret, auch die Execution, ſowohl in dieſen als anderen Fällen anders nicht, als, nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter geſeſſen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

‡ Was nun deme alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauß nicht zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geſchehen, jedoch, ſo viel die Particular-Lehen, ſo nicht immediatè von Uns und dem Reich, ſondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeſchadet; geſtalten auch im Heil. Römiſchen Reich bey verwürckten Gütern des Aechters deſſelben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in feudum und Stamm-Gütern, nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens, und anderen, zu priviren, keines weges ſtatt haben ſoll; und da auch der gewaltthätiger weiß entſetzte und ſpoliirte, pendente Proceſſu Banni, um ohnverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des, quoad Pœnam Banni, anhängig gemachten Proceſſes, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden ſolle.

von der Aechter Güthern nichts vor ſich zu behalten, ſondern dem Reich, oder wem es zugehören möchte, zu überlaſſen,

Und wann auch auf vorbeſchriebene Maße, Form und Weiſe, wie von Puncten zu Puncten verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution, ipſo Jure vor null und nichtig gehalten werden; und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus cauſis auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden laſſen.

ſoferne die Achts-Erklärung nicht behörig verſehen, ſoll ſie ungültig ſeyn

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Orts in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unſerer Regierung genau unterſuchen, und mit Zuziehung, Bey-Rath und Gutbefinden des Churfürſtlichen Collegii, ſolche Vorſehung machen laſſen, wie die vorhergehende Capitulationes,

die Lehens-Veränderungen gebührend zu unterſuchen,

lationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz, solches erfordern, und an die Hand geben thun.

XXI.

Jedem Stand die wegen Verbrechen von seinen Unterthanen confiscirte Güther zu lassen.

XXVI. Wir gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst, dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines wegs aber dieselbe zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen, die Allodial-Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit derer Confiscirung gewehren lassen.

keinen Stand von dem andern beleidigen zu lassen.

XIV. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ob-erzehlten, oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen, sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir samt und sonders, Aufruhr, Zweytracht, und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedenschlüssen, verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Nahmb, Brand, Pfändung, Behden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

sondern die beschwerte Reichs-Stände zu restituiren.

‡ Oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände

Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkändniß durch beyderseits benandte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

XXII.

Niemand als Standes-mäßig im Reich angesessenen Standes Erhöhung zu ertheilen.

XLIII. BEy Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit unserer Königlichen und Käyserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen: Niemand aber von denen neu-erhöhenden Fürsten, Grafen und Herren, zur Session und Stimm im Fürsten-Rath, oder Gräflichen Collegiis, mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben.

auch niemand zur Præjudiz.

So soll auch des ein- oder andern, unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhung, dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bis daher graviret, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden, genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

und denen Ständen an ihrer Landes-Hoheit damit keinen Nachtheil verursachen.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen: wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserl. Titul und Nahmen zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expediret werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impe-

alle Gnaden-Diplomata in der Reichs-Cantzley ausstellen zu lassen.

tranten ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret, und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle.

und ſollen andere des Kayſers Cantzleyen die Intimationen davon umſonſt verrichten,

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen, und andere Privilegien, in Unſerer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von dar aus anderen Unſeren Cantzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne alles Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinne geſetzten Poen, nicht zu entziehen.

nichts bey dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt nachzulaſſen,

XLIV. Weil auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt, und andern Bedienten, an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, ſodann daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung, neben dem Churfürſten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zuthun berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen, und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderiret werde.

auch nicht zu geſtatten, daß die Gnaden-Diplomata länger als 3 Monath unabgelöſet liegen bleiben.

Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und, innerhalb 3. Monath-Zeit hernach, darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklich zu gebrauchen, keines weges zugegeben, oder verſtattet werden, ſondern die Kayſerl. Begnadigungen ſollen ſolchen falls nach erwehnten Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſiret und aufgehoben, und Unſere Kayſerl. Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmens, auch Wappen-Verleyhungen, und dergleichen, ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen erforderender Unterſuchung dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger Strafe zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

XXIII.

XXXVI. WIr ſollen und wollen Unſere Königliche und Käyſerliche Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im Heil. Römiſchen Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beſtändig haben und halten.

Im Röm. Reich beſtändig Hof zu halten,

XXXVIII. Allen des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als Ihren Botſchafftern und Geſandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterſchafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchwehren, noch mit Hinderziehung der Antwort aufhalten.

denen Ständen oder ihren Geſandten ſchleunig Gehör verſtatten,

XLII. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unſerem Kayſerl. Hof keine andere Zunge noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch in alle Wege an Unſerem Reichs-Hofrath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach ohnabbrüchig.

nur die Teutſche und Lateiniſche Zunge in Reichs-Sachen gebrauchen zu laſſen,

XXXIX. Sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unſerer Kayſerlichen Regierung, Unſerer Kayſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die wir ſonſten in- oder auſſerhalb Teutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben, als da ſeynd Protectio Germaniæ, Geſandſchafften, Obriſten-Hofmeiſters, Obriſten-Cämmerers, Hof-Marſchallen, Hattſchier- und Leib-Guarde-Hauptmanns, und dergleichen, mit keiner anderen Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Weſen kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Weſens, ſondern nahmhaffte hohe Perſonen, und mehrern Theils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren, und von Adel, oder ſonſt guten tapfferen Herkommens, beſetzen und verſehen; Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht, und Gerechtigkeiten bleiben, und denenſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

die Reichs- und Hof-Aemter mit Teutſchen oder doch Reichs-Vaſallen zu beſetzen.

XXIV.

XL. DEsgleichen ſollen und wollen Wir Unſeren Reichs-Hofrath mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und anderen ehrlichen Leuten beyderſeits Religion, Vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyſen beſetzen, und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeſeſſen, und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren,

Den Reichs-Hofrath mit geſchickten und angeſeſſenen Reichs-Unterthanen zu beſetzen,

fahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand, dann Uns und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld, verwand seynd.

Chur-Maynzis. Reichs-Hof-Raths-Visitation nicht zu verhindern,

XLI. Auch sollen und wollen Wir keines Weges dargegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, besage Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmahl visitiret werden; Sondern Wir wollen vielmehr befördern, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs-Grund-Gesetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hofraths allerförderlamst vorgenommen, und die bey demselben sich befindende Mängel und abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Jahre continuirt werde.

zwischen denen Ritter- und Stiffts-mäßig gebohrnen Räthen, und denen nicht Stim und Sitz im Reich habenden Herren und Grafen in der Raths-Session keinen Unterscheid Standes halben zu verstatten,

So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserem Reichs-Hofrath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug, verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hofraths-Stelle Præcedentz und Respect deme nachgelebet werden, was bißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

keinen zum Reichs-Hof-Raths-Præsidenten oder Vice-Præsidenten zu bestellen, es seye denn ein im Reich angesessener Reichs-Fürst, Graf oder Herr.

XXXIX. Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unsern Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen, und begütert, und diesem Unsern Reichs-Hofraths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hofraths-Direction, in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV.

Im Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftige keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinne einige Ziel oder Maße geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden, ingleichen sollen und wollen Wir keines Weges gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wieder die Reichs-Hofraths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von weme und unter was Schein es immer wolle.

Dem Ertz-Cantzler bey der Reichs-Cantzley keinen Eingriff zu thun,

XL. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hofrath, so dann Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hofräthen, ihre Reichs-Hofraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer, und anderer Beschwerden Befreyung, denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und Sie, sowohl, als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Landes-Regierung, und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn, auch diejenige, so sich von Unserem Hof anderswohin begeben wollen, keines Weges aufgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne Abzug- und anderes Entgeld, und Vorenthaltung ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende, auf Begehren, behörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

den Reichs-Hofräthen ihre Besoldung richtig zahlen zu lassen, auch sie und der Stände Agenten bey ihren Freyheiten zu schützen,

XXVI.

IV. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzoge zu Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers, die in dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Montferrats, auf die Form und Weise, wie sie von weyland Röm. Kayserlichen Majestät Ferdinando II. dem Hertzoge zu Savoyen,

Den Hertzog von Savoyen mit Montferrat zu belehnen,

Victori Amadæo, ertheilet worden, ſo bald Wir nach angetretener Unſerer Kayſerlichen Regierung hierum gebührend erſuchet und angelanget werden, denen Reichs-Conſtitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumal ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General- oder Special-reſervatori-ſalvatori oder dergleichen Clauſul, ſamt übrigen allen, was in gedachtem Inſtrumento Pacis, und dem darinne confirmirten Tractatu Cheraſcenſi, dem Hauß Savoyen mehrers zu Gutem verordnet, und zugeſaget worden, erfolgen laſſen, und ihme darzu durch Unſer Kayſerliches Amt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Urſach, oder Fürwand, ſonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem verſtorbenen Hertzogen zu Mantua ſchuldig geweſenen 494000. Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. diſponirt, und das Hauß Savoya allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von Savoya ſeiner Ihme in dem Montferrat zuſtändigen Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge, wie Wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand fürtershin demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats, für das Hauß Savoya in dem öffters angezogenen Frieden-Schluß, und dieſer Unſerer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Wege im geringſten ichtwas zu contraveniren, und zuwider zu handlen ſich unterſtehe.

und bey ſeinem Reichs-Vicariat in Italien zu ſchützen.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtliche Collegium, unterm dato den 4. Junii im längſt verwichenen 1658. Jahr, an damahligen Hertzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoya zum Nachtheil unterfangenen Kayſerl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiemit allerdings einwilligen und beſtätigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und die Hertzoge von Savoya bey ihrer in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auf die Condition geſtellet wird, wann ſich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayſerl. Majeſtät von Reichswegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII.

Fremder Gewälte Schirm-Briefe über Reichs-Mediat-

VIII. Als auch in Veranlaſſung derer von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kayſern etlichen Auswertigen, von des Heil. Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten,

tentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von Ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirm-Briefe, indem Sie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtiz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als ſollen und wollen Wir, zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtandes, dergleichen Protection- und Schirm-Briefe, über mittelbare Städte und Landſchafften, denen Gewälten und Potentaten, ſo des Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kayſern in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta oder auf andere Weiſe confirmiren, ſondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte, von vorigen Kayſern allbereits gegebene oder angenommene Protectoria, aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schrancken ihrer erſten Kayſerl. und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduciret, alſo männiglich forthin in Unſern und des Heil. Römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswertigen Anhangs und Aſſiſtentz, bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtitz, in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſe, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch nechſtvorigen Reichs-Abſchied gemäß, erhalten, die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländiſche Potentaten, gezogen worden, und zwar inſonderheit die unter denſelben aus der angemaßten Brabandiſchen güldenen Bulle, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Stände merecklichen Nachtheil, herrührende Evocations-Proceſſen, gäntzlich aufgehebet, wie auch

oder Immediat-Stände nicht zu confirmiren, ſondern wo möglich aufzuheben,

auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten, vollzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Recorſionis kräfftige Hülffe geleiſtet werde.

der X. Elſaßiſchen Reichs-Städte Reſtitution zu beſorgen.

So dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſaß dem Heil. Römiſchen Reich anwiederum reſtituiret, und demſelben, gleichwie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertz-Hauſe Oeſterreich, auch vor dem Münſteriſchen Frieden-Schluß zugeſtandenen Juris præfecturæ Provincialis) einverleibet werden ſollen.

XXVIII.

Fremde Gewälte ſich in Reichs-Sachen nicht einmiſchen, noch ihre Botſchafften mit Guarde erſcheinen zu laſſen.

V. Wir ſollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten, und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Geſandten ſich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmiſchen, vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Botſchafften an Unſerem Hof oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

XXIX.

Die Beſchwerden wieder die Reichs-Poſt abzuſtellen,

XXXIV. Und demnach wider die im Heil. Römiſchen Reich verordnete Poſt, nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch, nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgeſtellet worden; So wollen Wir, mit Beobachtung deſſen, keines Weges geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayſerl. Poſt-Aemter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzt, oder dieſelbe, auſſerhalb der Perſonal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximiret und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Poſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue und richtige Brief-Beſtellung gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich befördere, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſach gebe; Wir ſollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung der zwiſchen Unſern Poſt-Aemtern hafftenden Differentien, in Erwegung des vom Churfürſtlichen Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutachtens, und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſchehener Verordnung, die beſtändige Verfügung thun, daß unſer General-Obriſt-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe erhalten,

und das Reichs-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe zu erhalten

ten,

ten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgeſehen, inſonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Poſtmeiſter wider alle, von Unſerm Kayſerl. Hof-Poſt-Amt jenem, bis dahero im Reich beſchehene, oder noch ferner anmaſſende Eingriffe, und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts-Paqueter, gehandhabet, und ſowohl in Beyſeyn Unſerer Kayſerlichen Perſon und Hofſtatt, als Abweſen derſelben, bey ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder, vermittelſt der Reichs-Poſten ankommenden und abgehenden Briefe und Paqueten, gegen erhebendes billiges Poſtgeld, gelaſſen, und was deme, und gemeldtem Reichs-Abſchied zuwider auf einigerley Weiß und Wege ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben ſeyn; Hingegen Unſer Kayſerl. Erbland-Hof-Poſt-Amt bey ſeiner in Anno 1624. erlangten Inveſtitur, und des General-Reichs-Poſtmeiſters auf dieſelbe ertheilte Revers, in denen Erb-Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geſchützet werden ſoll. Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſtweſen belängend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird.

XXX.

XLVI. DAmit auch die Reichs-Hofräthe, wie auch das Kayſerl. Cammer-Gericht in ihren Rathſchlägen, Expeditionen, und ſonſt, ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen Wir ihnen ſowohl, als allen andern Unſern Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſoviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zuthun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen. Den Reichs-Hofrath und Cammer auf dieſe Capitulation zu weiſen,

‡ Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ (worbey jedoch die Churfürſten ſich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und ſelbiges ſobald möglich zu ſeiner Perfection bringen laſſen. die Capitulationem perpetuam gleich bey dem Reichs-Tag vorzunehmen,

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahl-Capitulation gleich ſelbſt zu beſchweren nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſern Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Nahmen und Seele vorgängig beſchweren ſollen; Wir verſprechen und geloben aber ſothane Beſchwerung der Capitulation, ſobald Wir in das Reich und Teutſchland kommen, und noch vor Empfangung der Cron, in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Veſt- wobey noch letztlich die in des Kayſers Seele geſchehene Beſchwerung der Capitulation ratihabiret wird.

haltung beſagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der güldenen Bulle benahmte Vicarii indeſſen, an ſtatt Unſer, die Adminiſtration des Reichs continuiren.

FINIS JOSEPHINÆ.

Und verſpricht der Kayſer dieſes alles zu halten.

SOlches alles und jedes haben Wir obgedachter Römiſcher König denen Churfürſten des Reichs vor Uns, und im Nahmen des Heiligen Römiſchen Reichs, geredet, verſprochen, und bey Unſern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe auch hiermit und in Krafft dieſes Briefs, inmaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſtet, veſt, und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun noch zu ſchaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiſe oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, Geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe ſechs, in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unſerm Königlichen anhangenden groſſen Inſiegel bekräfftigen, auch jedem obgemeldten Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Franckfurt, am Tage des Heiligen Maximiliani, ſo da war der zwölffte Tag des Monats Octobris, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium.

C. F. Consbruch.

REVER-

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
CAROLI VI.

WIr CARL der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, Steyer, Cärnden, Krain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher war der zwölffte nechst abgewichenen Monats Octobris, die von Uns, als Königs zu Böheim, und des Heil. Reichs Churfürsten, zu jetztbesagter Wahl abgeordnete Botschaffter, Ernst Friedrich Graf von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, ꝛc. Frantz Ferdinand Graf Kinsky von Kunitz und Tettaw, und Caspar Florentin von Conßbruch, Unseres jüngst in GOtt seeligst entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Maj. und Lbden. hinterlassene respectivè geheimer Rath, Cämmerer, und Teutscher Vice-Cantzler im Königreich Böheim, auch Reichs-Hofrath und geheimer Reichs-Hof-Referendarius, nach Vermög Unseres ihnen deßhalben unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Gewalts, als Unsere gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, sich mit denen Hochwürdigsten und respectivè Durchleuchtigsten Fürsten Lothario Frantzen, zu Maynt, ꝛc. Carln, zu Trier, Ertz-Bischoffen, und Johann Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern, und Ertz-Truchsessen, Unseren lieben Neven, Vettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen, von wegen und an statt der Durchleuchtigsten und respectivè Großmächtigen Friderichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, Friederichs Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, und Georg Ludwigs, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters, Unserer lieben respectivè Brüdere, Oheimen und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschafftern, Otto Henrich, Freyherrn von Friesen, zu Rötha und Geschwitz, Christoph

Burggraf- und Grafen von Dhona, und Friderich Wilhelm, Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz, Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. respective geheimen Räthen, Cantzlers, General-Lieutenants, und Cammer-Präsidenteus, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen, etlicher Articul, Gedings- und Pacts-Weise in Unserm Nahmen, und an Unserer statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zugesaget haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und ihnen unter Unserm Nahmen und angehengten Insiegel übergeben seynd, also lautende:

WIr CARL der Sechste, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, am Tag des heiligen Maximiliani, so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im Siebenzehen hundert und eylfften Jahr, ꝛc.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafftere und Gewalthabere, daneben obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Vettern auch respective Brüdern, Oheimen und Churfürsten, Zusage gethan, daß Wir dieselbe Articulen, so Wir hieraus in das Heil. Röm. Reich und in Teutschland kommen, persönlich erneueren, und mit Unserm Eyd bestätigen und bekräfften sollen, ꝛc. Daß Wir demselbennach jetzo, zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation, und vor empfangener Königl. Crönung, alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Botschaffter und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven und Vettern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten, bedungen, bewilliget und angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, darzu auch sonst alles das zu thun, das Uns, als Röm. König gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Des zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insigel an diesen Brief hengen lassen, der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, den 19. Decemb. 1711.

CARL

(L. S.)

Vt. Friderich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Regiæ Maj. proprium.

C. F. Consbruch.

Digitized by Google
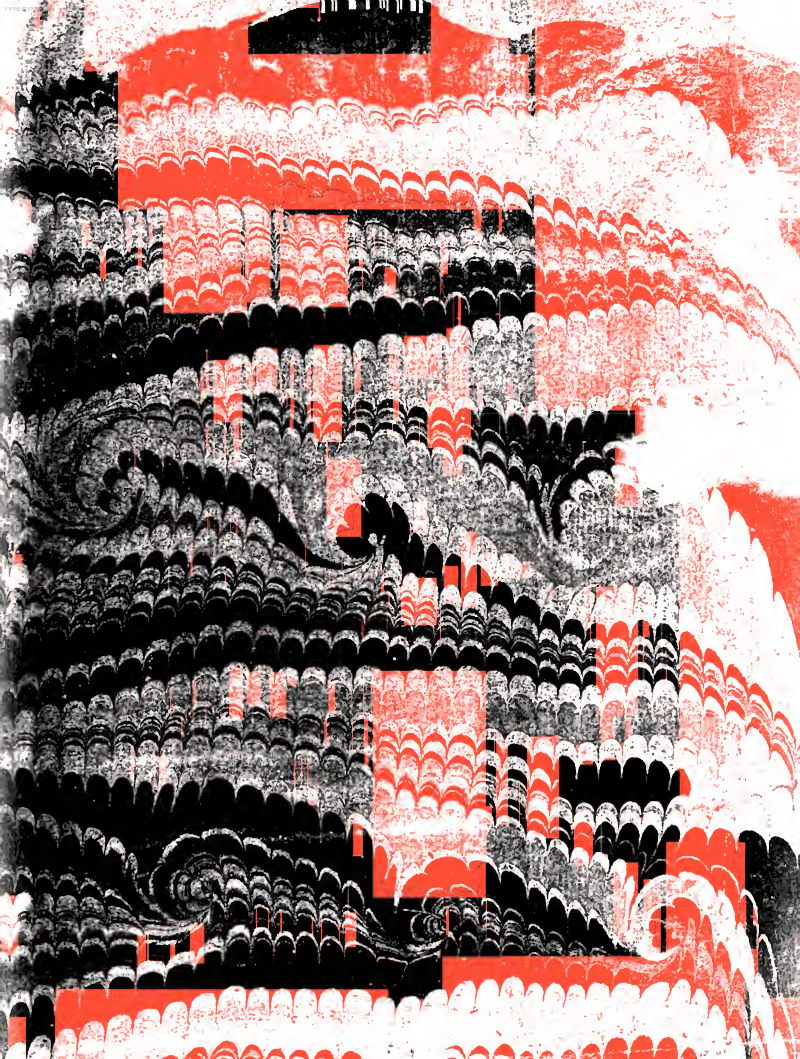
00568942